

Diskussionsentwurf

der Bundesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW IV-Richtlinie)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) ist bis zum 1. Juli 2011 umzusetzen. Mit ihr wird die bisherige OGAW-Richtlinie 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 abgelöst.

Damit soll die Effizienz des Investmentfondsgeschäfts erhöht werden, gleichzeitig jedoch auch wichtige Belange des Anlegerschutzes verbessert werden. Unter Anpassung an die geänderten europäischen Vorgaben soll der Investmentfondsstandort Deutschland erneut durch die Modernisierung des Aufsichts- und Regulierungsrahmens gestärkt werden.

B. Lösung

Das Gesetz dient der Umsetzung der neuen OGAW-Richtlinie (sog. OGAW IV-Richtlinie) durch entsprechende Änderung des Investmentgesetzes. Zugleich werden die bisherigen Vorschriften des Investmentgesetzes überarbeitet und unter Stärkung des Anlegerschutzes und zur Steigerung der Effizienz des Investmentfondsgeschäfts angepasst. Zur Erreichung dieses Ziels setzt das Gesetz die neugefasste OGAW-Richtlinie durch die folgenden Maßnahmen um:

- Einführung der Möglichkeit der grenzüberschreitenden kollektiven Portfolioverwaltung durch Ausweitung des Europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften,
- Erleichterung von grenzüberschreitenden Fondsverschmelzungen,
- Einführung von „Master-Feeder-Strukturen“,
- Einführung der „Wesentlichen Anlegerinformationen“,
- Vereinfachung des Anzeigeverfahrens, das OGAW-konforme Investmentvermögen vor dem grenzüberschreitenden Vertrieb zu durchlaufen haben,
- Verbesserung der Zusammenarbeit der für die Zulassung und Aufsicht zuständigen Behörden.

Ferner dient das Gesetz der Verbesserung der Rahmenbedingungen für sog. Mikrofinanzfonds, bestehende Hemmschwellen werden abgebaut.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht weder beim Bund noch bei Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Bei der Bundesanstalt wird sich voraussichtlich ein Personalmehrbedarf ergeben, da gerade zur Ermöglichung der grenzüberschreitenden kollektiven Portfolioverwaltung und der dabei erforderlichen Abstimmungen der beteiligten Aufsichtsbehörden sowie bei Fondsverschmelzungen und Master-Feeder-Strukturen sowie bei der Einrichtung von Schlichtungsstellen für den reibungslosen Ablauf ein Mehr an Verwaltungsaufwand notwendig sein dürfte. Andererseits sollte gerade die Vereinfachung des Anzeigeverfahrens zu einer Reduzierung des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes bei der Bundesanstalt führen.

E. Sonstige Kosten

Es ergeben sich keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG werden 52 neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt und acht bestehende geändert. Damit entstehen Bürokratiekosten für die Wirtschaft von 2.785.775 €. Die Kostenermittlung erfolgte anhand der Zeitwerttabelle des Statistischen Bundesamtes und gibt daher nur eine grobe Schätzung wider. Die Kosten beruhen weitestgehend auf den neu eingeführten Informationspflichten. Die Änderung bzw. Einführung der Informationspflichten beruht dabei grundsätzlich auf einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Richtlinie). Andere Grundlagen finden sich in den jeweiligen Begründungen.

Für die Verwaltung führt die Gesetzesänderung zwölf neue Informationspflichten ein, sieben werden geändert. Für Bürger werden Informationspflichten weder eingeführt, geändert noch abgeschafft.

Diskussionsentwurf für ein

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW IV-Richtlinie)

(OGAW-IV-Umsetzungsgesetz)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Investmentgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Geldwäschegesetzes
- Artikel 6 Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung
- Artikel 7 Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32), der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.07.2010, S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (ABl. L 176 vom 10.07.2010, S. 16), der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (ABl. L 176 vom 10.07.2010, S. 28) und der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.07.2010, S. 42).

Artikel 1

Änderung des Investmentgesetzes

Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Besonderheiten bei der Verwaltung von EU-Investmentvermögen durch Kapitalanlagegesellschaften“.

b) Die Angabe zu § 13 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 13 Inländische Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-Verwaltungsgesellschaften

§ 13a Besonderheiten bei der Verwaltung von richtlinienkonformen Sondervermögen durch EU-Verwaltungsgesellschaften“.

c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Meldungen an die Europäische Kommission“.

d) Die Angabe zu § 40 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 40 Genehmigung der Verschmelzung

§ 40a Verschmelzung eines EU-Investmentvermögens auf ein richtlinienkonformes Sondervermögen

§ 40b Verschmelzungsvertrag

§ 40c Prüfung der Verschmelzung

§ 40d Verschmelzungsinformationen

§ 40e Rechte der Anleger

§ 40f Kosten der Verschmelzung

§ 40g Wirksamwerden der Verschmelzung

§ 40h Rechtsfolgen der Verschmelzung“.

e) Die Angabe zu § 42 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 42 Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen

§ 42a Information durch einen dauerhaften Datenträger“.

f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Veröffentlichung des Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichts“.

- g) Nach der Angabe zu § 45 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 1a

Master-Feeder-Strukturen

§ 45a Genehmigung des Feederfonds

§ 45b Vereinbarungen bei Master-Feeder-Strukturen

§ 45c Besondere Pflichten der Kapitalanlagegesellschaft

§ 45d Mitteilungspflichten der Bundesanstalt

§ 45e Abwicklung des Masterfonds

§ 45f Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds

§ 45g Umwandlung in Feederfonds oder Änderung des Masterfonds“.

- h) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123 Maßgebliche Sprachfassung“.

- i) Die Angabe zu § 129 wird wie folgt gefasst:

„§ 129 Veröffentlichungspflichten“.

- j) Nach § 129 werden die Angaben zum Abschnitt 3 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Öffentlicher Vertrieb von EU-Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 130 Anwendbare Vorschriften auf den öffentlichen Vertrieb von EU-Investmentanteilen

§ 131 Pflichten bei öffentlichem Vertrieb von EU-Investmentanteilen im Inland

§ 132 Anzeige von EU-Investmentanteilen zum öffentlichen Vertrieb im Inland

§ 133 Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen Vertriebs

§ 134 (weggefallen)“.

- k) Nach der Angabe zu § 143b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 143c Beschwerde- und Schlichtungsverfahren“.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Investmentfonds im Sinne des § 2 Abs. 1“ durch die Wörter „Sondervermögen im Sinne des § 2 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:
 2. die Aufsicht über inländische Investmentgesellschaften, die Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe der Nummer 1 oder an EU-Investmentvermögen ausgeben,
 3. den beabsichtigten und den tatsächlichen öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentanteilen im Sinne des § 2 Absatz 9 sowie den beabsichtigten und tatsächlichen Vertrieb von Anteilen an ausländischen Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Absatz 1 vergleichbar sind, sowie
 4. die Verwaltung von richtlinienkonformen Sondervermögen durch eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Inland.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Inländische Investmentgesellschaften sind Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften. EU-Investmentgesellschaften sind EU-Verwaltungsgesellschaften und EU-Investmentvermögen in der Rechtsform einer juristischen Person, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und den Anforderungen an eine Verwaltungsgesellschaft oder eine Investmentgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32) entsprechen.“

b) In Absatz 4 Nummer 7 werden die Wörter „nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83, 90g und 112 sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen“ gestrichen.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Unternehmen“ durch die Wörter „inländische Unternehmen“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Kapitalanlagegesellschaften sind Unternehmen, deren Hauptzweck in der Verwaltung von inländischen Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen sowie der individuellen Vermögensverwaltung besteht.“

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) EU-Verwaltungsgesellschaften sind Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die den Anforderungen an eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.“

f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) EU-Investmentvermögen sind die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterstehenden Investmentvermögen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.“

g) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) EU-Investmentanteile sind Anteile an einem EU-Investmentvermögen, die von einer ausländischen EU-Investmentgesellschaft oder einer Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben werden und die den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.“

h) In Absatz 11 Satz 1 wird in Nummer 7 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. ein ausländischer Masterfonds ausschließlich Anteile an einen oder mehrere inländische Feederfonds ausgibt.“

i) Die Absätze 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„(17) Herkunftsstaat im Sinne dieses Gesetzes ist der Staat, in dem eine EU-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat oder der Staat, in dem ein EU-Investmentvermögen zugelassen wurde.

(18) Aufnahmestaat im Sinne dieses Gesetzes ist der Staat, in dem eine Kapitalanlagegesellschaft eine Zweigniederlassung unterhält oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig wird oder der Staat, in dem sie die Absicht des Vertriebs von Anteilen an einem richtlinienkonformen Sondervermögen anzeigt.“

j) Die folgenden Absätze 25 bis 28 werden angefügt:

„(25) Verschmelzungen im Sinne dieses Gesetzes sind Auflösungen ohne Abwicklung eines inländischen Investmentvermögens

1. durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines oder mehrerer übertragender Investmentvermögen auf ein anderes bestehendes übernehmendes Investmentvermögen (Verschmelzung durch Aufnahme),

2. durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zweier oder mehrerer übertragender Investmentvermögen auf ein neues, von ihnen dadurch gegründetes Investmentvermögen (Verschmelzung durch Neugründung),

gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts dieser Anteile.

Verschmelzungen eines EU-Investmentvermögens auf ein richtlinienkonformes Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii) der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

(26) Feederfonds im Sinne dieses Gesetzes sind inländische Investmentvermögen oder EU-Investmentvermögen besonderer Art, die mindestens 85 Prozent ihres Vermögens in einen Masterfonds anlegen.

(27) Masterfonds im Sinne dieses Gesetzes sind inländische Investmentvermögen oder EU-Investmentvermögen, die Anteile an mindestens einen Feederfonds ausgegeben haben, selbst keine Feederfonds sind und keine Anteile eines Feederfonds halten.

(28) Dauerhafter Datenträger im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Medium, das dem Anleger die Speicherung der für ihn bestimmten Informationen in der Weise gestattet, dass er die Informationen für eine ihrem Zweck angemessene Dauer einsehen und unverändert wiedergeben kann.“

4. § 2a wird wie folgt geändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer beabsichtigt, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen eine bedeutende Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft zu erwerben (interessierter Erwerber), hat dies der Bundesanstalt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. § 2c Absatz 1 Satz 2 bis 7 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend; die entsprechende Anwendung des § 2c Absatz 1 Satz 5 und 6 des Kreditwesengesetzes erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Anzeige jeweils nur gegenüber der Bundesanstalt abzugeben ist.

(2) Die Bundesanstalt hat die Anzeige nach Absatz 1 innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem sie den Eingang der vollständigen Anzeige schriftlich bestätigt hat, zu beurteilen (Beurteilungszeitraum); im Übrigen gilt § 2c Absatz 1a des Kreditwesengesetzes entsprechend. Die Bundesanstalt kann innerhalb des Beurteilungszeitraums den beabsichtigten Erwerb der Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Kapitalanlagegesellschaft nicht in der Lage sein oder bleiben wird, den Aufsichtsanforderungen insbesondere nach der Richtlinie 2009/65/EG zu genügen, oder die Kapitalanlagegesellschaft durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechtes oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über die Kapitalanlagegesellschaft oder einen wirksamen Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Stellen oder die Festlegung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen diesen beeinträchtigt, oder einer der in § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 6 des Kreditwesengesetzes genannten Fälle, die entsprechend gelten, vorliegt. § 2c Absatz 1b Satz 2 bis 8 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Rechte der Bundesanstalt nach Absatz 4 bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) In den Fällen des § 2c Absatz 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes kann die Bundesanstalt dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung und den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Im Fall einer Verfügung nach Satz 1 hat das Gericht am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft auf Antrag der Bundesanstalt, der Kapitalanlagegesellschaft oder eines an ihr Beteiligten einen Treuhänder zu bestellen, auf den es die Ausübung des Stimmrechts überträgt. § 2c Absatz 2 Sätze 3 bis 9 des Kreditwesengesetzes finden entsprechend Anwendung.

(5) Bei der Beurteilung nach Absatz 2 arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum zusammen, wenn der An-

zeigepflichtige einer der in § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen ist. § 8 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Die Bundesanstalt hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Stelle anzugeben.“

- c) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „hat dies“ die Wörter „unverzüglich schriftlich“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang, Zeitpunkt, Form und Übertragungsweg der nach den Absätzen 1 und 6 zu erstattenden Anzeigen sowie über die mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen zu erlassen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

5. In § 4 wird das Wort „Investmentfonds“ durch das Wort „Sondervermögens“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ ein Komma und die Wörter „die Verwaltung eines richtlinienkonformen Sondervermögens durch eine EU-Verwaltungsgesellschaft, ausländische Investmentgesellschaften, die keine EU-Investmentgesellschaften sind,“ eingefügt.

bb) Die folgende Sätze werden angefügt:

„Dabei kann die Bundesanstalt insbesondere

1. von jedermann Auskünfte,
2. die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Abschriften verlangen,
3. bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anfordern,
4. das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten verlangen, oder
5. ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit erlassen, soweit dies aufgrund von Anhaltspunkten für die Überwachung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist.

Die Bundesanstalt hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Verwaltung von Investmentvermögen oder die ordnungsgemäße Erbringung von Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 7 Absatz 2 beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Bundesanstalt kann unanfechtbar gewordene Anordnungen, die sie nach Absatz 1 wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote dieses Gesetzes getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, es sei denn, diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich gefährden, nachteilig für die Interessen der Anleger sein oder zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen.“

- c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes unterliegt“ die Wörter „oder ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 2 vorliegt“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „inländische Investmentvermögen im Sinne des § 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anleger“ die Wörter „und Kunden“ eingefügt.

8. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) In Nummer 6a werden nach den Wörtern „bei Beendigung der Verwaltung von“ das Wort „Anteilen“ durch das Wort „Vermögen“ ersetzt und nach dem Wort „Anleger“ werden jeweils die Wörter „und Kunden“ eingefügt.

9. In § 7a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „inländischen“ gestrichen und in Satz 2 nach dem Wort „Depotbank“ werden die Wörter „und ausschließlich im Interesse der Anleger und Kunden“ angefügt.
- b) Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anlegern“ und nach dem Wort „Anleger“ jeweils die Wörter „und Kunden“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Transaktionskosten“ durch die Wörter „unangemessene Kosten“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Verwaltet eine Kapitalanlagegesellschaft Masterfonds und Feederfonds, so muss sie so organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen Feederfonds und Masterfonds oder zwischen Feederfonds und anderen Anlegern des Masterfonds möglichst gering ist. Die Kapitalanlagegesellschaft muss insbesondere geeignete Regelungen zu den Kosten und Gebühren, die der Feederfonds zu tragen hat treffen, gegebenenfalls zu Rückerstattungen des Masterfonds an den Feederfonds und zu den Anteilsklassen des Masterfonds, die von Feederfonds erworben werden können.“

(3b) Die Kapitalanlagegesellschaft hat angemessene Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung unzulässiger Praktiken anzuwenden, von denen eine Beeinträchtigung der Marktstabilität und Marktintegrität zu erwarten wäre. Dabei sind auch angemessene Maßnahmen zur Abstimmung der Zeitpläne für die Berechnung und Veröffentlichung des Wertes von Investmentvermögen, insbesondere von Masterfonds und Feederfonds zu treffen, um missbräuchliche Marktpraktiken, insbesondere die kurzfristige, systematische Spekulation mit Investmentanteilen durch Ausnutzung von Kursdifferenzen an Börsen und anderen organisierten Märkten und damit verbundene Möglichkeiten zur Erzielung von Arbitragegewinnen, zu verhindern.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen

1. zu Verhaltensregeln, die den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2 entsprechen
2. über die für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft erforderlichen Mittel und Verfahren,
3. über die Maßnahmen, die die Kapitalanlagegesellschaft zu ergreifen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen, ihnen vorzubeugen, mit ihnen umzugehen und sie offenzulegen sowie um geeignete Kriterien zur Abgrenzung der Arten von Interessenkonflikten festzulegen, die den Interessen des Investmentvermögens schaden könnten,
4. über die Strukturen und organisatorischen Anforderungen zur Verringerung von Interessenkonflikten nach Absatz 3 Satz 1.“

11. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und dessen Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „betreffende Geschäft nach“ das Wort „Herkunft,“ eingefügt und die Wörter „und Abschlusszeitpunkt“ durch die Wörter „, Abschlusszeitpunkt und -ort“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die folgenden Nummern 7, 8 und 9 angefügt:

- „7. eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung,
8. geeignete Verfahren und Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Kapitalanlagegesellschaft ordnungsgemäß mit Anlegerbeschwerden umgeht und dass es für Anleger und Kunden keine Einschränkungen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte gibt, insbesondere falls die Kapitalanlagegesellschaft EU-Investmentvermögen verwaltet. Diese Maßnahmen müssen es den Anlegern und Kunden ermöglichen, Beschwerden in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen ihres Mitgliedstaates einzureichen,
9. geeignete Verfahren und Vorkehrungen, um ihren Informationspflichten gegenüber den Anlegern, Kunden und der Bundesanstalt oder den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des EU-Investmentvermögens nachzukommen.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu den Verfahren und Vorkehrungen über die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach Absatz 1 sowie für den Fall, dass die Kapitalanlagegesellschaft Feederfonds oder Masterfonds verwaltet. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt übertragen.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Zweigniederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr

(1) Eine Kapitalanlagegesellschaft hat die Absicht, eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung von Tätigkeiten gemäß § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3, und 4 zu errichten, der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 enthalten

1. die Angabe des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die Zweigniederlassung errichtet werden soll,
2. einen Geschäftsplan, aus dem die geplanten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG und der organisatorische Aufbau der Zweigniederlassung hervorgehen und der eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens umfasst, das von der Kapitalanlagegesellschaft erarbeitet wurde; er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen zur Einhaltung von Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG,
3. die Anschrift, unter der Unterlagen der Kapitalanlagegesellschaft im Aufnahmestaat angefordert und Schriftstücke zugestellt werden können, und
4. die Angabe der Leiter der Zweigniederlassung.

Besteht in Anbetracht der geplanten Tätigkeiten kein Grund, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der Kapitalanlagegesellschaft anzuzweifeln, übermittelt die Bundesanstalt die Angaben nach Satz 2 innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates und teilt dies der anzeigenden Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich mit. Sie unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates gegebenenfalls über die Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungseinrichtung, der die Kapitalanlagegesellschaft angehört. Lehnt die Bundesanstalt die Weiterleitung der Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates ab, teilt sie dies der Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 unter Angabe der Gründe mit.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft darf die Zweigniederlassung erst errichten und ihre Tätigkeit aufnehmen, wenn eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaates eingegangen ist oder bei deren Nichtäußerung nach Ablauf von weiteren

zwei Monaten nach dortigem Eingang der durch die Bundesanstalt übermittelten Unterlagen.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, 3 oder 4 angezeigt wurden, hat die Kapitalanlagegesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates die Änderungen mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Bundesanstalt entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang der Änderungsanzeige, ob hinsichtlich der Änderungen nach Satz 1 Gründe bestehen, die Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der Kapitalanlagegesellschaft anzuzweifeln. Die Bundesanstalt teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates Änderungen ihrer Einschätzung an der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der Kapitalanlagegesellschaft sowie Änderungen der Einlagensicherungseinrichtung oder der Anlegerentschädigungseinrichtung unverzüglich mit.

(4) Absatz 1 Satz 1 und 5 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Tätigkeiten gemäß § 7 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 3, und 4 auszuüben. Die Anzeige muss neben der Erklärung der Absicht nach Satz 1 enthalten

1. die Angabe des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in dem die grenzüberschreitende Dienstleistung ausgeübt werden soll, und
2. einen Geschäftsplan aus dem die geplanten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG hervorgehen und eine Beschreibung des Risikomanagement-Verfahrens umfassen, das von der Kapitalanlagegesellschaft erarbeitet wurde; er beinhaltet ferner eine Beschreibung der Verfahren und Vereinbarungen zur Einhaltung von Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG.

Die Bundesanstalt übermittelt die Angaben nach Satz 2 innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates und teilt dies der anzeigenden Kapitalanlagegesellschaft mit. Sie unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates gegebenenfalls über die Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungseinrichtung, der die Kapitalanlagegesellschaft angehört.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft kann ihre Tätigkeit im Aufnahmestaat unmittelbar nach der Unterrichtung der zuständigen Stellen des Aufnahmestaates durch die Bundesanstalt aufnehmen. Andernfalls teilt die Bundesanstalt der Kapitalanlagegesellschaft die Nichtunterrichtung und deren Gründe unverzüglich mit.

(6) Ändern sich die Verhältnisse, die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angezeigt wurden, hat die Kapitalanlagegesellschaft der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates die Änderungen vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Absätze 1 und 3 für die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem Drittstaat entsprechend anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts auf Grund von Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten erforderlich ist. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

13. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

Besonderheiten bei der Verwaltung von EU-Investmentvermögen durch Kapitalanlagegesellschaften

(1) Beabsichtigt eine Kapitalanlagegesellschaft über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs die Verwaltung von EU-Investmentvermögen auszuüben, so fügt die Bundesanstalt der Anzeige nach § 12 Absatz 1 Satz 2 eine Bescheinigung darüber bei, dass die Kapitalanlagegesellschaft eine Erlaubnis gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Erlaubnis der Kapitalanlagegesellschaft. In diesem Fall legt die Kapitalanlagegesellschaft den zuständigen Stellen des Aufnahme Staates ferner folgende Unterlagen vor:

1. die schriftliche Vereinbarung mit der Depotbank gemäß den Artikeln 23 und 33 der Richtlinie 2009/65/EG, und
2. Angaben über die Auslagerung von Aufgaben nach § 16 bezüglich der Aufgaben der Portfolioverwaltung und der administrativen Tätigkeiten im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG.

Verwaltet die Kapitalanlagegesellschaft bereits EU-Investmentvermögen der gleichen Art in diesem Aufnahme Staat, so reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus.

(2) Die Bundesanstalt aktualisiert die in der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Informationen und unterrichtet die zuständigen Stellen des Aufnahme Staates über jede Änderung des Umfangs der Zulassung der Kapitalanlagegesellschaft. Alle nachfolgenden sachlichen Änderungen an den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 teilt die Kapitalanlagegesellschaft den zuständigen Stellen des Aufnahme Staates mit.

(3) Sollte die zuständige Stelle des Aufnahme Staates von der Bundesanstalt auf Grundlage der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 Auskünfte darüber anfordern, ob die Art des EU-Investmentvermögens, dessen Vertragsbedingungen oder Satzung genehmigt werden soll, von der Erlaubnis der Kapitalanlagegesellschaft erfasst ist sowie Erläuterungen zu den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 anfordern, gibt die Bundesanstalt ihre Stellungnahme binnen zehn Arbeitstagen nach Erhalt des ursprünglichen Antrags ab.

(4) Auf die Tätigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft, die EU-Investmentvermögen verwaltet, sind die §§ 1 bis 19I sowie die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens anwendbaren Vorschriften gemäß Artikel 19 Absatz 3 und Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG anzuwenden. Soweit diese Tätigkeit über eine Zweigniederlassung ausgeübt wird, sind die Vorschriften gemäß § 9 Absatz 2 und 5 nicht anwendbar.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Inländische Zweigniederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr von EU-Verwaltungsgesellschaften“.

b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine EU-Verwaltungsgesellschaft darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine inländische Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland die Verwaltung von richtlinienkonformen Sondervermögen gemäß § 7 Absatz 1 und Dienstleistungen und Nebendienstleistungen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 ausüben, wenn die im Inland beabsichtigten Tätigkeiten durch ihre Erlaubnis von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates abgedeckt sind und diese der Bundesanstalt eine Anzeige über die Absicht der Errichtung einer inländischen Zweigniederlassung im Sinne des Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG oder der Erbringung von Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Sinne des Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG übermittelt haben. Beabsichtigt eine EU-Verwaltungsgesellschaft die Anteile eines von ihr verwalteten EU-Investmentvermögens im Inland ohne Errichtung einer inländischen Zweigniederlassung oder Tätigwerden im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs öffentlich zu vertreiben, unterliegt dies lediglich den Vorschriften gemäß den §§ 121 bis 127 sowie den §§ 130 bis 133. § 53 des Kreditwesengesetzes ist im Fall des Satz 1 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt hat einer EU-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt eine Zweigniederlassung im Inland zu errichten, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 1 auf die für ihre geplanten Tätigkeiten vorgeschriebenen Meldungen an die Bundesanstalt und die nach Absatz 4 Satz 1 geltenden Bestimmungen hinzuweisen. Nach Eingang der Mitteilung der Bundesanstalt, spätestens nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, kann die Zweigniederlassung errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Ändern sich die Verhältnisse, die der Bundesanstalt nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) der Richtlinie 2009/65/EG gemäß der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 übermittelt wurden, hat die EU-Verwaltungsgesellschaft dies der Bundesanstalt mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die §§ 130 bis 133 und § 32 Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Die Bundesanstalt hat einer EU-Verwaltungsgesellschaft, die beabsichtigt, im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs tätig zu werden, innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 1 auf die für ihre geplanten Tätigkeiten vorgeschriebenen Meldungen an die Bundesanstalt und die nach Absatz 4 Satz 3 geltenden Bestimmungen hinzuweisen. Die EU-Verwaltungsgesellschaft kann ihre Tätigkeit unmittelbar nach der Unterrichtung der Bundesanstalt durch die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates aufnehmen. Ändern sich die Verhältnisse, die der Bundesanstalt nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 2009/65/EG gemäß der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 übermittelt wurden, hat die EU-Verwaltungsgesellschaft dies der Bundesanstalt vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die §§ 130 bis 133 und § 32 Absatz 3 bleiben unberührt.

(4) Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 3 Absatz 1, 3 und 4, § 9 Absatz 2 und 5, § 19a, § 19c Absatz 1 Nr. 7 sowie die §§ 19g, 121, 124, 125, 128 und 129 dieses Gesetzes, und, soweit diese Dienst-

und Nebendienstleistungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 erbringen, § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und 36 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass mehrere Niederlassungen derselben EU-Verwaltungsgesellschaft als eine Zweigniederlassung gelten. Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Tätigkeiten und des organisatorischen Aufbaus der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter sowie der Sicherungseinrichtung im Herkunftsstaat, dem die EU-Verwaltungsgesellschaft angehört, sind der Bundesanstalt mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten § 19g sowie die §§ 121, 124, 125, 128 und 129 dieses Gesetzes und, soweit Dienst- und Nebendienstleistungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 erbracht werden, § 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34 und 34a Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 4“ durch die Angabe „im Sinne des Absatzes 4 und § 13a Absatz 4“ und die Wörter „Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ werden durch das Wort „EU-Verwaltungsgesellschaft“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und“ gestrichen.
- e) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ durch die Wörter „EU-Verwaltungsgesellschaft“ und die Wörter „Richtigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft“ durch die Wörter „Richtigkeit der von der EU-Verwaltungsgesellschaft“ ersetzt.

15. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Besonderheiten bei der Verwaltung von richtlinienkonformen Sondervermögen durch EU-Verwaltungsgesellschaften

(1) Eine EU-Verwaltungsgesellschaft, die die Verwaltung eines richtlinienkonformen Sondervermögens beabsichtigt, legt der Bundesanstalt folgende Unterlagen vor:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die EU-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, sowie eine Beschreibung des Umfangs der Zulassung der EU-Verwaltungsgesellschaft und Einzelheiten in Bezug auf Beschränkungen der Arten von EU-Investmentvermögen, für deren Verwaltung die EU-Verwaltungsgesellschaft eine Zulassung erhalten hat,
2. die schriftliche Vereinbarung mit der Depotbank gemäß den Artikeln 23 oder 33 der Richtlinie 2009/65/EG und
3. Angaben über die Auslagerung von Aufgaben bezüglich der Portfolioverwaltung und der administrativen Tätigkeiten im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2009/65/EG.

Verwaltet die EU-Verwaltungsgesellschaft bereits richtlinienkonforme Sondervermögen der gleichen Art, so reicht der Hinweis auf die bereits vorgelegten Unterlagen aus. § 43 bleibt unberührt.

(2) Soweit es die Ausübung der Aufsicht über die EU-Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung eines richtlinienkonformen Sondervermögens erfordert, kann die Bundesanstalt von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats der EU-Verwaltungsgesellschaft Erläuterungen zu den Unterlagen nach Absatz 1 sowie auf Grundlage der Bescheinigung gemäß Absatz 1 Nummer 1 Auskünfte darüber anfordern, ob die Art des richtlinienkonformen Sondervermögens, dessen Vertragsbedingungen genehmigt werden soll, von der Zulassung der EU-Verwaltungsgesellschaft erfasst ist.

(3) Die Bundesanstalt kann den Antrag einer EU-Verwaltungsgesellschaft auf Verwaltung eines richtlinienkonformen Sondervermögens ablehnen, wenn

1. die EU-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG nicht entspricht,
2. die EU-Verwaltungsgesellschaft von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsmitgliedstaats keine Zulassung zur Verwaltung der Art von richtlinienkonformen Sondervermögen erhalten hat, deren Verwaltung im Inland beabsichtigt wird, oder
3. die EU-Verwaltungsgesellschaft die Unterlagen nach Absatz 1 nicht eingereicht hat.

Vor Ablehnung eines Antrags hat die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats der EU-Verwaltungsgesellschaft um Auskunft zu bitten.

(4) Auf die Tätigkeit einer EU-Verwaltungsgesellschaft, die richtlinienkonforme Sondervermögen gemäß § 13 verwaltet, sind ungeachtet der Anforderungen nach § 13 Absatz 4 die §§ 20 bis 65, 121, 127, 128 und 129 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Wortes „Kapitalanlagegesellschaft“ das Wort „EU-Verwaltungsgesellschaft“ tritt.“

16. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Meldungen an die Europäische Kommission

(1) Die Bundesanstalt meldet der Europäischen Kommission unverzüglich

1. die Anzahl und die Art der Fälle, in denen die Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nicht zustande gekommen ist, weil die Bundesanstalt die Angaben nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12a Absatz 1 Satz 1 nicht an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats weitergeleitet hat,
2. die Anzahl und Art der Fälle, in denen Maßnahmen nach § 13 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 1 ergriffen wurden;
3. allgemeine Schwierigkeiten, auf die Kapitalanlagegesellschaften bei der Errichtung von Zweigniederlassungen, der Gründung von Tochterunternehmen, beim

Betreiben von Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 in einem Drittstaat stoßen;

4. jeden Erlaubnis Antrag des Tochterunternehmens eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat;
5. jede nach § 2a gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft.

Die Meldungen nach Satz 1 Nummer 4 und 5 sind nur auf Verlangen der Kommission abzugeben. Ferner meldet die Bundesanstalt der Europäischen Kommission allgemeine Schwierigkeiten, die die Kapitalanlagegesellschaften beim Vertrieb der Anteile in einem Drittstaat haben.

(2) Die gegenüber der Europäischen Kommission bestehenden Meldepflichten nach § 60 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 133 Absatz 3 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Anleger“ die Wörter „und Kunden“ eingefügt.
- b) Absatz 4 sind die Wörter „den Verkaufsprospekten nach § 42“ durch die Wörter „dem Verkaufsprospekt nach § 42 Absatz 1“ zu ersetzen.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „erfolgten“ durch das Wort „bestehenden“ ersetzt.

18. In § 18 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Informationen und Unterlagen gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 und 4“ durch die Wörter „Informationen und Unterlagen gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt arbeitet eng mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammen und übermittelt ihnen unverzüglich die erforderlichen Auskünfte und Informationen, wenn dies zur Wahrnehmung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Aufgaben und Befugnisse oder der durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse erforderlich ist.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner hat die Bundesanstalt in Bezug auf ein richtlinienkonformes Sondervermögen getroffene schwerwiegende Maßnahmen, einschließlich einer Anordnung einer Aussetzung einer Rücknahme von Anteilen, unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in denen Anteile an einem richtlinienkonformen Sondervermögen gemäß den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG vertrieben werden, mitzuteilen.“

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Betrifft die Maßnahme ein richtlinienkonformes Sondervermögen, das von einer EU-Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, so hat die Mitteilung nach Satz 2 gegenüber den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der EU-Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen.“

c) Die folgenden Absätze 5 bis 11 werden angefügt:

„(5) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verbote oder Gebote nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach entsprechenden ausländischen Vorschriften der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten, so teilt sie diese den nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Stellen des Staates mit, auf dessen Gebiet die vorschriftswidrige Handlung stattfindet oder stattgefunden hat oder der nach dem Recht der Europäischen Union für die Verfolgung des Verstoßes zuständig ist. Erhält die Bundesanstalt eine entsprechende Mitteilung von zuständigen ausländischen Stellen, so unterrichtet sie diese über Ergebnisse daraufhin eingeleiteter Untersuchungen.

(6) Die Bundesanstalt kann bei der Ausübung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse die nach Absatz 1 zuständigen Stellen um Informationsaustausch, Zusammenarbeit bei Überwachungstätigkeiten oder eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses anderen Staates ersuchen. Erfolgt die Ermittlung oder Überprüfung vor Ort durch die zuständigen ausländischen Stellen, so kann die Bundesanstalt beantragen, dass ihre Bediensteten an den Untersuchungen teilnehmen. Mit Einverständnis der zuständigen ausländischen Stellen kann sie die Ermittlung oder Überprüfung vor Ort selbst vornehmen und hierfür Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige beauftragen; die zuständigen ausländischen Stellen, auf deren Hoheitsgebiet die Ermittlung oder Überprüfung vor Ort erfolgen soll, können eine Begleitung durch ihre eigenen Bediensteten verlangen. Bei Untersuchungen einer Zweigniederlassung einer Kapitalanlagegesellschaft in einem Aufnahmemitgliedsstaat durch die Bundesanstalt genügt eine vorherige Unterrichtung der zuständigen Stellen im Ausland.

(7) Wird die Bundesanstalt von den nach Absatz 1 zuständigen ausländischen Stellen um eine Überprüfung vor Ort oder Ermittlung ersucht,

1. nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor,
2. gestattet sie den ersuchenden Stellen die Durchführung oder Überprüfung oder Ermittlung oder
3. gestattet sie Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

(8) Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung nach Absatz 7 Nummer 1, können die nach Absatz 1 zuständigen ausländischen Stellen beantragen, dass ihre eigenen Bediensteten an den von der Bundesanstalt durchgeführten Untersuchungen teilnehmen. Erfolgt die Überprüfung oder Ermittlung nach Absatz 7 Nummer 2, kann die Bundesanstalt verlangen, dass ihre eigenen Bediensteten an den von den zuständigen ausländischen Stellen durchgeführten Untersuchungen teilnehmen.

(9) Die Bundesanstalt kann ein Ersuchen um einen Informationsaustausch nach Absatz 1 oder um Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder Überprüfung vor Ort nach Absatz 7 oder eine Teilnahme nach Absatz 8 Satz 1 nur verweigern, wenn

1. hierdurch die die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt werden könnte oder
2. auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist.

Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so teilt sie dies der ersuchenden zuständigen Stellen unverzüglich mit und legt die Gründe dar; im Fall einer Verweigerung nach Satz 1 Nummer 2 sind genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.

(10) Wird einem Ersuchen der Bundesanstalt nach Absatz 6 nicht innerhalb angemessener Frist Folge geleistet oder wird es ohne hinreichende Gründe abgelehnt, kann die Bundesanstalt den durch den Beschluss 2009/77/EG der Kommission vom 23. Januar 2009 zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (ABl. L 25 vom 29.1.2009, S. 18) eingesetzten Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden hiervon in Kenntnis setzen.

(11) Das nähere Verfahren für den Informationsaustausch, die Ermittlungen oder Überprüfungen vor Ort richtet sich nach Kapitel II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 16)“.

20. In § 19b wird das Wort „Anleger“ jeweils durch das Wort „Kunden“ ersetzt.
21. In § 19c Absatz 1 Nummer 9 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
22. In § 19f Absatz 2 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Erbringung von Nebendienstleistungen im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der in § 5 Absatz 3 genannten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Bundesanstalt kann auf Antrag von der gesonderten Prüfung der in § 5 Absatz 3 genannten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist.“

23. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verwaltet die Kapitalanlagegesellschaft inländische Investmentvermögen, muss die Depotbank ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und zum Einlagen- und Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 5 des Kreditwesengesetzes zugelassen sein.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Depotbank“ die Wörter „für inländische Investmentvermögen“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Depotbank und die Kapitalanlagegesellschaft haben eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der in den Artikeln 30 bis 33 und 35 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42) genannten Inhalte über den Informationsaustausch abzuschließen, um sicherzustellen, dass die Depotbank ihre Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen kann. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht des Herkunftsstaates des Investmentvermögens. Die Vereinbarung kann auch verschiedene Investmentvermögen betreffen, in diesem Fall hat sie eine Liste aller Investmentvermögen zu enthalten, auf die sich die Vereinbarung bezieht. Über die in Artikel 30 Buchstabe c und d der Richtlinie 2010/43/EU genannten Mittel und Verfahren kann auch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens ein Geschäftsleiter des Kreditinstituts, das für die Wahrnehmung der Aufgaben der Depotbank bestellt werden soll, muss über die hierfür erforderliche Erfahrung verfügen.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Erlässt die Bundesanstalt gegenüber der Depotbank Maßnahmen auf der Grundlage des § 46a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes oder wird ein Moratorium nach § 47 des Kreditwesengesetzes erlassen, so hat die Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich nach der Kenntnisnahme eine neue Depotbank zu beauftragen; § 21 Absatz 1 bleibt unberührt. Bis zur Bestellung einer neuen Depotbank kann die Kapitalanlagegesellschaft mit der Genehmigung der Bundesanstalt bei einem anderen Kreditinstitut, das seinen Sitz im Inland haben und zum Einlagen- und Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 des Kreditwesengesetzes zugelassen sein muss, ein gesperrtes Guthabenkonten errichten, über das die Kapitalanlagegesellschaft Zahlungen für Rechnung des Sondervermögens tätigen oder entgegennehmen kann.“

24. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Depotbank hat der Bundesanstalt auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Depotbank für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die Bundesanstalt für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes benötigt.“

25. In § 23 Absatz 1 werden nach den Wörtern „vorbehaltlich § 40 Satz 1“ die Wörter „und § 45e Absatz 6“ eingefügt.

26. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zum Investmentvermögen gehörenden Wertpapiere und Einlagezertifikate sind von der Depotbank in ein gesperrtes Depot zu legen. Die Depotbank darf die Wertpapiere nur einer Wertpapiersammelbank im Sinne des § 1 Absatz 3 des Depotgesetzes oder einem anderen inländischen Kreditinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes, das über die Erlaubnis zum Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 32 des Kreditwesengesetzes verfügt oder einer ausländischen Wertpapierfirma zur Verwahrung anvertrauen, die zum Verwahrgeschäft gemäß Anhang I, Abschnitt B Absatz 1 der Richtlinie

2004/39/EG berechtigt ist. Die Depotbank darf die Wertpapiere auch einem sonstigen ausländischen Verwahrer zur Verwahrung anvertrauen, sofern dieser die Voraussetzungen des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Depotgesetzes entsprechend erfüllt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zum Investmentvermögen gehörenden Guthaben sind auf Sperrkonten zu verwahren. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesperrten Konten vorhandene Guthaben auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu übertragen, wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Depotbank anweist. Die Guthaben können auch auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten, deren Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, übertragen werden.“

27. § 27 wird folgender Absätze 4 angefügt:

„(4) Die Kapitalanlagegesellschaft eines Feederfonds hat der Depotbank des Feederfonds alle Informationen über den Masterfonds mitzuteilen, die für die Erfüllung der Pflichten der Depotbank erforderlich sind. Die Depotbank eines inländischen Masterfonds unterrichtet die Bundesanstalt, die Investmentgesellschaft des Feederfonds und die Depotbank des Feederfonds unmittelbar über alle Unregelmäßigkeiten, die sie in Bezug auf den Masterfonds feststellt, die möglicherweise eine negative Auswirkung auf den Feederfonds haben können. Die Depotbank des Masterfonds oder des Feederfonds darf keine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn dies vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Bei Einhaltung der betreffenden Vorschriften kommt deswegen eine Haftung der Depotbank oder einer für sie handelnden Person nicht in Betracht.“

28. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den von der Kapitalanlagegesellschaft oder der Depotbank zu treffenden Maßnahmen im Fall einer fehlerhaften Berechnung des Anteilwertes oder einer Verletzung von Anlagegrenzen zu treffen, insbesondere zu

1. den Einzelheiten des Entschädigungsverfahrens sowie ab welcher Höhe der fehlerhaften Berechnung des Anteilspreises von einem entschädigungspflichtigem Fehler auszugehen ist und gegebenenfalls zu den Einzelheiten eines vereinfachten Entschädigungsverfahrens bei Unterschreitung einer festzulegenden Gesamtschadenshöhe,
2. den gegenüber dem Anleger oder dem Sondervermögen vorzunehmenden Entschädigungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls geltende Bagatellgrenzen, bei denen Entschädigungen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden,
3. den vorzusehenden Meldepflichten gegenüber der Bundesanstalt oder den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der ein richtlinienkonformes Sondervermögen verwaltenden EU-Verwaltungsgesellschaft,
4. den Informationen der Anleger, und
5. dem Inhalt der Prüfung des zu erstellenden Entschädigungsplans und der Entschädigungsmaßnahmen durch einen Abschlussprüfer.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.“

29. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Verwaltungsgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Angabe „EU-Verwaltungsgesellschaften“ ersetzt.

30. § 34 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rechte“ durch das Wort „Ausgestaltungsmerkmale“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „gewähren gleiche Rechte“ durch die Wörter „haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch die Wörter „dürfen nur“ ersetzt.

31. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat bei Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für das Investmentvermögen zu erzielen, wobei sie den Kurs beziehungsweise den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrags sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu berücksichtigen hat. Dabei hat sie insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- a) Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Investmentvermögens, wie im Prospekt oder gegebenenfalls in den Vertragsbedingungen dargelegt;
- b) Merkmale der Vermögensgegenstände,
- c) Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Geschäftsabschlüsse für das Investmentvermögen zu nicht marktgerechten Bedingungen sind grundsätzlich unzulässig.“

- b) In § 36 Absatz 6 werden die Wörter „in den Verkaufsprospekten“ durch die Wörter „im Verkaufsprospekt oder in den wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.

32. In § 37 wird wie folgt geändert

- a) Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien“ die Wörter „sowie auf einem dauerhaften Datenträger“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird die Rücknahme der Anteile eines Masterfonds zeitweilig ausgesetzt, so ist die den Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dazu berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds ungeachtet der in Absatz 2 formulierten Bedingungen während des gleichen Zeitraums auszusetzen.“

33. In § 38 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Anleger darüber hinaus auf einem dauerhaften Datenträger zu unterrichten.“

34. § 40 wird durch die folgenden §§ 40 bis 40h ersetzt:

„§ 40

Genehmigung der Verschmelzung

(1) Die Verschmelzung von Sondervermögen bedarf der vorherigen Genehmigung der Bundesanstalt. Der Genehmigung bedarf ferner die Verschmelzung eines richtlinienkonformen Sondervermögens auf ein EU-Investmentvermögen (grenzüberschreitende Verschmelzung).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. der Verschmelzungsvertrag gemäß § 40b,
2. im Fall der grenzüberschreitenden Verschmelzung eine aktuelle Fassung des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 42 Absatz 2 für den Anleger des übernehmenden EU-Investmentvermögens,
3. eine von den Depotbanken des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens oder des übernehmenden EU-Investmentvermögens abgegebene Erklärung zu ihrer Prüfung gemäß § 40c Absatz 1 oder im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2009/65/EG und
4. die Verschmelzungsinformationen gemäß § 40d Absatz 1 oder im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG, die an die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens oder des übernehmenden EU-Investmentvermögens zu der geplanten Verschmelzung übermittelt werden sollen.

Die Angaben und Unterlagen nach den Nummern 1 bis 4 werden in deutscher Sprache und im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des übernehmenden EU-Investmentvermögens vorgelegt.

(3) Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags an. Liegt der vollständige Antrag vor, so übermittelt die Bundesanstalt im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unverzüglich Abschriften der Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 an die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des übernehmenden EU-Investmentvermögens.

(4) Die Bundesanstalt prüft unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens, ob die Anleger angemessene Verschmelzungsinformationen erhalten haben. Sie kann von der Kapitalanlagegesellschaft des übertragenden Sondervermögens schriftlich verlangen, dass die Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übertragenden Sondervermögens klarer gestaltet werden. Soweit sie eine Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übernehmenden Sondervermögens für erforderlich hält, kann sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Erhalt des vollständigen Antrags gemäß Absatz 2 schriftlich eine Änderung verlangen.

(5) Die Bundesanstalt genehmigt die geplante Verschmelzung, wenn

1. die geplante Verschmelzung den Anforderungen gemäß den §§ 40a bis 40d entspricht,
2. im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung für das übernehmende EU-Investmentvermögen sowohl gemäß § 132 im Inland als auch gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG zumindest in den gleichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Vertrieb der Anteile angezeigt wurde, in denen für das übertragende richtlinienkonforme Sondervermögen der Vertrieb der Anteile gemäß Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG angezeigt wurde, und
3. die Bundesanstalt keine oder keine weitere Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen gemäß Absatz 4 verlangt hat oder im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung keinen Hinweis der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-Investmentvermögens erhalten hat, dass die Verschmelzungsinformationen nicht zufrieden stellend im Sinne des Artikels 39 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG sind oder die Bundesanstalt eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates im Sinne des Artikels 39 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, dass die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen zufrieden stellend ist.

(6) Die Bundesanstalt teilt der Kapitalanlagegesellschaft innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Vorlage der vollständigen Angaben gemäß Absatz 2 mit, ob die Verschmelzung genehmigt wird. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Bundesanstalt eine Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen nach Absatz 4 verlangt oder im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ihr eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-Investmentvermögens vorliegt, dass die Verschmelzungsinformationen nicht zufrieden stellend sind. Im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-Investmentvermögens über die Erteilung der Genehmigung.

§ 40a

Verschmelzung eines EU-Investmentvermögens auf ein richtlinienkonformes Sondervermögen

(1) Werden der Bundesanstalt im Fall einer geplanten Verschmelzung eines EU-Investmentvermögens auf ein richtlinienkonformes Sondervermögen Abschriften der Angaben und Unterlagen nach Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übertragenden EU-Investmentvermögens übermittelt, prüft sie unter Berücksichtigung der potenziellen

Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übernehmenden richtlinienkonformen Sondervermögens, ob die Anleger angemessene Verschmelzungsinformationen erhalten. Soweit die Bundesanstalt eine Nachbesserung für erforderlich hält, kann sie innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Erhalt der vollständigen Angaben und Unterlagen gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG schriftlich eine Änderung der Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übernehmenden richtlinienkonformen Sondervermögens verlangen.

(2) Verlangt die Bundesanstalt die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen nach Absatz 1, so setzt sie die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übertragenden EU-Investmentvermögens über ihre Unzufriedenheit in Kenntnis. Sobald sie von der Kapitalanlagegesellschaft des übernehmenden richtlinienkonformen Sondervermögens eine zufrieden stellende Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen erhalten hat, teilt sie dies den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des übertragenden EU-Investmentvermögens mit, spätestens jedoch innerhalb von 20 Arbeitstagen.

§ 40b

Verschmelzungsvertrag

Für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des übertragenden Sondervermögens und der Anleger des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-Investmentvermögens ist von den Vertretungsorganen der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ein Verschmelzungsvertrag abzuschließen. § 311b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für ihn nicht.

Der Verschmelzungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Art der Verschmelzung und die beteiligten Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen,
2. den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung,
3. die erwarteten Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-Investmentvermögens,
4. die beschlossenen Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses,
5. die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses,
6. den geplanten Übertragungstichtag, zu dem die Verschmelzung wirksam wird,
7. die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen, und
8. im Fall der Neugründung gemäß § 2 Absatz 25 Nummer 2 die Vertragsbedingungen oder die Satzung des neuen Sondervermögens oder EU-Investmentvermögens.

Der Verschmelzungsvertrag kann weitere Angaben und Informationen enthalten; die Bundesanstalt kann dies jedoch nicht verlangen.

Prüfung der Verschmelzung

(1) Die Depotbanken des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-Investmentvermögens haben die Übereinstimmung der Angaben nach § 40b Absatz 1 Nummer 1, 6 und 7 mit den Anforderungen dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen des jeweiligen Sondervermögens zu überprüfen.

(2) Die gesamte Verschmelzung ist durch den Abschlussprüfer des übertragenden Sondervermögens oder des übernehmenden Sondervermögens oder des übernehmenden EU-Investmentvermögens zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, der Wert der erhaltenen Anteile am übernehmenden Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen sowie gegebenenfalls die Höhe der Barzahlung je Anteil angemessen sind. Dabei sind anzugeben,

1. die beschlossenen Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses;
2. sofern erfolgt, die Barzahlung je Anteil, und
3. die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zu dem Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Prüfung, weitere Inhalte, Umfang und Darstellungen des Prüfungsberichts zu erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

Verschmelzungsinformationen

(1) Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-Investmentvermögens sind geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung zu übermitteln, damit diese sich ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden können und ihre Rechte nach § 40e ausüben können (Verschmelzungsinformationen). Die Kapitalanlagegesellschaft hat hierbei insbesondere die Vorgaben nach Artikel 3 der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 28) zu beachten.

(2) Die Verschmelzungsinformationen sind den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens oder des übernehmenden EU-Investmentvermögens erst zu übermitteln, nachdem die Bundesanstalt oder im Fall einer Verschmelzung eines EU-Investmentvermögens auf ein richtlinienkonformes Sondervermögen, die zuständigen Stellen des Herkunftsstaates die geplante Ver-

schmelzung genehmigt haben. Sie werden mindestens 30 Tage vor der letzten Frist für einen Antrag auf Rücknahme oder gegebenenfalls Umtausch ohne Zusatzkosten gemäß § 40e Absatz 1 übermittelt.

(3) Die Verschmelzungsinformationen umfassen Folgendes:

1. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung,
2. potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger, insbesondere hinsichtlich wesentlicher Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, Kosten, erwartetes Ergebnis, Jahres- und Halbjahresberichte, etwaige Beeinträchtigung der Wertentwicklung und gegebenenfalls eine eindeutige Warnung an die Anleger, dass ihre steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann; hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/44/EU zu beachten,
3. spezifische Rechte der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung, insbesondere hinsichtlich der Rechte auf zusätzliche Informationen, auf Erhalt einer Abschrift des Berichts des Abschlussprüfers bei Anfrage, auf kostenlose Rücknahme und gegebenenfalls Umtausch der Anteile gemäß § 40e Absatz 1 und der Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts; hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 3 und 4 der Richtlinie 2010/44/EU zu beachten,
4. maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag, zu dem die Verschmelzung wirksam wird; hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach Artikel 4 Absatz 5 bis 8 der Richtlinie 2010/44/EU zu beachten, und
5. eine aktuelle Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 42 Absatz 2 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-Investmentvermögens; hierbei sind die Vorgaben nach Artikel 5 der Richtlinie 2010/44/EU zu beachten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat die wesentlichen Punkte der Verschmelzung zu Beginn der Verschmelzungsinformationen zusammen zu fassen und auf die Abschnitte im Dokument zu verweisen, die weitere Informationen erhalten. Die Verschmelzungsinformationen sind den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

(4) Wurde die Absicht des Vertriebs im Geltungsbereich dieses Gesetzes für EU-Investmentanteile am übertragenden oder übernehmenden EU-Investmentvermögen gemäß § 132 angezeigt, so werden die Verschmelzungsinformationen der Bundesanstalt in deutscher Sprache vorgelegt. Die EU-Investmentgesellschaft oder Kapitalanlagegesellschaft, die diese Informationen zu übermitteln hat, ist für die Erstellung der Übersetzung verantwortlich. Die Übersetzung hat den Inhalt des Originals richtig und vollständig wiederzugeben.

§ 40e

Rechte der Anleger

(1) Die Anleger des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-Investmentvermögens haben das Recht,

1. die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten mit Ausnahme derjenigen, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen, oder

2. soweit möglich, den Umtausch in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Investmentvermögens mit ähnlicher Anlagepolitik, die von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuches verwaltet werden, zu verlangen.

Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt zu dem die Anleger sowohl des übertragenden als auch des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden EU-Investmentvermögens nach § 40d Absatz 2 über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses gemäß § 40g Absatz 1 Nummer 1 oder Artikel 47 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen nach Absatz 1 kann die Bundesanstalt bei Verschmelzungen abweichend von § 37 Absatz 1 die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme der Anteile verlangen oder gestatten, wenn eine solche Aussetzung aus Gründen des Anlegerschutzes gerechtfertigt ist.

(3) Den Anlegern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens oder übernehmenden Sondervermögens oder EU-Investmentvermögens sowie der Bundesanstalt wird auf Anfrage kostenlos eine Abschrift des Prüfungsberichts nach § 40c Absatz 2 zur Verfügung gestellt.

§ 40f

Kosten der Verschmelzung

Etwaige Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, dürfen von einer Kapitalanlagegesellschaft weder dem übertragenden noch dem übernehmenden Sondervermögen oder übernehmenden EU-Investmentvermögen noch ihren Anlegern in Rechnung gestellt werden.

§ 40g

Wirksamwerden der Verschmelzung

(1) Verschmelzungen inländischer Sondervermögen und Verschmelzungen von EU-Investmentvermögen auf richtlinienkonforme Sondervermögen werden erst wirksam, wenn

1. die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt,
2. am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden,
3. das Umtauschverhältnis der Anteile sowie gegebenenfalls der Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Nettoinventarwerts dieser Anteile festgelegt wird, und
4. sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden.

(2) Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Diese Zeitpunkte dürften erst nach einer gegebenenfalls erforderli-

chen Zustimmung der stimmberechtigten Aktionäre der übernehmenden oder übertragenden Investmentaktiengesellschaft oder des übernehmenden oder übertragenden EU-Investmentvermögens liegen.

(3) Das Wirksamwerden der Verschmelzung ist von der Kapitalanlagegesellschaft des übernehmende Sondervermögens, im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist das Wirksamwerden der Verschmelzung nach den entsprechenden Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates des übernehmenden EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen. Die Bundesanstalt sowie im Fall der Verschmelzung eines EU-Investmentvermögens auf ein richtlinienkonformes Sondervermögen die zuständigen Stellen im Herkunftsstaat des übertragenden EU-Investmentvermögens sind hierüber zu unterrichten.

(4) Eine Verschmelzung, die nach Absatz 1 oder 2 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

§ 40h

Rechtsfolgen der Verschmelzung

(1) Eine Verschmelzung durch Aufnahme hat folgende Auswirkungen:

1. alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens werden auf das übernehmende Sondervermögen oder übernehmende EU-Investmentvermögen übertragen,
2. die Anleger des übertragenden Sondervermögens werden Anleger des übernehmenden Sondervermögens oder EU-Investmentvermögens, sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von nicht mehr als 10 Prozent des Anteilwerts an dem übertragenden Sondervermögen, und
3. das übertragende Sondervermögen erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung.

(2) Eine Verschmelzung durch Neugründung hat folgende Auswirkungen:

1. alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Sondervermögen werden auf das neu gegründete übernehmende Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen übertragen;
2. die Anleger der übertragenden Sondervermögen werden Anleger des neu gegründeten Sondervermögens oder EU-Investmentvermögens, sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 Prozent des Anteilwerts an dem übertragenden Sondervermögen, und
3. die übertragenden Sondervermögen erlöschen mit Wirksamwerden der Verschmelzung.

(3) Die das übernehmende Sondervermögen verwaltende Kapitalanlagegesellschaft hat der Depotbank des übernehmenden Sondervermögens zu bestätigen, dass die Übertragung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten abgeschlossen ist.

(4) Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens oder übertragenden EU-Investmentvermögens als ausgegeben.“

35. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die Kapitalanlagegesellschaft weist im Jahresbericht und in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtsumme der laufenden Kosten aus. Im Verkaufsprospekt ist anzugeben, dass eine Gesamtsumme der laufenden Kosten zu berechnen ist; die einzubeziehenden Kosten sind zu bezeichnen. Die Gesamtsumme der laufenden Kosten stellt eine einzige auf den Zahlen des Vorjahres basierende Zahl dar, die sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen umfasst und die unter der Bezeichnung „laufende Kosten“ zusammengefasst wird; sie ist als Prozentsatz auszuweisen.“

c) In Absatz 2a wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gesamtkostenquote“ durch die Wörter „Gesamtsumme der laufenden Kosten“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „ausführlichen und im vereinfachten“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ausführlichen und vereinfachten“ gestrichen.

f) In Absatz 5 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausführliche“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Sowohl im vereinfachten als auch im ausführlichen“ durch das Wort „Im“ ersetzt.

h) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Jahresbericht eines Feederfonds muss zusätzlich zu den in § 44 Absatz 1 vorgesehenen Informationen eine Erklärung zu den zusammengefassten Gebühren von Feederfonds und Masterfonds enthalten.“

36. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen vereinfachten und einen ausführlichen“ durch die Wörter „die wesentlichen Anlegerinformationen und den“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ausführliche als auch der vereinfachte Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „Verkaufsprospekt als auch die wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „ausführliche“ gestrichen.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Verkaufsprospekt eines Feederfonds hat über die Angaben gemäß Absatz 1 hinaus mindestens folgende weitere Angaben zu enthalten:

1. eine Erläuterung, der zufolge es sich um den Feederfonds eines bestimmten Masterfonds handelt und der als solcher dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteile dieses Masterfonds anlegt,

2. Angabe des Anlageziels und der Anlagestrategie, einschließlich des Risikoprofils, sowie ob die Wertentwicklung von Feederfonds und Masterfonds identisch sind oder in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, einschließlich einer Beschreibung zu den gemäß § 46 Absatz 2 getätigten Anlagen,

3. eine kurze Beschreibung des Masterfonds, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie, einschließlich des Risikoprofils, und Angaben dazu, wie der aktualisierte Verkaufsprospekt des Masterfonds erhältlich ist,

4. eine Zusammenfassung der Master-Feeder-Vereinbarung gemäß § 45b Absatz 1 Satz 2 oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß § 45b Absatz 1 Satz 3,

5. Angabe der Möglichkeiten zur Einholung weiterer Informationen über den Masterfonds und der Master-Feeder-Vereinbarung durch die Anleger,

6. Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die aufgrund der Anlage in Anteile des Masterfonds durch den Feederfonds zu zahlen sind, sowie der aggregierten Gebühren von Feederfonds und Masterfonds, und

7. Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Masterfonds für den Feederfonds.“

- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die wesentlichen Anlegerinformationen enthalten Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen des Sondervermögens:

- 1. Identität des Sondervermögens,
- 2. eine kurze Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik,
- 3. Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder gegebenenfalls Performance-Szenarien,
- 4. Kosten und Gebühren, und

5. Risiko- und Ertragsprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden Sondervermögen verbundenen Risiken und entsprechende Warnhinweisen.

Diese wesentlichen Elemente muss der Anleger verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie werden in einem einheitlichen Format erstellt, um Vergleiche zu ermöglichen, und in einer Weise präsentiert, die für den Anleger aller Voraussicht nach verständlich ist. Sie müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Prospekts übereinstimmen. Für die richtlinienkonformen Sondervermögen bestimmen sich die näheren Inhalte, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen nach der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 1). Für Sondervermögen, die nicht in Kapitel 2, Abschnitt 2 dieses Gesetzes fallen, findet die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 hinsichtlich der näheren Inhalte, Form und Gestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen entsprechende Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.“

- e) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Für die Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 66 bis 82 und die Infrastruktur-Sondervermögen nach den §§ 90a bis 90f sind Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 für Immobilien-Sondervermögen und für Infrastruktur-Sondervermögen enthält eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit einer Anlage in den Immobilien-Sondervermögen oder Infrastruktur-Sondervermögen verbunden sind. Dabei ist auf die wesentlichen Risiken, die Einfluss auf das Risikoprofil des Sondervermögens haben, hinzuweisen; insbesondere sind die Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an den Immobilien-Gesellschaften oder an den ÖPP-Projektgesellschaften zu bezeichnen. Daneben ist ein Hinweis auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt aufzunehmen. Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen. Die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und weist keine graphischen Elemente auf. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. den generellen Hinweis, dass mit der Investition in das Sondervermögen neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein können;
2. anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Nummer (b) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Hinweis auf die Einschränkung der Rückgabemöglichkeiten für den Anleger nach § 80d Absatz 1 Nummer 1 oder § 90e Absatz 2 Nummer 4 und 5 sowie den Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen und deren Folgen nach § 81.

(2b) Für die Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und die Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach den §§ 112 bis 120 sind Artikel 4 Absatz 8 und die Artikel 8, 9 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Absatz 2 Satz 1

Nummer 5 enthält für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit einer Anlage in diesen Sondervermögen verbunden sind. Dabei ist auf die wesentlichen Risiken hinzuweisen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Sondervermögens haben; im Fall von Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sind auch die Risiken der Zielfonds einzubeziehen, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Sondervermögens haben. Absatz 2a Satz 4 bis 6 gilt entsprechend. Daneben sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. Für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken ist anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Hinweis auf die Einschränkung der Rückgabemöglichkeit nach § 112 Absatz 1 Satz 4, § 116 oder § 116 aufzunehmen.
2. Für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken ist in den Abschnitt Risiko- und Ertragsprofil der wesentlichen Anlegerinformationen zusätzlich der Warnhinweis nach § 117 Absatz 2 Satz 1 aufzunehmen.
3. Für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken ist in dem Abschnitt „Praktische Informationen“ zusätzlich zu den in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten Angaben auch der Name des Primebrokers aufzunehmen.
4. Für Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken zählen zu den Angaben nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 auch die Angaben zu dem Erwerb ausländischer nicht beaufsichtigter Zielfonds nach § 117 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2.
5. Für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und Dach-Sondervermögen zählen zu den Angaben nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 auch die Angaben zu Krediten und Leerverkäufen nach § 117 Absatz 1 Nummer 4 aufzunehmen.

(2c) Die Ermittlung und Erläuterung der Risiken im Rahmen des Risiko- und Ertragsprofils nach den Absätzen 2a und 2b muss mit dem internen Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Risiken übereinstimmen, das die Kapitalanlagegesellschaft im Sinne der Richtlinie 2010/43/EU angenommen hat. Verwaltet eine Kapitalanlagegesellschaft mehr als ein Investmentvermögen, sind die Risiken zu ermitteln und widerspruchsfrei zu erläutern.“

- f) In Absatz 3 werden die Wörter „müssen der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „muss der Verkaufsprospekt“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 werden die Wörter „müssen der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „muss der Verkaufsprospekt“ ersetzt.
- h) In Absatz 5 werden die Wörter „ausführlichen und vereinfachten Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.
- i) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt für die von ihr verwalteten inländischen Sondervermögen den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sowie deren Änderungen unverzüglich nach erster

Verwendung einzureichen. Auf Anfrage hat die Kapitalanlagegesellschaft der Bundesanstalt auch den Verkaufsprospekt für die von ihr nach den §§ 12 und 12a verwalteten EU-Investmentvermögen zur Verfügung zu stellen. Die einen Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt auch hinsichtlich des Masterfonds den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sowie deren Änderungen unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen.“

37. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Information durch einen dauerhaften Datenträger

(1) Ist für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers vorgesehen, so ist die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier nur zulässig, wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen, unter denen das Geschäft ausgeführt wird, angemessen ist und der Anleger sich ausdrücklich für diese andere Form der Übermittlung von Informationen entschieden hat.

(2) Eine Übermittlung von Informationen auf dem Wege elektronischer Kommunikation gilt insbesondere dann als angemessen, wenn der Kunde nachweislich über einen regelmäßigen Zugang zum Internet verfügt. Der Nachweis ist geführt, wenn der Anleger für die Übermittlung von Informationen oder im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen eine E-Mail-Adresse angegeben hat.“

38. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Angaben nach § 41 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

bb) In Satz 9 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 4 wird in Nummer 10 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. wenn es sich bei dem Sondervermögen um einen Feederfonds handelt, die Bezeichnung des Masterfonds, in dessen Anteile ungeachtet der Anlagegrenzen gemäß § 61 Satz 1 und § 64 Absatz 3 mindestens 85 Prozent des Wertes des Feederfonds angelegt werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „bekannt zu machen“ die Wörter „und die Anleger hiervon durch einen dauerhaften Datenträger zu unterrichten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine den Anleger begünstigende Änderung handelt.“

39. In § 43a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.

40. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Jahres- und Halbjahresberichte des Feederfonds müssen ferner Informationen darüber enthalten, wo der Jahres- oder Halbjahresbericht des Masterfonds verfügbar ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen“ die Wörter „oder ein inländisches Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen verschmolzen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „übernehmende Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „oder der Investmentgesellschaft des übernehmenden Sondervermögens oder EU-Investmentvermögens“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Wird ein Sondervermögen abgewickelt, ist jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, ein Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Abschlussprüfer des Feederfonds berücksichtigt in seinem Prüfungsbericht den Prüfungsbericht des Masterfonds. Haben der Feederfonds und der Masterfonds unterschiedliche Geschäftsjahre, so erstellt der Wirtschaftsprüfer des Masterfonds einen Zwischenbericht zu dem Abschlusstermin des Feederfonds. Der Wirtschaftsprüfer des Feederfonds nennt in seinem Prüfungsbericht insbesondere jegliche im Prüfungsbericht des Masterfonds festgestellten Unregelmäßigkeiten sowie deren Auswirkungen auf den Feederfonds. Der Abschlussprüfer des Masterfonds und des Feederfonds darf keine Bestimmung verletzen, die die Offenlegung von Informationen einschränkt oder den Datenschutz betrifft, wenn dies vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Bei Einhaltung der betreffenden Vorschriften kommt deswegen eine Haftung des Abschlussprüfers oder einer für sie handelnden Person nicht in Betracht.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Auflösungsberichte“ durch die Wörter „Auflösungs- und Abwicklungsberichte“ ersetzt und nach der Angabe „Absatz4“ die Angabe „und 4a“ angefügt.

41. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Veröffentlichung des Jahres-, Halbjahres-, Zwischen-, Auflösungs- und Abwicklungsberichts“.

b) In Absatz 2 wird nach das Wort „Auflösungsbericht“ durch die Wörter „Auflösungs- und Abwicklungsbericht“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die inländischen Sondervermögen sind der Bundesanstalt der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, der Zwischenbericht, der Auflösungsbericht sowie der Abwicklungsbericht unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen. Auf Anfrage der Bundesanstalt sind auch für die von einer Kapitalanlagegesellschaft nach den §§ 12 und 12a verwalteten EU-Investmentvermögen die Berichte nach Satz 1 zur Verfügung zu stellen. Die einen Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft hat der Bundesanstalt auch hinsichtlich des Masterfonds den Jahres- und Halbjahresbericht unverzüglich nach erster Verwendung einzureichen.“

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Verkaufsprospekt“ die Wörter „und in den wesentlichen Anlegerinformationen“ eingefügt.

42. Nach § 45 wird folgender Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a

Master-Feeder-Strukturen

§ 45a

Genehmigung des Feederfonds

(1) Die Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die Anlage eines richtlinienkonformen Sondervermögens als Feederfonds in einen Masterfonds ist nur genehmigungsfähig, soweit es sich bei dem Masterfonds um ein richtlinienkonformes Sondervermögen oder ein EU-Investmentvermögen handelt.

(2) Die den Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft hat dem Genehmigungsantrag folgende Angaben und Unterlagen beizufügen:

1. die Vertragsbedingungen oder Satzung von Feederfonds und Masterfonds,
2. den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 42 Absatz 2 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG von Feederfonds und Masterfonds,
3. die Master-Feeder-Vereinbarung oder die entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten gemäß § 45b Absatz 1 Satz 4 oder Artikel 60 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG,
4. wenn für Masterfonds und Feederfonds verschiedene Depotbanken beauftragt wurden, die Depotbankenvereinbarung , und

5. wenn für Masterfonds und Feederfonds verschiedene Abschlussprüfer bestellt wurden, die Abschlussprüfervereinbarung ,
6. sofern zutreffend, die Informationen für die Anleger gemäß § 45g Absatz 1.

Im Fall eines ausländischen Masterfonds hat die den Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft außerdem eine Bestätigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates des Masterfonds vorzulegen, dass dieser ein EU-Investmentvermögen ist, selbst nicht Feederfonds ist und keine Anteile an einem anderen Feederfonds hält. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung abweichend von § 43 Absatz 2 Satz 2 innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn nach Vorlage eines vollständigen Antrags der Feederfonds, seine Depotbank und sein Wirtschaftsprüfer sowie der Masterfonds alle in diesem Abschnitt dargelegten Anforderungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies dem Antragsteller innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(4) Zur Vorlage bei den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates eines ausländischen Feederfonds stellt die Bundesanstalt auf Antrag der diesen verwaltenden EU-Verwaltungsgesellschaft oder Kapitalanlagegesellschaft bei beabsichtigter Anlage in ein richtlinienkonformes Sondervermögen als Masterfonds und Nachweis der Voraussetzungen eine Bescheinigung aus, dass es sich bei diesem um ein richtlinienkonformes Sondervermögen handelt, dieses selbst nicht ebenfalls Feederfonds ist und keine Anteile an einem Feederfonds hält. Zum Nachweis, dass keine Anteile an einem Feederfonds gehalten werden, hat die Depotbank eine Bestätigung auszustellen, die bei Antragstellung nicht älter als zwei Wochen ist.

§ 45b

Vereinbarungen bei Master-Feeder-Strukturen

(1) Die Investmentgesellschaft des inländischen Masterfonds hat der Investmentgesellschaft des Feederfonds alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um die Anforderungen an einen Feederfonds nach diesem Gesetz und der Richtlinie 2009/65/EG zu erfüllen. Beide Investmentgesellschaften haben hierüber eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der in Artikel 8 bis 14 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte abzuschließen (Master-Feeder-Vereinbarung). Werden Masterfonds und Feederfonds von der gleichen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet, kann sie durch interne Regelungen für Geschäftstätigkeiten unter Berücksichtigung der in Artikel 15 bis 19 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte ersetzt werden.

(2) Wenn für Masterfonds und Feederfonds unterschiedliche Depotbanken beauftragt wurden, haben diese eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der in den Artikeln 24 bis 26 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte über den Informationsaustausch abzuschließen, um sicherzustellen, dass beide ihre Pflichten erfüllen (Depotbankenvereinbarung).

(3) Wenn für Masterfonds und Feederfonds unterschiedliche Abschlussprüfer bestellt wurden, so haben diese eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der in den Artikeln 27 bis 28 der Richtlinie 2010/44/EU genannten Inhalte über den Informationsaustausch abzuschließen, die die festgelegten Regelungen zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Absatz 2 einschließt, um sicherzustellen, dass beide Abschlussprüfer ihre Pflichten erfüllen (Abschlussprüfervereinbarung).

§ 45c

Besondere Pflichten der Kapitalanlagegesellschaft

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für einen von ihr verwalteten Feederfonds die Anlagen des Masterfonds wirksam zu überwachen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann sie sich auf Informationen und Unterlagen des Masterfonds, seiner Depotbank oder seines Abschlussprüfers stützen, es sei denn, es liegen Gründe vor, an der Richtigkeit dieser Informationen und Unterlagen zu zweifeln.

(2) Die einen Masterfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft darf für die Anlage des Feederfonds in die Anteile des Masterfonds weder einen Ausgabeaufschlag noch für die Rücknahme einen Rücknahmeabschlag erheben. Erhält die einen Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft oder eine in ihrem Namen handelnde Person im Zusammenhang mit einer Anlage in Anteile des Masterfonds eine Vertriebsgebühr, eine Vertriebsprovision oder sonstigen geldwerten Vorteil, so sind diese in das Vermögen des Feederfonds einzuzahlen.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für einen von ihr verwalteten Masterfonds die Bundesanstalt unverzüglich über jeden Feederfonds zu informieren, der in Anteile des Masterfonds angelegt. Haben auch ausländische Feederfonds in Anteile des Masterfonds angelegt, hat die Bundesanstalt unverzüglich die zuständigen Stellen im Herkunftsstaat des Feederfonds über solche Anlagen zu informieren.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für einen von ihr verwalteten Masterfonds sämtliche Informationen, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG, anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, den geltenden Vorschriften deutschen Rechts, den Vertragsbedingungen oder der Satzung erforderlich sind, der den Feederfonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft, der Bundesanstalt oder den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des Feederfonds, dessen Depotbank und dessen Abschlussprüfer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(5) Eine Kapitalanlagegesellschaft muss Anteile an einem Masterfonds, in den mindestens zwei Feederfonds angelegt sind, darüber hinaus nicht beim Publikum anbieten.

§ 45d

Mitteilungspflichten der Bundesanstalt

(1) Sind die Vertragsbedingungen sowohl des Masterfonds als auch des Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetz genehmigt worden, so unterrichtet die Bundesanstalt die den Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie alle gemäß § 19f Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Tatsachen, die den Masterfonds, seine Depotbank oder seinen Abschlussprüfer betreffen.

(2) Sind nur die Vertragsbedingungen des Masterfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden, so unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des ausländischen Feederfonds unverzüglich über jede Entscheidung, Maßnahme, Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts sowie alle gemäß § 19f Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes mitgeteilten Informationen, die den Masterfonds, seine Depotbank oder seinen Wirtschaftsprüfer betreffen.

(3) Sind nur die Vertragsbedingungen des Feederfonds nach den Vorschriften dieses Gesetzes genehmigt worden und erhält die Bundesanstalt Informationen entsprechend Absatz 2 von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats des ausländischen Masterfonds so unterrichtet sie die den Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich darüber.

§ 45e

Abwicklung des Masterfonds

(1) Die Abwicklung eines Masterfonds erfolgt frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Anleger des Masterfonds und die Bundesanstalt über die verbindliche Entscheidung zur Abwicklung informiert wurden.

(2) Bei Abwicklung eines Masterfonds ist auch der Feederfonds abzuwickeln, es sei denn die Bundesanstalt genehmigt ein Weiterbestehen als Feederfonds durch Anlage in einen anderen Masterfonds oder eine Umwandlung in ein inländisches Investmentvermögen, das kein Feederfonds ist. Dem Genehmigungsantrag der Kapitalanlagegesellschaft auf Weiterbestehen des Feederfonds sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen und spätestens zwei Monate nach Kenntnis von der Abwicklung des Masterfonds der Bundesanstalt vorzulegen

1. bei Anlage in einen anderen Masterfonds:

- a) der Antrag auf Genehmigung,
- b) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Vertragsbedingungen gemäß § 43 Absatz 4 Nummer 11 unter Bezeichnung des Masterfonds, in dessen Anteile ungeachtet der Anlagegrenzen gemäß § 61 Satz 1 und § 64 Absatz 3 angelegt wird,
- c) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen, und
- d) die Unterlagen gemäß § 45a Absatz 2,

2. bei Umwandlung des Feederfonds in ein inländisches Investmentvermögen, das kein Feederfonds ist:

- a) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Vertragsbedingungen,
- b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Die Frist nach Satz 1 verlängert sich auf drei Monaten, falls die Investmentgesellschaft des Masterfonds die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds mehr als fünf Monate vor der geplanten Abwicklung informiert hat.

(3) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen zu erteilen, wenn die vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 alle erforderlichen Anforderungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies der Kapitalanlagegesellschaft innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(4) Die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds hat die Investmentgesellschaft des Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen gemäß § 45g zu erfüllen.

(5) Im Fall der Abwicklung des Feederfonds ist die Bundesanstalt spätestens zwei Monate nach Kenntnis von der Abwicklung des Masterfonds zu informieren. Die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds hat dies im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(6) Werden Abwicklungserlöse des Masterfonds an den Feederfonds ausgekehrt, bevor der Feederfonds in einen neuen Masterfonds gemäß Absatz 2 Nummer 1 anlegt oder seine Anlagegrundsätze gemäß Absatz 2 Nummer 2 ändert, erteilt die Bundesanstalt ihre Genehmigung, wenn folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der Feederfonds erhält Abwicklungserlöse
 - a) entweder als Barzahlung, oder
 - b) darüber hinaus zumindest teilweise als Sacheinlage, falls die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung oder die internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten und die verbindliche Entscheidung zur Abwicklung dies vorsehen,
2. Bankguthaben, die als Abwicklungserlöse erhalten wurden, dürfen vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 lediglich zum Zwecke eines effizienten Liquiditätsmanagements angelegt werden.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf erhaltene Sacheinlagen nach Ziffer 1 jederzeit gegen Barzahlung veräußern.

§ 45f

Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds

(1) Eine Verschmelzung eines inländischen Masterfonds kann nur dann wirksam werden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft mindestens 60 Tage vor dem geplanten Übertragungstichtag die Verschmelzungsinformationen nach § 40d oder vergleichbare Informationen allen Anlegern des Masterfonds auf einen dauerhaften Datenträger sowie im Fall eines inländischen Feederfonds der Bundesanstalt und im Fall eines ausländischen Feederfonds den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates übermittelt hat.

(2) Bei der Verschmelzung eines Masterfonds oder der Spaltung eines Masterfonds nach ausländischem Recht ist der Feederfonds abzuwickeln, es sei denn die Bundesanstalt genehmigt ein Weiterbestehen des Sondervermögens, indem der Feederfonds

1. Feederfonds des gleichen Masterfonds bleibt, soweit der Masterfonds übernehmendes Investmentvermögen einer Verschmelzung ist oder ohne wesentliche Veränderungen aus einer Spaltung hervorgeht,
2. Feederfonds eines anderen aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangenen Masterfonds wird, soweit der Masterfonds übertragendes Investmentvermögen einer Verschmelzung ist und der Feederfonds Anteile am übernehmenden Masterfonds erhält oder der Feederfonds Anteile am Investmentvermögen nach einer Spaltung eines Masterfonds erhält und dieses sich wesentlich vom Masterfonds unterscheidet,
3. Feederfonds eines anderen nicht aus der Verschmelzung oder Spaltung hervorgegangen Masterfonds wird, oder
4. in ein inländisches Investmentvermögen umgewandelt wird, das kein Feederfonds ist.

(3) Dem Genehmigungsantrag der Kapitalanlagegesellschaft auf Weiterbestehen des Feederfonds gemäß Absatz 2 sind folgende Angaben und Unterlagen beizufügen und spätestens einen Monat nach Kenntnis der Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds der Bundesanstalt vorzulegen

1. bei einem Antrag nach Absatz 2 Nummer 1:
 - a) der Genehmigungsantrag,
 - b) gegebenenfalls der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Vertragsbedingungen, und
 - c) gegebenenfalls die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen;
2. bei einem Antrag nach Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3:
 - a) der Genehmigungsantrag,
 - b) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Vertragsbedingungen gemäß § 43 Absatz 4 Nummer 11 unter Bezeichnung des Masterfonds, in dessen Anteile ungeachtet der Anlagegrenzen gemäß § 61 Satz 1 und § 64 Absatz 3 angelegt wird,
 - c) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen, und
 - d) die Unterlagen gemäß § 45a Absatz 2;
3. bei einem Antrag nach Absatz 2 Nummer 4:
 - a) der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Vertragsbedingungen, und
 - b) die vorgenommenen Änderungen des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Die Frist nach Satz 1 verlängert sich auf drei Monate, falls die Investmentgesellschaft des Masterfonds der den Feederfonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft mehr als vier Monate vor der geplanten Verschmelzung oder Spaltung die Verschmelzungsinformationen nach § 40d übermittelt hat.

(4) Die Bundesanstalt hat die Genehmigung innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen der Bundesanstalt zu erteilen, wenn die vollständigen Unterlagen nach Absatz 3 alle erforderlichen Anforderungen erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vor, hat die Bundesanstalt dies der Kapitalanlagegesellschaft innerhalb der Frist nach Satz 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen und fehlende oder geänderte Angaben oder Unterlagen anzufordern. Mit dem Eingang der angeforderten Angaben oder Unterlagen beginnt der Lauf der in Satz 1 genannten Frist erneut. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Genehmigungsantrag nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 entschieden worden ist und eine Mitteilung nach Satz 2 nicht erfolgt ist. Auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft hat die Bundesanstalt die Genehmigung nach Satz 4 schriftlich zu bestätigen.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds hat die Investmentgesellschaft des Masterfonds unverzüglich über die erteilte Genehmigung zu informieren und die Maßnahmen gemäß § 45g ergreifen.

(6) Die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds hat eine geplante Abwicklung der Bundesanstalt spätestens einen Monat nach Kenntnis der Verschmelzung oder Spaltung des Masterfonds mitzuteilen und seine Anleger durch eine Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und durch einen dauerhaften Datenträger zu unterrichten. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Kapitalanlagegesellschaft des Masterfonds muss der Investmentgesellschaft des Feederfonds vor Wirksamwerden einer Verschmelzung die Möglichkeit zur Rückgabe sämtlicher Anteile einräumen, es sei denn die Bundesanstalt oder die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Feederfonds haben ein Weiterbestehen des Feederfonds gemäß Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 genehmigt.

Die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds kann ihr Rückgaberecht entsprechend der Vorgaben des § 40e Absatz 1 auch ausüben, sofern die Bundesanstalt in den Fällen nach Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 ihre Genehmigung nicht spätestens einen Arbeitstag vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung oder Spaltung erteilt hat. Die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds kann dieses Rückgaberecht ferner ausüben, um das Rückgaberecht der Anleger des Feederfonds nach § 45g Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu wahren. Bevor die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds das Rückgaberecht ausübt, hat sie andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, durch die Transaktionskosten oder andere negative Auswirkungen auf die Anleger des Feederfonds vermieden oder reduziert werden können.

(8) Übt die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds ihr Rückgaberecht an Anteilen des Masterfonds aus, erhält sie entweder

1. den Rücknahmebetrag als Barzahlung, oder
2. einen Teil oder den gesamten Rücknahmebetrag als Sachauskehrung, falls sie damit einverstanden ist und die Master-Feeder-Vereinbarung dies vorsieht.

Die Kapitalanlagegesellschaft des Feederfonds darf erhaltene Sachauskehrungen nach Satz 1 Buchstabe b jederzeit veräußern. Sie darf Barzahlungen, die sie nach Satz 1 erhalten hat, vor einer Wiederanlage gemäß Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 lediglich zum Zwecke einer effizienten Liquiditätssteuerung anlegen.

§ 45g

Umwandlung in Feederfonds oder Änderung des Masterfonds

(1) Werden die Vertragsbedingungen eines Sondervermögens erstmals als Feederfonds oder bei beabsichtigtem Wechsel der Anlage in einen anderen Masterfonds gemäß § 45a Absatz 1 von der Bundesanstalt genehmigt, hat die Kapitalanlagegesellschaft den Anlegern folgende Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln:

1. eine Erklärung, der zufolge die Bundesanstalt die Anlage des Feederfonds in Anteile des Masterfonds genehmigt hat,
2. die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 42 Absatz 2 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG von Feederfonds und Masterfonds,
3. das Datum der ersten Anlage des Feederfonds in den Masterfonds, oder, wenn er bereits in den Masterfonds angelegt hat, das Datum zu dem seine Anlagen die Anlagegrenzen gemäß § 61 Satz 1 übersteigen werden, und
4. eine Erklärung, der zufolge die Anleger das Recht haben, innerhalb von 30 Tagen die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, gegebenenfalls unter Anrechnung der zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstandenen Gebühren.

Diese Informationen müssen spätestens 30 Tage vor dem unter Ziffer 3 genannten Datum zur Verfügung gestellt werden. Das Recht zur kostenlosen Rückgabe gemäß Ziffer 4 wird ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Feederfonds die in diesem Absatz genannten Informationen übermittelt hat.

(2) Wurde entsprechend Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG ein EU-Investmentvermögen in einen ausländischen Feederfonds umgewandelt oder ändert ein ausländischer Feederfonds seinen Masterfonds und wurde das EU-Investmentvermögen beziehungsweise der ausländische Feederfonds gemäß § 132 bereits zum öffentlichen Vertrieb angezeigt, sind die in Artikel 64 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Informationen den Anlegern in deutscher Sprache auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die den ausländischen Feederfonds verwaltende EU-Verwaltungsgesellschaft oder Kapitalanlagegesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der Übersetzung. Die Übersetzung gibt den Inhalt des Originals zuverlässig wieder.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Feederfonds vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten 30-Tagefrist nur Anteile des Masterfonds unter Berücksichtigung der Anlagegrenze gemäß § 61 Satz 1 erwerben.“

43. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat für einen Feederfonds ungeachtet der Anlagegrenzen gemäß § 61 Satz 1 und § 64 Absatz 3 mindestens 85 Prozent des Wertes des Feederfonds in Anteile eines Masterfonds anzulegen. Die Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds darf erst dann erfolgen, wenn die Master-Feeder-Vereinbarung gemäß § 45b Absatz 1 und, falls erforderlich, die Depotbankenvereinbarung gemäß § 45b Absatz 2 und die Abschlussprüfervereinbarung gemäß § 45b Absatz 3 in Kraft getreten sind. In folgende Vermögensge-

genstände dürfen bis zu 15 Prozent des Wertes des Feederfonds angelegt werden:

1. Bankguthaben gemäß § 49, die täglich verfügbar sind;
2. Derivate gemäß § 51 Absatz 1, die ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden dürfen.

§ 99 Absatz 3a Satz 1 bleibt unberührt.“

44. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 werden die Wörter „EG-Investmentanteile“ durch die Wörter „EU-Investmentanteile“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Masterfonds keine Anteile an einem Feederfonds halten.“

45. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Kapitalanlagegesellschaft berechnet für die Zwecke der Einhaltung von Absatz 2 das Marktrisikopotential eines Feederfonds aus einer Kombination seines Marktrisikopotentials durch den Einsatz von Derivaten nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 mit

1. dem tatsächlichen Marktrisikopotential des Masterfonds gegenüber Derivaten im Verhältnis zur Anlage des Feederfonds in den Masterfonds, oder
2. mit dem höchstmöglichen Marktrisikopotential des Masterfonds in Bezug auf Derivate gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Masterfonds im Verhältnis zur Anlage des Feederfonds in den Masterfonds.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. vorzuschreiben, wie Geschäfte nach § 54 und § 57 in die Berechnung des Marktrisikopotentials einzubeziehen sind,“.

- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „einschließlich deren Anlagegrenzen,“ gestrichen.

- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Bestimmungen über die Berechnung des Anrechnungsbetrages für das Kontrahentenrisiko nach § 60 Absatz 5 Nummer 3 sowie dessen Begrenzung zu erlassen,“.

46. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 des Aktiengesetzes“ durch die Angabe „§ 290 des Handelsgesetzbuches“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 werden nach den Wörtern „oder Verpfändung von Wertpapieren“ die Wörter „oder Geldmarktinstrumenten“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„die Anlage in Geldmarktinstrumenten in der Währung des Guthabens kann auch im Wege des Pensionsgeschäftes gemäß § 57 erfolgen.“

- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zur Sicherheit nach Satz 1 übereigneten Wertpapiere dürfen mit Zustimmung der Depotbank bei einem geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden.“

- dd) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Die Erträge aus“ die Wörter „der Anlage der“ eingefügt.

47. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

48. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bundesanstalt übermittelt der Europäischen Kommission ein Verzeichnis der in Satz 2 genannten Kategorien von Schuldverschreibungen und Emittenten. Diesem Verzeichnis ist ein Vermerk beizufügen, in dem der Status der gebotenen Garantien erläutert wird.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind“ gestrichen.
- c) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 18 des Aktiengesetzes“ durch die Angabe „§ 290 des Handelsgesetzbuches“ ersetzt.

49. In § 65 Satz 3 werden nach den Wörtern „seit Errichtung eines Sondervermögens“ die Wörter „sowie nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sondervermögen“ eingefügt.

50. In § 80d Absatz 1 wird das Wort „ausführliche“ gestrichen.

51. Dem § 85 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Maßgabe des § 61 Satz 1 darf sie in Anteile an einem einzigen Investmentvermögen nach § 84 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 50 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 insgesamt bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen; § 61 Satz 2 findet keine Anwendung.“

52. § 90e wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „ausführliche“ gestrichen.

53. § 90h wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „des § 2 Abs. 4 Nr. 7“ durch die Angabe „der §§ 50, 66, 83, 90g und 112 sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 darf die Kapitalanlagegesellschaft von regulierten Mikrofinanz-Instituten unverbriefte Darlehensforderungen bis zu 95 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben. Regulierte Mikrofinanz-Institute im Sinne des Satzes 1 sind Unternehmen,

1. die als Kredit- oder Finanzinstitut von der in ihrem Sitzstaat für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten zuständigen Behörde zugelassen sind und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt werden,

2. deren Haupttätigkeit die Vergabe von Gelddarlehen an Klein- und Kleinstunternehmer für deren unternehmerische Zwecke darstellt,

3. bei denen 60 Prozent der Darlehensvergaben an einen einzelnen Darlehensnehmer den Betrag von insgesamt 5.000 Euro nicht überschreitet,

Ferner darf die Kapitalanlagegesellschaft unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanz-Instituten in Höhe von bis zu 50 Prozent erwerben, deren Geschäftstätigkeit die in Nummern 2 und 3 genannten Kriterien erfüllt und die darüber hinaus seit mindestens drei Jahren neben der allgemeinen fachlichen Eignung ein ausreichendes Erfahrungswissen über die Tätigkeit im Mikrofinanzsektor verfügen, ein nachhaltiges Geschäftsmodell vorweisen können und deren ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und Risikomanagement von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer sowie von der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig kontrolliert und geprüft werden. Die Kapitalanlagegesellschaft darf Vermögensgegenstände desselben Mikrofinanz-Instituts nur bis zu 10 Prozent oder mehrerer Mikrofinanz-Institute desselben Landes nur bis zu 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens erwerben.“

54. In § 90m Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 des Aktiengesetzes“ durch die Angabe „§ 290 des Handelsgesetzbuches“ ersetzt.

55. § 90p wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „ausführliche“ gestrichen.

56. § 91 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Betreiberphase erworben werden,“ das Wort „und“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Absatz 2, 50 Absatz 3, § 51 Absatz 2 bis 3, die §§ 59, 69 und 82 Absatz 3 sowie die Anlagegrenze nach § 90h Absatz 4 Satz 1 für die dort genannten Vermögensgegenstände unberührt bleiben.“

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„die Anlagegrenzen nach § 90h Absatz 4 Satz 1 hinsichtlich der in § 52 Satz 1 Nummer 1 genannten Vermögensgegenstände und Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, unberührt bleiben.“

57. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verkaufsprospekte“ durch das Wort „Verkaufsprospekt“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt bei einem bereits angezeigten Spezial-Sondervermögen ein Wechsel der Depotbank, so ist dies der Bundesanstalt unverzüglich nach Wirksamwerden der Änderung anzuzeigen.“

- c) In Absatz 3 werden die Angaben „§§ 42, 121 und 123 finden“ durch die Angaben „§ 42 findet“ ersetzt.

58. In § 94 Satz 1 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4a“ ersetzt.

59. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5a werden die Wörter „an anderen inländischen Spezial-Sondervermögen“ durch die Wörter „an anderen Spezial-Sondervermögen, Aktien an Spezial-Investmentaktiengesellschaften sowie Anteile und Aktien an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 80 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Spezial-Sondervermögen dürfen nicht auf Publikums-Sondervermögen verschmolzen werden, Publikums-Sondervermögen dürfen nicht auf Spezial-Sondervermögen verschmolzen werden. Die Vorschriften gemäß § 40 bis § 40h finden auf Spezial-Sondervermögen entsprechende Anwendung soweit sich aus den nachfolgenden Sätzen nichts anderes ergibt:

1. Eine Genehmigung der Verschmelzung von Spezial-Sondervermögen gemäß § 40 durch die Bundesanstalt ist nicht erforderlich, die Anleger müssen der Verschmelzung nach Vorlage des Verschmelzungsvertrages jedoch zustimmen.
2. Eine Prüfung durch die Depotbanken gemäß § 40c Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Anleger zustimmen.
3. § 40d Absatz 1 bis 3 und § 40g Absatz 3 finden auf Spezial-Sondervermögen keine Anwendung. § 40g Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mit Zustimmung der Anleger ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden kann.

- d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Spezial-Sondervermögen dürfen nicht Masterfonds oder Feederfonds einer Master-Feeder-Struktur sein, wenn Publikums-Sondervermögen Masterfonds oder Feederfonds derselben Master-Feeder-Struktur sind. Auf Spezial-

Sondervermögen finden aus dem Kapitel 2, Abschnitt 1a (Master-Feeder-Strukturen) die Vorschriften § 45b, 45c Absatz 1, 2 und 4, 45d Absatz 1, 45e Absatz 1 und 2 Satz 1, 45f Absatz 1, 2 und 7 Satz 1 und Absatz 8 und 45g Absatz 1 entsprechend Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Sätzen nichts anderes ergibt:

1. § 45c Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Unterlagen der Bundesanstalt nicht zur Verfügung gestellt werden müssen;
2. § 45e Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur die Anleger des Masterfonds auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren sind; § 45e Absatz 2 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an Stelle der Genehmigung der Bundesanstalt die Zustimmung der Anleger des Feederfonds tritt;
3. § 45f Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass nur den Anlegern des Masterfonds anstelle der Verschmelzungsinformationen der Verschmelzungsvertrag zu übermitteln ist; § 45f Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 finden mit Maßgabe Anwendung, dass an Stelle der Genehmigung der Bundesanstalt die Zustimmung der Anleger des Feederfonds tritt;
4. bei Umwandlung des Feederfonds oder Änderung des Masterfonds gemäß § 45g sind die Anleger über die Änderung der Vertragsbedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren.

Darüber hinaus findet § 27 Absatz 4 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Unterrichtungspflicht nicht gegenüber der Bundesanstalt besteht.“

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) § 23 Absatz 1 Satz 3, § 41, § 43 Absatz 3 bis 5, § 45 und § 68a finden auf Spezial-Sondervermögen keine Anwendung.“

60. § 96 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „oder im Fall einer richtlinienkonformen Investmentaktiengesellschaft eine EU-Verwaltungsgesellschaft“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kapitalanlagegesellschaft“ die Wörter „oder einer EU-Verwaltungsgesellschaft“ eingefügt.
- c) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 38 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist gemäß § 38 Absatz 1 auch für die Investmentaktiengesellschaft gilt. § 39 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass das Verfügungsrecht über das Gesellschaftsvermögen nur dann auf die Depotbank zur Abwicklung übergeht, wenn die Investmentaktiengesellschaft sich nicht in eine selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft umwandelt oder keine weitere Kapitalanlagegesellschaft oder EU-Verwaltungsgesellschaft benennt und dies jeweils von der Bundesanstalt genehmigt wird. Die §§ 13 und 13a gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wortes „richtlinienkonformes Sondervermögen“ das Wort „richtlinienkonforme Investmentaktiengesellschaft“ tritt.“

61. § 97 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall einer Antragstellung für eine selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft nach Absatz 1a erhöht sich diese Frist zur Mitteilung sechs Monate.“

62. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. an die Stelle des Wortes "Vertragsbedingungen" treten die Wörter "Satzung und Anlagebedingungen“;

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 2, 3, 3a, 3b und 5“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Investmentaktiengesellschaft notwendig ist, und hierfür ein Betriebsvermögen bilden, das vollständig mit Kapital aus Unternehmensaktien erworben werden muss (Investmentbetriebsvermögen). Sie darf zudem Kredite bis zu 10 Prozent ihres Vermögens aufnehmen, soweit dies den Erwerb von Immobilien ermöglichen soll, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; zusammen mit der Kreditaufnahme gemäß § 53 darf diese jedoch insgesamt mehr als 15 Prozent des Vermögens betragen. Die Kosten der Verschmelzung dürfen entsprechend der Vorgaben des § 40f nicht den Anlageaktionären zugerechnet werden. § 40h Absatz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft die Bestätigung gegenüber der Depotbank abzugeben hat.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Auf die Fälle der Verschmelzung einer Investmentaktiengesellschaft auf eine andere Investmentaktiengesellschaft, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft, ein Sondervermögen oder ein EU-Investmentvermögen sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes anzuwenden, soweit sich aus Vorschriften der §§ 40 bis 40h und des § 42a nichts anderes ergibt. Die in Absatz 3 Nummern 1 bis 8 enthaltenen Vorgaben finden Anwendung. Die Satzung einer Investmentaktiengesellschaft darf für die Zustimmung der Aktionäre zu einer Verschmelzung nicht mehr als 75 Prozent der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Unternehmensaktionäre verlangen.“

63. § 100 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die §§ 40 bis 40h sind entsprechend anzuwenden auf die Verschmelzung:

1. eines Sondervermögens auf eine Investmentaktiengesellschaft oder auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft,
2. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein anderes Teilgesellschaftsvermögen derselben Investmentaktiengesellschaft,
3. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein Teilgesellschaftsvermögen einer anderen Investmentaktiengesellschaft,

4. eines Teilgesellschaftsvermögens einer Investmentaktiengesellschaft auf ein Sondervermögen.

Auf diese Fälle sind die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden.“

64. In § 101 werden nach dem Wort „Investmentaktiengesellschaft“ die Wörter „oder eines Teilgesellschaftsvermögens“ und nach dem Wort „Satzung“ die Wörter „oder Anlagebedingungen“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„§ 112 Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

65. § 103 Satz 2 wird aufgehoben.

66. In § 105 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Unternehmensaktionäre sind von der Rückgabe ausgeschlossen.“

67. In § 110a Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bestimmungen der Satzung“ die Wörter „und der Anlagebedingungen“ eingefügt.

68. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dabei gelten die Verweise in § 110 Absatz 2 bis 5 auf § 44 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur die Anforderungen für den Halbjahresbericht gemäß § 44 Absatz 2 zur Anwendung kommen. Soweit eine Prüfung oder prüferische Durchsicht durch den Abschlussprüfer erfolgt, gilt § 110a Absatz 2 bis 4 entsprechend.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „ist § 110“ durch die Angabe „sind §§ 110 und 110a“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

69. In § 111a Absatz 3 werden nach den Wörter „im Verkaufsprospekt“ die Wörter „und den in den wesentlichen Anlegerinformationen“ eingefügt.

70. § 117 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

- b) In Satz 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „ausführliche“ gestrichen.

71. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Rechtzeitig vor Vertragsschluss sind dem am Erwerb eines Anteils Interessierten die wesentlichen Anlegerinformationen in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist dem am Erwerb eines Anteils Interessierten und dem Anleger der Verkaufsprospekt sowie der letzte veröffentlichte Jahres- und Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dem Verkaufsprospekt sind die Vertragsbedingungen oder die Satzung beizufügen, es sei denn, der Verkaufsprospekt enthält einen Hinweis, wo der am Erwerb eines Anteils Interessierte oder der Anleger diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes kostenlos erlangen kann. Die in den Sätzen 1, 2 und 3 genannten Unterlagen (Verkaufsunterlagen) können in Papierform erstellt oder auf ei-

nem dauerhaften Datenträger, zu dem der am Erwerb eines Anteils Interessierte und der Anleger Zugang haben, gespeichert werden oder über eine Internetseite zur Verfügung gestellt werden; der am Erwerb eines Anteils Interessierte und der Anleger können jederzeit verlangen, die Verkaufsunterlagen kostenlos in Papierform zu erhalten. Zusätzlich wird eine aktualisierte Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internetseite der Kapitalanlagegesellschaft, der ausländischen Investmentgesellschaft oder EU-Investmentgesellschaft zugänglich gemacht. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist darauf hinzuweisen, wo im Geltungsbereich des Gesetzes und auf welche Weise er die Verkaufsunterlagen kostenlos erhalten kann. Dem Erwerber ist eine Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss auszuhändigen oder eine Kaufabrechnung zu übersenden, die einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeaufschlags und eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 enthalten müssen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für am Erwerb eines Anteils an einem Feederfonds Interessierte und Anleger eines Feederfonds hinsichtlich Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresbericht eines Masterfonds. Soweit eine Master-Feeder-Vereinbarung gemäß § 45b Absatz 1 abgeschlossen wurde, wird diese auf Verlangen ebenfalls den Anlegern kostenlos zur Verfügung gestellt.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

72. § 122 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für nach § 132 zum Vertrieb angezeigte EU-Investmentanteile hat die ausländische EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft den Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres, den Halbjahresbericht, den ausführlichen Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen oder die Satzung, die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die in dem Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache zu veröffentlichen. Die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG sind ohne Änderung zu der im Herkunftsstaat verwendeten Fassung in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Die in den Sätzen 1 und 2 beschriebenen Anforderungen gelten auch für jegliche Änderungen der genannten Informationen und Unterlagen. Für Umfang, Inhalt und Zeitpunkte der Veröffentlichungen gelten die Vorschriften des Herkunftsstaates der EU-Investmentvermögens entsprechend.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Übersetzungen von wesentlichen Anlegerinformationen und Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 1 werden unter der Verantwortung der ausländischen Investmentgesellschaft oder der Kapitalanlagegesellschaft erstellt und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.“

c) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ die Wörter „oder in den in den Verkaufsprospekten bezeichneten elektronischen Informationsmedien“ eingefügt.

73. § 123 wird wie folgt gefasst:

Maßgebliche Sprachfassung

(1) Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften, die sich auf Anteile an einem inländischen Investmentvermögen oder auf ausländische Investmentanteile beziehen, sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Dabei ist der deutsche Wortlaut der in § 121 Absatz 1 genannten Unterlagen und der in Satz 1 genannten Unterlagen und Veröffentlichungen maßgeblich.

(2) Bei EU-Investmentanteilen ist der deutsche Wortlaut der wesentlichen Anlegerinformationen für die Prospekthaftung nach § 127 maßgeblich; für die übrigen in § 122 Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen ist die im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlichte Sprachfassung zu Grunde zu legen. Erfolgt die Veröffentlichung auch in deutscher Sprache, so ist der deutsche Wortlaut maßgeblich.“

74. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Werbung muss eindeutig als solche erkennbar sein. Sie muss redlich, eindeutig und darf nicht irreführend sein. Insbesondere darf Werbung, die eine Aufforderung zum Erwerb von Anteilen eines inländischen Investmentvermögens oder EU-Investmentanteile und spezifische Informationen darüber enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Verkaufsprospekts und den in § 42 Absatz 2 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Anlegerinformationen stehen oder die Bedeutung dieser Informationen herabstufen. Bei Werbung in Textform ist darauf hinzuweisen, dass ein Verkaufsprospekt existiert und dass die in § 42 Absatz 2 oder Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Anlegerinformationen verfügbar sind. Dabei ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen oder Unterlagen für den Anleger oder dem am Erwerb eines Anteils Interessierten erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und in seinem Satz 5 wird das Wort „EG-Investmentanteile“ durch das Wort „EU-Investmentanteile“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jede Werbung für einen Feederfonds in Textform muss einen Hinweis enthalten, dass dieser dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Vermögens in Anteile eines Masterfonds anlegt.“

75. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „ausführlichen oder vereinfachten“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei den wesentlichen Anlegerinformationen besteht der Anspruch nach Absatz 1 nur, wenn die wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenden Angaben, irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Stellen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Dies gilt auch für zivilrechtliche Ansprüche nach anderen Gesetzen. Angaben von wesentlicher Bedeutung in den wesentlichen Anlegerinformationen sind für inländische Investmentvermögen ausschließlich die Angaben nach der Verordnung (EU) Nr. 583/2010.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verkaufsprospekte“ durch die Wörter „des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Verkaufsprospekte“ durch die Wörter „des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verkaufsprospekte“ durch die Wörter „des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Verkaufsprospekte“ durch die Wörter „des Verkaufsprospekts oder die Unrichtigkeit der wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

76. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128

Anzeigepflicht

(1) Beabsichtigt die Kapitalanlagegesellschaft Anteile an einem von ihr verwalteten richtlinienkonformen Sondervermögen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Publikum zu vertreiben, so hat sie dies der Bundesanstalt mit einem Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, soweit nicht die Verwendung einer Amtssprache beider Mitgliedstaaten vereinbart wurde, anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:

1. die Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie der letzte Jahresbericht und der anschließende Halbjahresbericht,
2. die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß § 42 Absatz 2.

Die nach Satz 2 Nummer 1 beizufügenden Unterlagen sind entweder in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahme Staates oder in eine von den zuständigen Stellen des Aufnahme Staates akzeptierten Sprache oder in eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache zu übersetzen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sind in der oder in einer der Amtssprachen des Aufnahme Staates oder in einer von den zuständigen Stellen des Aufnahme Staates akzeptierten Sprache vorzulegen. Übersetzungen sind in der Verantwortung der Kapitalanlagegesellschaft zu erstellen und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben.

(2) Die Bundesanstalt prüft, ob die gemäß Absatz 1 übermittelten Unterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Unterlagen fordert die Bundesanstalt innerhalb von zehn Arbeitstagen als Ergänzungsanzeige an. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach der Erstattung der Anzeige be-

ziehungsweise der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls ist eine Übermittlung der Anzeige nach Absatz 3 ausgeschlossen. Die Frist nach Satz 3 ist eine Ausschlussfrist. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich.

(3) Spätestens zehn Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Anzeige bei der Bundesanstalt übermittelt sie diese sowie eine Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 dass es sich um ein richtlinienkonformes Sondervermögen handelt, einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, soweit nicht die Verwendung einer Amtssprache beider Mitgliedstaaten vereinbart wurde, den zuständigen Stellen des Aufnahmestaates. Die Bundesanstalt benachrichtigt die Kapitalanlagegesellschaft oder die EU-Verwaltungsgesellschaft unmittelbar über den Versand. Die Kapitalanlagegesellschaft kann ihre Anteile ab dem Datum dieser Benachrichtigung im Aufnahmestaat auf den Markt bringen. Die weiteren näheren Inhalte, Form und Gestaltung des Anzeigeverfahrens bestimmen sich nach den Artikeln 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 .

(4) Unbeschadet der Anzeige nach Absatz 1 stellt die Bundesanstalt auf Antrag der Kapitalanlagegesellschaft eine Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 aus, dass die Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG erfüllt sind.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaft hat das Anzeigeschreiben nach Absatz 1 Satz 1 und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Form der einzureichenden Unterlagen nach Absatz 5 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

77. § 129 wird wie folgt gefasst:

„§ 129

Veröffentlichungspflichten

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat sämtliche in § 128 Absatz 1 genannten Unterlagen sowie deren Änderungen auf ihrer Internetseite oder einer Internetseite, die sie im Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 genannt hat, zu veröffentlichen. Sie hat den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats Zugang zu dieser Internetseite zu gewähren.

(2) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die veröffentlichten Unterlagen und Übersetzungen auf dem neuesten Stand zu halten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat die zuständigen Stellen des Aufnahmestaats auf elektronischem Wege über jede Änderung an den in § 128 Absatz 1 genannten Unterlagen sowie darüber, wo diese Unterlagen im Internet verfügbar sind, zu informieren. Die Kapitalanlagegesellschaft hat hierbei entweder die Änderungen oder Aktualisierungen zu beschreiben oder eine geänderte Fassung des jeweiligen Dokuments als Anlage in einem gebräuchlichen elektronischen Format beizufügen.

(3) Sollten sich die im Anzeigeschreiben nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilten Vorkehrungen für die Vermarktung gemäß Anhang I Teil B der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 oder die vertriebenen Anteilsklassen ändern, hat die Kapitalanlagegesell-

schaft dies den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats vor Umsetzung der Änderung in Textform gemäß § 126b BGB mitzuteilen.“

78. Nach § 129 wird Abschnitt 3 wie folgt gefasst:

„ Abschnitt 3

Öffentlicher Vertrieb von EU-Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

§ 130

Anwendbare Vorschriften auf den öffentlichen Vertrieb von EU-Investmentanteilen

(1) Auf den öffentlichen Vertrieb von EU-Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Vorschriften dieses Abschnitts und die Vorschriften des Abschnitts 1 anzuwenden, soweit sie auf EU-Investmentanteile Anwendung finden.

(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2010/44/EU die bei öffentlichem Vertrieb von EU-Investmentanteilen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu beachtenden Anforderungen.

§ 131

Pflichten bei öffentlichem Vertrieb von EU-Investmentanteilen im Inland

(1) Die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft muss für den öffentlichen Vertrieb von EU-Investmentanteilen unter Einhaltung der deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sämtliche Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Anteilhaber im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Genuss der Zahlungen, des Rückkaufs und der Rücknahme der Anteile kommen. Sie hat mindestens ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung eines Kreditinstituts mit Sitz im Ausland benennen, über welche die für die Anleger bestimmten Zahlungen geleitet werden und die Rücknahme von Anteilen durch die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft abgewickelt werden können, soweit die EU-Investmentanteile zumindest teilweise als effektive Stücke ausgegeben werden.

(2) Die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft, die EU-Investmentanteile im Inland vertreibt, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes alle Informationen und Unterlagen sowie Änderungen dieser Informationen und Unterlagen erhalten, die sie gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG den Anlegern im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens liefern muss.

(3) Angaben über die nach den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen sind in den im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreiteten Verkaufsprospekt aufzunehmen; bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilfonds, dessen Anteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, und weiteren Teilfonds, für die keine Anzeige nach § 132 erstattet wurde, ist drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass für die weiteren Teilfonds keine Anzeige erstattet worden ist und Anteile dieser Teilfonds an Anleger

im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht öffentlich vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilfonds sind namentlich zu bezeichnen.

§ 132

Anzeige von EU-Investmentanteilen zum öffentlichen Vertrieb im Inland

(1) Beabsichtigt eine EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes EU-Investmentanteile öffentlich zu vertrieben, prüft die Bundesanstalt, ob die zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des EU-Investmentvermögens folgende Unterlagen übermittelt haben:

1. das Anzeigeschreiben gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010,
2. die Bescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 584/2010, dass es sich um ein EU-Investmentvermögen handelt,
3. die Vertragsbedingungen oder die Satzung des EU-Investmentvermögens, den Verkaufsprospekt sowie den letzten Jahresbericht und den anschließenden Halbjahresbericht gemäß Artikel 93 Absatz 2 Buchst. a) der Richtlinie 2009/65/EG,
4. die in Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG genannten wesentlichen Anlegerinformationen.

Der öffentliche Vertrieb kann aufgenommen werden, wenn die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates des EU-Investmentvermögens über diese Übermittlung unterrichtet wurde. Die weiteren näheren Inhalte, Form und Gestaltung des Anzeigeverfahrens bestimmen sich nach Artikel 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Unterlagen sind entweder in einer deutschen Übersetzung oder in einer Übersetzung in eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache vorzulegen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genannten wesentlichen Anlegerinformationen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Übersetzungen sind in der Verantwortung der EU-Investmentgesellschaft oder der Kapitalanlagegesellschaft zu erstellen und müssen den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiedergeben. Soweit die Bundesanstalt und die zuständige Stelle des Herkunftsstaates nicht vereinbart haben, dass das Anzeigeschreiben gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in einer offiziellen Sprache beider Mitgliedstaaten übermittelt werden kann, sind diese in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache vorzulegen.

(3) Die Bundesanstalt verlangt im Rahmen des Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen, die nicht in Artikel 93 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehen sind.

(4) Die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft hat die Bundesanstalt über Änderungen an den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Verkaufsprospekt, dem Jahresbericht, den Halbjahresbericht und die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG bezeichneten Unterlagen jeweils unverzüglich zu informieren sowie darüber, wo diese Unterlagen im Internet verfügbar sind. Für diese Zwecke hat die Bundesanstalt eine E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Aktualisierungen und Änderungen sämtlicher in Satz 1 genannter Unterlagen übermittelt werden müssen. Die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft hat bei der Übersendung entweder die Änderungen o-

der Aktualisierungen zu beschreiben oder eine geänderte Fassung des jeweiligen Dokuments als Anlage in einem gebräuchlichen elektronischen Format beizufügen.

(5) Im Fall einer Änderung der Informationen über die im Anzeigeschreiben gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteilsklassen teilt die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft der Bundesanstalt vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mit.

§ 133

Aufnahme, Untersagung und Einstellung des öffentlichen Vertriebs

(1) Die Bundesanstalt ist befugt, zum Schutz der Anleger alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, einschließlich einer Untersagung des öffentlichen Vertriebs, wenn

1. Art und Weise des öffentlichen Vertriebs gegen sonstige Vorschriften des deutschen Rechts verstoßen,
2. die Verpflichtungen nach § 131 nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

(2) Hat die Bundesanstalt hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme, dass eine EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft, die EU-Investmentanteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt, gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstößt und hat die Bundesanstalt keine Befugnisse nach Absatz 1, so teilt sie ihre Erkenntnisse den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des EU-Investmentvermögens mit und fordert diese auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(3) Wenn durch die Maßnahmen der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des EU-Investmentvermögens die Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetz nicht beendet werden, diese sich als nicht geeignet oder anderweitig als unzulänglich erweisen oder wenn der Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens nicht innerhalb einer angemessenen Frist handelt und die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft, die Anteile dieses EU-Investmentvermögens im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertreibt, deshalb weiterhin auf eine Weise tätig ist, die den Interessen der Anleger im Geltungsbereich dieses Gesetzes eindeutig zuwiderläuft, so ist die Bundesanstalt befugt,

1. nach Unterrichtung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaats des EU-Investmentvermögens im Rahmen ihrer Aufsicht und Überwachung der Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts dieses Kapitels zum Schutz der Anleger alle Anordnungen treffen, die erforderlich und geeignet sind, einschließlich einer Untersagung des weiteren öffentlichen Vertriebs;
2. die Angelegenheit erforderlichenfalls den durch den Beschluss 2009/77/EG der Kommission vom 23. Januar 2009 zur Einsetzung des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (ABl. L 25, vom 29. Januar 2009, S. 18) eingesetzten Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden mitzuteilen.

Die Europäische Kommission ist unverzüglich über jede gemäß Satz 1 Nummer 1 ergriffene Maßnahme zu unterrichten.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Bundesanstalt teilt die Untersagung des öffentlichen Vertriebs den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates des EU-Investmentvermögens mit. Soweit der Herkunftsstaat dieses EU-Investmentvermögen nicht dem Herkunftsstaat der verwaltenden EU-Verwaltungsgesellschaft entspricht, teilt die Bundesanstalt die Untersagung auch den zuständigen Stellen des Herkunftsstaates der EU-Verwaltungsgesellschaft mit. Sie macht die Untersagung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt, falls ein öffentlicher Vertrieb stattgefunden hat. Entstehen der Bundesanstalt durch die Bekanntmachung nach Satz 2 Kosten, sind diese der Bundesanstalt zu erstatten.

(6) Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsstaates des EU-Investmentvermögens der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von EU-Investmentanteilen mit, hat die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft dies unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der EU-Investmentgesellschaft oder der Kapitalanlagegesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung durch die Bundesanstalt nicht erfüllt wird. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Teilt die zuständige Stelle des Herkunftsstaates des EU-Investmentvermögens der Bundesanstalt die Einstellung des öffentlichen Vertriebs von einzelnen Teilfonds einer ausländischen Umbrella-Konstruktion mit, hat die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 11 Satz 2 Nummer 4 die Bundesanstalt über geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 132 Absatz 4 Satz 1 zu informieren. Die geänderten Unterlagen dürfen erst danach im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzt werden. Die EU-Investmentgesellschaft oder die Kapitalanlagegesellschaft hat die Einstellung des öffentlichen Vertriebs unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen und dies der Bundesanstalt nachzuweisen. Die Bundesanstalt kann die Veröffentlichung auf Kosten der EU-Investmentgesellschaft oder der Kapitalanlagegesellschaft vornehmen, wenn die Veröffentlichungspflicht auch nach Fristsetzung nicht erfüllt wird.“

79. In § 136 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „EG-Investmentanteile“ durch das Wort „EU-Investmentanteile“ ersetzt.

80. § 137 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ausführliche“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „ausführlichen“ gestrichen.

cc) In Satz 4 wird das Wort „ausführliche“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die ausländischen Investmentanteile sind wesentliche Anlegerinformationen zu erstellen. § 42 Absatz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Anlegerinformationen von ausländischen Investmentanteilen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach §§ 66 bis 82 oder nach §§ 90a bis 90f entsprechen, haben die Anforderungen nach § 42 Absatz 2a und 2c zu beachten. Die wesentlichen Anlegerinformationen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach §§ 112 und 113 entsprechen, haben die Anforderungen nach § 42 Absatz 2b und 2c zu beachten.“

81. In § 139 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „gültige ausführliche Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „gültige Verkaufsprospekt und die im Zeitpunkt der Anzeige gültigen wesentlichen Anlegerinformationen“ ersetzt.
82. In § 143 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „einen vereinfachten oder ausführlichen Verkaufsprospekt“ durch die Wörter „die wesentlichen Anlegerinformationen oder den Verkaufsprospekt“ ersetzt.
83. Nach § 143b wird folgender § 143c eingefügt:

„§ 143c

Beschwerde- und Schlichtungsverfahren

(1) Anleger können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen dieses Gesetz Beschwerde bei der Bundesanstalt einlegen.

(2) Beschwerden sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund angeben.

(3) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verbraucherschützenden Vorschriften nach diesem Gesetz kann die Schlichtungsstelle angerufen werden, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten bei der Bundesanstalt einzurichten ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht, den Rechtsweg zu beschreiben.

(4) Soweit die behaupteten Verstöße nach Absatz 1 oder die Streitigkeiten nach Absatz 3 einen grenzüberschreitenden Sachverhalt betreffen, arbeitet die Bundesanstalt mit den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eng zusammen; § 5 b und § 19 gelten entsprechend.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Schlichtungsstelle nach Absatz 3 zu regeln. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

84. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die wesentlichen Anlegerinformationen für die EU- Investmentanteile, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben werden dürfen, sind der Bundesanstalt erstmals vorzulegen, sobald diese nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu erstellen sind, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2012.“

- b) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Wird ein richtlinienkonformes Sondervermögen auf ein EU-Investmentvermögen verschmolzen und ist im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens die Verwendung des vereinfachten Verkaufsprospekts während der Übergangsfrist des Artikel 118 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG

gestattet, tritt an die Stelle der wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des übernehmenden Sondervermögens, die den Anlegern nach § 40d Absatz 3 Nummer 5 zu übermitteln sind, der vereinfachte Verkaufsprospekt des übernehmenden Sondervermögens; dies gilt jedoch längstens bis zum 30. Juni 2012.

(6) Legt ein Feederfonds in einem ausländischen Masterfonds an und ist im Herkunftsstaat des ausländischen Masterfonds die Verwendung des vereinfachten Verkaufsprospekts während der Übergangsfrist des Artikel 118 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG gestattet, tritt an die Stelle der in § 45a Absatz 2 Nummer 2, § 45f Absatz 3 und § 45g Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Artikel 78 der Richtlinie 2009/65/EG des ausländischen Masterfonds der vereinfachte Verkaufsprospekt des ausländischen Masterfonds; dies gilt jedoch längstens bis zum 30. Juni 2012.

(7) Auf Verfahren nach § 2a, bei denen bis zum 17. März 2009 eine Anzeige eingegangen ist, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 17. März 2009 geltenden Fassung anzuwenden.“

85. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Kapitalanlagegesellschaft hat die Genehmigung der Änderungen der Vertragsbedingungen von Sondervermögen zur Anpassung auf die ab dem 1. Juli 2011 geltende Fassung dieses Gesetzes spätestens zum **[Einsetzen: 20 Tage nach dem Datum des auf die Verkündung folgenden Tages]** bei der Bundesanstalt zu beantragen. § 43 Absatz 3 und Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen keine Anwendung finden und die geänderten Vertragsbedingungen nach Genehmigung durch die Bundesanstalt und Bekanntmachung durch Kapitalanlagegesellschaft zum 1. Juli 2011 in Kraft treten. § 43 Absatz 2 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nicht vor dem 30. Juni 2011 als erteilt gilt. Die Genehmigungsfiktion nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Kapitalanlagegesellschaft den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Vertragsbedingungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der Bundesanstalt einreicht.“

b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

86. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Investmentaktiengesellschaft hat die Genehmigung der Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen zur Anpassung auf die ab dem 1. Juli 2011 geltende Fassung dieses Gesetzes spätestens zum **[Einsetzen: 20 Tage nach dem Datum des auf die Verkündung folgenden Tages]** bei der Bundesanstalt zu beantragen. § 99 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 und Absatz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Fristen keine Anwendung finden und die geänderte Satzung und die geänderten Anlagebedingungen nach Genehmigung durch die Bundesanstalt und Bekanntmachung durch Kapitalanlagegesellschaft zum 1. Juli 2011 in Kraft treten. § 99 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 Absatz 2 Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung nicht vor dem 30. Juni 2011 als erteilt gilt. Die Genehmigungsfiktion nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die Investmentaktiengesellschaft den Antrag auf Genehmigung der Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen nicht oder nicht vollständig innerhalb der Frist nach Satz 1 bei der Bundesanstalt einreicht. Die Änderung

der Satzung und der Anlagebedingungen wird wirksam mit der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister.“

- b) Absätze 2 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 18 wird die Angabe „85/611/EG“ durch die Angabe „2009/65/EG“ ersetzt.
2. In § 2c Absatz 1a Satz 8 Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 1a Nr. 2 der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Verwaltungsgesellschaft)“ durch die Angabe „Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW-Verwaltungsgesellschaft)“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 2b Nummer 7 Buchstabe c wird die Angabe „Investmentrichtlinie“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.
5. In § 10c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der Schuldner der KSA-Position ist ein Institut,“ die Wörter „eine Kapitalanlagegesellschaft“ und nach den Wörtern „unterliegt entweder der Aufsicht nach diesem Gesetz“ die Wörter „oder als Kapitalanlagegesellschaft nach dem Investmentgesetz“ eingefügt.
6. § 20a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „Schuldverschreibungen gemäß Artikel 22 Abs. 4 der Investmentrichtlinie“ durch die Angabe „Schuldverschreibungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Schuldverschreibungen gemäß Artikel 22 Abs. 4 der Investmentrichtlinie“ durch die Angabe „Schuldverschreibungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.
7. In § 23a Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Artikels 22 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Investmentrichtlinie“ durch die Angabe „Artikels 52 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch [Artikel 1 des Diskussionsentwurfs für ein Anlegerstärkungs- und Funktionsverbesserungsgesetz] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3a Nummer 1 wird die Angabe „Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), die zuletzt durch Artikel 9 der Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9) geändert worden ist,“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)“ ersetzt.
2. In § 27a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)“, die Angabe „Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Angabe „Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG“ und die Angabe „Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Angabe „Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 7 werden nach der Angabe „(ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)“ die Wörter „oder vergleichbare wesentliche Anlegerinformationen im Sinne des § 42 Absatz 2 oder § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „Richtlinie 85/611/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/65/EG“ ersetzt.
4. In § 33b Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ABl. EG Nr. L 375 S. 3)“ durch die Angabe „Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes

In § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, werden die Wörter „mit veränderlichem Kapital“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Niederlassungen solcher Gesellschaften mit Sitz im Ausland“ durch die Wörter „Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 6a des Investmentgesetzes“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ die Wörter „und im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 2 Absatz 6a des Investmentgesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

In § 11 Absatz 2 Satz 2 der Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 124 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 124 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 85 und 86, Artikel 2 Nummer 5 sowie die Artikel 4 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Umsetzung der Harmonisierungsvorgaben der neu gefassten Richtlinie OGAW-Richtlinie 2009/65/EG soll der nationale Rechtsrahmen einheitlich an die in der EU geltenden Vorgaben angepasst werden. Ziel ist es, die Effizienz des Investmentfondsgeschäfts zu erhöhen und der Praxis attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu bieten, gleichzeitig jedoch für den Schutz der Anleger einen einheitlichen hohen Standard zu schaffen. Das Gesetz entwickelt hierzu den Aufsichts- und Regulierungsrahmen unter Anpassung an die geänderten europäischen Vorgaben fort und leistet damit einen Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Investmentfondsbereich.

Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen habe folgende Zielsetzung:

- Verbesserung der Anlegerinformationen durch Einführung eines Dokuments, das die wesentlichen Anlegerinformationen,
- Stärkung der Aufsicht durch die Bundesanstalt,
- Ermöglichung der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung,
- Verbesserung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Anteilen an OGAW,
- Steigerung der Fondseffizienz durch Ermöglichung von grenzüberschreitenden Master-Feeder-Strukturen, sowie
- die Verbesserung der Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Fondsverschmelzung.

Die neuen Vorschriften hinsichtlich der wesentlichen Anlegerinformationen, Fondsverschmelzung und Master-Feeder-Strukturen werden auch auf inländische Sondervermögen angewandt, die nicht der Richtlinie 2009/65/EG unterfallen.

Das Gesetz dient darüber hinaus der Verbesserung der Rahmenbedingungen für sog. Mikrofinanzfonds, bislang bestehende Hemmschwellen sollen abgebaut werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

1. Umsetzung der neu gefassten Richtlinie 2009/65/EG

Das Ziel der Richtlinie 2009/65/EG zur Neufassung der Richtlinie 85/611/EWG ist, die Integration des europäischen Marktes für Investmentfonds zu verbessern und mehr Markteffizienz bei fairen Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Zur Umsetzung sieht der Gesetzentwurf insbesondere die nachstehenden Maßnahmen vor:

a) Ausweitung des Europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften

Im Rahmen der bisher geltenden Bestimmungen ist der Sitzstaat der Verwaltungsgesellschaft/Kapitalanlagegesellschaft an den Sitzstaat des Investmentvermögens und der Depotbank gebunden. Durch die Richtlinie 2009/65/EG besteht nunmehr die Möglichkeit der grenzüberschreitenden kollektiven Portfolioverwaltung durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs. Weiterhin

wird durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG wird die Aufsicht über die Verwaltungsgesellschaften in den Bereichen Zulassung, Aufsicht, Struktur, Geschäftstätigkeit und bezüglich der zu veröffentlichenden Informationen in den Mitgliedsstaaten harmonisiert. Mit der Angleichung der Wettbewerbsbedingungen der Verwaltungsgesellschaften und der Aufsichtssysteme werden die Voraussetzungen für die Ausweitung der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft in den Mitgliedsstaaten geschaffen. Der Europäische Pass für Verwaltungsgesellschaften ist eine einmalige, in allen Mitgliedsstaaten gültige Zulassung, die es den zugelassenen Verwaltungsgesellschaften ermöglicht, in anderen EU-Mitgliedstaaten Investmentfonds zu verwalten, ohne dort durch ein Tochterunternehmen oder eine Zweigstelle vertreten sein zu müssen.

b) Grenzüberschreitende Verschmelzung

Der europäische Markt für OGAW-Fonds ist durch eine Vielzahl kleiner und mittlerer Fonds geprägt, deren begrenzte Volumina Größenvorteile ungenutzt lassen. Durch die Konzentration und Vergrößerung der Fondsvermögen können die Verwaltungs- und Vertriebskosten der einzelnen Fonds gesenkt werden. Dies wirkt sich vorteilhaft für die Anleger aus, da die damit verbundene verbesserte Kostenstruktur bei verstärktem Wettbewerb der Fondsanbieter an die Anleger weitergegeben werden kann. Grenzüberschreitende Verschmelzungen von OGAW-Fonds und deren Teilfonds stoßen jedoch aufgrund der uneinheitlichen nationalen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bislang auf zahlreiche rechtliche und administrative Schwierigkeiten. Die Richtlinie 2009/65/EG konkretisiert Verfahren, welche die (ggf. grenzüberschreitenden) Verschmelzungen zwischen OGAW-Fonds und deren Teilfonds erleichtern. Hierzu gehört das Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des übertragenden und des übernehmenden OGAW-Fonds. Ferner stellt das Gesetz eine angemessene Information der Anleger über die geplante Verschmelzung sicher, um ihre Rechte hinreichend zu schützen.

c) Master-Feeder-Konstruktionen

Die Effizienzsteigerung durch Verbesserung der Fondsvolumina mittels Master-Feeder-Konstruktionen, bei denen Fonds in einen gemeinsamen Zielfonds investieren, wird durch die bestehenden Anlagegrenzen für richtlinienkonforme Investmentvermögen gehemmt. Im Interesse eines funktionierenden Finanzmarktes werden daher zukünftig Master-Feeder-Strukturen erlaubt, bei denen Master- und Feederfonds im gleichen oder in verschiedenen Mitgliedstaat niedergelassen sind. Hierbei ist vor allem den Interessen eines wirksamen Anlegerschutzes Rechnung zu tragen. Das Gesetz sieht vor, die Anfangsanlage in den Masterfonds, mit der der Feederfonds die für Anlagen in einen anderen Investmentfonds geltende Obergrenze überschreitet, von der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des Feederfonds abhängig zu machen. Des Weiteren wird der Mindestinhalt der Vereinbarung zwischen den Investmentgesellschaften von Masterfonds und Feederfonds sowie zwischen den Depotbanken bei getrennter Verwahrung und zwischen unterschiedlichen Wirtschaftsprüfern von Master- und Feederfonds konkretisiert. Das Gesetz regelt das Verfahren bei Liquidation, Verschmelzung des Masterfonds oder Spaltung eines ausländischen Masterfonds und bestimmt meldepflichtige Unregelmäßigkeiten.

d) Wesentliche Anlegerinformationen

Die Umsetzung der Vorgaben zum vereinfachten Verkaufsprospekt haben in der Praxis erhebliche Probleme aufgeworfen. Vielfach sind die Angaben im vereinfachten Verkaufsprospekt zu umfangreich und für den Anleger nur schwer verständlich. Zudem fehlt es aufgrund der Verschiedenheit der nationalen Umsetzungen der OGAW-Richtlinie an einer internationalen Vergleichbarkeit. Dies erschwert den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentanteilen an OGAW-Fonds und wird den Interessen der Anleger nicht gerecht. Die Richtlinie 2009/65/EG schafft mit den „wesentlichen Anlegerinformationen“ ein in der gesamten Gemeinschaft einheitliches Informationsdokument, das die vereinfachten Ver-

kaufsprospekte ersetzt. Durch dieses Kurzdokument soll der Anleger in die Lage versetzt werden, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen, ohne weitere Dokumente konsultieren zu müssen. Um einen angemessenen Anlegerschutz und eine gute Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden die wesentlichen Anlegerinformationen vollständig harmonisiert. Die geplante Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen leistet einen wichtigen Beitrag, eine einheitliche und effektive Unterrichtung der Anleger im gesamten Binnenmarkt und damit ein einheitliches Anlegerschutzniveau sicherstellen.

e) Grenzüberschreitende Notifizierung

Bereits aufgrund der geltenden Gesetzeslage können Anteile an einem Sondervermögen, Aktien einer Investmentaktiengesellschaft und EU-Investmentanteile in anderen Mitgliedstaaten vertrieben werden. Die hierzu erforderliche Erteilung des europäischen Passes für Investmentfonds und das Prüfungsverfahren durch den Aufnahmestaat stellen teilweise indes erhebliche bürokratische Hürden dar. Durch Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG wird ein vereinfachtes Anzeigeverfahren geschaffen, das auf einem verbesserten Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten beruht. Die Notifizierung bzw. Vertriebsanzeige erfolgt zukünftig bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW. Die Überprüfung durch den Aufnahmemitgliedstaat erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates übermittelten Informationen. Nachdem die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates des Investmentvermögens die notwendigen Informationen an die zuständige Behörde übermittelt hat, ist es dem Aufnahmemitgliedstaat verwehrt, dem in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Investmentvermögen den Zugang zu seinem Markt zu verweigern oder die vom anderen Mitgliedstaat erteilte Zulassung anzufechten. Die umzusetzende Richtlinie schafft vereinheitlichte Anforderungen an den Inhalt der zu übermittelnden Informationen sowie Standards für die Vertriebsanzeige und die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

f) Verbesserung der Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden

Die Zuständigkeit für die Ausstellung des Europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften sowie für die Aufsicht über die Organisation der Verwaltungsgesellschaft bestimmt sich nach dem Sitz der Verwaltungsgesellschaft. Für Kapitalanlagegesellschaften ist damit ausschließlich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, für EU-Verwaltungsgesellschaften die zuständigen Aufsichtsbehörden des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats zuständig. Für die Genehmigung der Vertragsbedingungen und die Aufsicht über das Produkt Investmentfonds sind nach den Bestimmungen der OGAW IV-Richtlinie hingegen die jeweiligen Aufsichtsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds zuständig. Es können daher für die Aufsicht über den Investmentfonds und über die Verwaltungsgesellschaft Behörden verschiedener Mitgliedsstaaten zuständig sein. Auch bei grenzüberschreitenden Verwaltungstätigkeiten oder Verschmelzungen sind verschiedene Mitgliedsstaaten betroffen. Der effektiver Schutz der Anleger und die gegenseitige Anerkennung der erteilten Zulassungen für die Verwaltungsgesellschaft und den Investmentfonds machen eine verbesserte Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden erforderlich. Durch die Umsetzung der Richtlinie werden bestehende Verfahren gestärkt. Die Bundesanstalt wird hierzu mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Insbesondere wird das Verfahren des Informationsaustausches zwischen der Bundesanstalt und den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaats der EU-Verwaltungsgesellschaft und des EU-Investmentvermögens verbessert. Zudem wird das Verfahren für Vorortprüfungen und -ermittlungen der zuständigen Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates konkretisiert. Hierdurch werden Standards anderer Richtlinien im Finanzdienstleistungsbereich übernommen.

2. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Mikrofinanzfonds

Durch das Investmentänderungsgesetz 2007 wurden als Unterkategorie des neu eingeführten Sonstigen Sondervermögens die sog. „Mikrofinanzfonds“ eingeführt. Die restriktiven Anforderungen des Investmentgesetzes an Mikrofinanz-Institute haben allerdings dazu geführt, dass bislang keine Mikrofinanz-Sondervermögen in Deutschland aufgelegt worden. Der internationale Vergleich zeigt allerdings, dass auch Kleinanleger erfolgreich in dieses Segment investieren können, wenn die aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht derart restriktiv gefasst sind, dass sie sich als Hemmschwellen erweisen. Die bestehende gesetzliche Regelung ist bislang zu kompliziert und schafft keine Anreize zur Auflegung von Mikrofinanzfonds auf dem deutschen Kapitalmarkt.

Die Anforderungen an die Mikrofinanz-Institute sind daher so zu definieren, dass sie einerseits dem investimentrechtlichen Gesetzeszweck des Anlegerschutzes gerecht werden, andererseits genügend Freiraum lassen, dass sich auch in Deutschland ein Markt für Mikrofinanzfonds entwickeln kann. Die bislang strengen Anforderungen verhindern angestrebte Ermöglichung eines solchen Marktes. Um Anlegern die Anlage in Mikrofinanzfonds deutscher Kapitalanlagegesellschaften zu eröffnen, sind die Anforderungen an die Mikrofinanz-Institute daher auf ein angemessenes Maß zurückzuführen. Zur Förderung der Investitionsmöglichkeiten sollen zukünftig in einem geringeren Umfang sollen zukünftig auch Anlagen von Mikrofinanz-Fonds in nicht regulierte Kreditinstitute ermöglicht werden, wenn diese bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllen.

III. Alternativen, Folgen und Auswirkungen des Gesetzes

1. Alternativen

Keine.

2. Folgen und Auswirkungen

Das Gesetz wird die Wettbewerbsbedingungen am Fondsstandort Deutschland wesentlich verbessern und für zusätzlichen Wettbewerb zu Gunsten der Anleger sorgen.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien – GGO).

3. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Gleichstellungspolitische Folgen hat der Gesetzentwurf nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist nach Art. 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse geeignet und erforderlich.

Das vorliegende Gesetz dient vor allem der „Eins-zu-eins“-Umsetzung der Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 2009/65/EG. Hierdurch soll der nationale Rechtsrahmen im Sinne einer möglichst weit reichenden Harmonisierung an die EU-weit einheitlichen Regelungen angeglichen und Nachteile zu Lasten der deutschen Investmentfondsbranche und der Anleger verhindert werden. Das Ziel einer Angleichung an europäische Standards wäre bei einer Umsetzung auf Länderebene innerhalb Deutschlands gefährdet. Eine derartige Umsetzung, bei der die fakultativen Ausnahmemöglichkeiten oder bestehende Auslegungsspielräume der Richtlinien unterschiedlich genutzt werden könnten, würde zu Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der deutschen Investmentfondsbranche führen.

Diese sollen durch die Angleichung an europarechtliche Vorgaben gerade beseitigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Investmentgesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird den vorgesehenen Änderungen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur. Der Begriff des „Investmentfonds“ wird in § 2 Abs. 1 des Investmentgesetzes bisheriger Fassung synonym für ein Investmentvermögen in Rechtsform eines Sondervermögens verwandt. An anderer Stelle im Gesetz wird der Begriff „Investmentfonds“ hingegen lediglich bei den Vorschriften zum Bezeichnungsschutz, der Namensgebung und den Warnhinweisen im Verkaufsprospekt nach § 117 verwandt. Aus Gründen der Klarheit der gesetzlichen Systematik des InvG ist der als Rechtsformbezeichnung bislang verwendete Begriff des „Investmentfonds“ neben dem bedeutungsgleich verwendeten Begriff des „Sondervermögens“ nicht erforderlich. Im Bereich des Bezeichnungsschutzes und der Warnhinweise nach § 117 Abs. 2 und Abs. 3 ist der Begriff hingegen weiterhin sinnvoll, da der Begriff des „Investmentfonds“ eine allgemein verwendete Bezeichnung, die – soweit es sich um einen offenen und nach InvG regulierten Investmentfonds handelt – dem gesetzlich verwandten Oberbegriff des Investmentvermögens entspricht und ein Rechtsformbezug in den Vorschriften zum Bezeichnungsschutz und den Warnhinweisen nicht besteht.

Zu Buchstabe b:

Zu Nummer 2:

Die Änderung von Nummer 2 dient der Anpassung des Wortlautes an die durch die Richtlinie 2009/65/EG eingeführte Möglichkeit der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung durch Kapitalanlagegesellschaften bzw. EU-Verwaltungsgesellschaften sowie der Anpassung an die in § 2 Abs. 1 eingefügte Legaldefinition des Begriffs der „Investmentgesellschaft“ (vgl. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a).

Zu Nummer 3:

Es handelt sich lediglich um die redaktionelle Einfügung des Wortes „sowie“ aus Gründen der Anfügung der Nummer 4.

Zu Nummer 4:

Einer der wesentlichen Neuerungen durch die Richtlinie 2009/65/EG ist, dass Kapitalanlagegesellschaften und ausländische mit den Vorgaben der OGAW-Richtlinie konforme Verwaltungsgesellschaften (EU-Verwaltungsgesellschaften) nunmehr auch grenzüberschreitend – durch Gründung einer Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs – OGAW-Fonds verwalten können. Eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die grenzüberschreitend die kollektive Portfolioverwaltung ausübt, unterliegt nach Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG den Bestimmungen des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW-Fonds in Bezug auf die Gründung und Geschäftstätigkeit des OGAW-Fonds. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen sind die zuständigen Behörden des Herkunftsmitglied-

staats des OGAW-Fonds, Art. 19 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG. Verwaltet daher eine EU-Verwaltungsgesellschaft grenzüberschreitend ein richtlinienkonformes Sondervermögen im Inland, ist die Bundesanstalt für die Überwachung der in Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Regelungen zuständig. Nummer 4 erweitert vor diesem Hintergrund den Anwendungsbereich des Investmentgesetzes auf die Verwaltung von richtlinienkonformen Sondervermögen durch eine EU-Verwaltungsgesellschaft im Inland.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Zu Absatz 1:

Zur Streichung des Begriffs des „Investmentfonds“ in Absatz 1 als synonym verwandte Rechtsformbezeichnung neben dem Begriff des „Sondervermögens“ wird auf die Begründung zu § 1 Satz 1 Nummer 1 verwiesen (vgl. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a). Die Einfügung einer Legaldefinition des Begriffs „Investmentgesellschaften“ bewirkt eine Klarstellung eines bereits im Investmentgesetz im Bereich der ausländischen Investmentanteile nach § 2 Abs. 9 sowie der Vertriebsanzeigevorschriften nach §§ 132 und 139 verwandten Begriffes. An bestimmten Vorschriften des Gesetzes ist die Angabe der Investmentgesellschaft angezeigt, wenn Normadressat entweder die Kapitalanlagegesellschaft oder EU-Verwaltungsgesellschaft oder das Investmentvermögen in Satzungsform selbst ist (bspw. bei der Investmentaktiengesellschaft).

Zu Buchstabe b:

Die Streichung in Absatz 4 Nummer 7 bewirkt eine redaktionelle Klarstellung und Anpassung an die übrige Systematik des Absatz 4. Nach dieser Systematik werden in Absatz 4 grundsätzlich alle Vermögensgegenstände aufgeführt, die von den jeweiligen Sondervermögen erworben werden können. Inwieweit die jeweiligen Arten von Sondervermögen bei ihrer Anlage in die einzelnen Vermögensgegenstände beschränkt sind, ergibt sich dagegen aus den Vorschriften für das jeweilige Sondervermögen. Während die Kapitalanlagegesellschaft z.B. für Rechnung eines richtlinienkonformen Sondervermögens nur in Investmentanteile nach § 50 anlegen darf, kann sie für ein Spezial-Sondervermögen unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 3 InvG Anteile von allen im Investmentgesetz vorgesehenen Investmentvermögen erwerben. Auch aufgrund der Umsetzung der neuen Regeln der Richtlinie 2009/65/EG zu Master-Feeder-Konstruktionen ist die Formulierung allgemein zu fassen, da grundsätzlich alle inländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes sowie EU-Investmentvermögen als Masterfonds in Betracht kommen.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung des Absatzes 5 dient der redaktionellen Klarstellung, da Investmentaktiengesellschaften nach dem Investmentgesetz lediglich inländische Unternehmen sein können.

Zu Buchstabe d:

Zu Absatz 6:

Die Änderung in Absatz 6 dient der redaktionellen Korrektur. Mit Einführung des Gesellschaftspasses für die grenzüberschreitende Portfolioverwaltung kann der Hauptzweck einer Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr auf die Verwaltung inländischer Investmentvermögen beschränkt sein, sondern muss auch die Verwaltung ausländischer EU-Investmentvermögen umfassen. Daher ist der Begriff „EU-Investmentvermögen“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe e:

Zu Absatz 6a:

Die Richtlinie 2009/65/EG gestattet nunmehr auch Verwaltungsgesellschaften, die ihren Sitz im EU- oder EWR-Raum haben, inländische richtlinienkonforme Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz aufzulegen und zu verwalten und damit im Wege des Europäischen Passes das Investmentgeschäft im Inland zu betreiben. Die Legaldefinition in Absatz 6a dient der Umsetzung dieser Vorgaben und wird aus Gründen der redaktionellen Vereinfachung zur Formulierung der neuen Vorschriften eingeführt. Der Begriff „EU-Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet die ausländischen Verwaltungsgesellschaften, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

Zu Buchstabe f:

Zu Absatz 8a:

Die Einführung der Legaldefinition von „EU-Investmentvermögen“ in Absatz 8a dient der redaktionellen Vereinfachung. Der Begriff „EU-Investmentvermögen“ bezeichnet die ausländischen Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung in Vertragsform (z.B. Fonds commun de placement) oder Satzungsform (z.B. Société d'Investissement à Capital Variable).

Zu Buchstabe g:

Zu Absatz 10:

Die Änderung bewirkt insbesondere eine begriffliche Anpassung an die geänderten europarechtlichen Regelungen durch den Vertrag von Lissabon. Aufgrund der nun möglichen grenzüberschreitenden Verwaltung von Investmentvermögen ist von EU-Investmentanteilen auch dann zu sprechen, wenn eine Kapitalanlagegesellschaft ein EU-Investmentvermögen im Ausland auflegt und verwaltet und in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb nach § 132 InvG anzeigt.

Zu Buchstabe h:

Zu Nummer 8:

Nummer 8 setzt Art. 58 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW IV-Richtlinie) um. Danach finden auf einen Master-OGAW, der zwar in einem anderen Mitgliedstaat (Aufnahmemitgliedstaat) über einen oder mehrere Feeder-OGAW verfügt, aber darüber hinaus kein beim Publikum beschafftes Kapital in diesem Aufnahmemitgliedstaat aufnimmt, die Vorschriften zum grenzüberschreitenden Vertrieb gemäß Kapitel XI der OGAW IV-Richtlinie keine Anwendung. Gibt ein ausländischer Masterfonds damit ausschließlich Anteile an inländische Feederfonds aus, ist dies nicht als öffentlicher Vertrieb im Sinne des Investmentgesetzes anzusehen.

Zu Buchstabe i:

Zu Absatz 17:

Die Änderung erweitert den bislang lediglich für mit der OGAW-Richtlinie konformen Verwaltungsgesellschaften verwandten Begriff des Herkunftsstaates auf den Staat, in dem das Investmentvermögen seine Zulassung erhalten hat und wird damit an die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) und e) der Richtlinie 2009/65/EG verwandte Systematik angeglichen.

Zu Buchstabe j:

Zu Absatz 18:

Die Änderung erweitert den bislang lediglich für die grenzüberschreitenden Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft verwandten Begriff des Aufnahmestaates auf den Staat, in dem die Anteile an einem Investmentvermögen vertrieben werden und wird damit an die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) und f) der Richtlinie 2009/65/EG verwandte Systematik angeglichen.

Zu Buchstabe k:

Zu Absatz 25:

§ 2 Abs. 25 definiert die im Inland möglichen Verschmelzungen von Investmentvermögen in Anlehnung an die Arten der Verschmelzung gemäß § 2 des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Die nach der Richtlinie 2009/65/EG nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. p) Ziffer iii) mögliche – und im angelsächsischen Rechtskreis gebräuchliche – Art der Verschmelzung im Wege des sog. „Scheme of Arrangement“ bzw. „Scheme of Amalgamation“, bei dem lediglich die Vermögensgegenstände ohne die Verbindlichkeiten übertragen werden und der übertragende Rechtsträger bis zur Tilgung der (oftmals Steuer-)Verbindlichkeiten weiterexistiert, wurde bewusst nicht in das Investmentgesetz aufgenommen. Die Richtlinie 2009/65/EG ermöglicht die in den Mitgliedstaaten gebräuchlichsten Verschmelzungsverfahren, verpflichtet die Mitgliedstaaten allerdings nicht, alle in der Richtlinie aufgeführten Arten der Verschmelzung in das innerstaatliche Recht zu übertragen. Die Mitgliedstaaten haben jedoch bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auf einen innerstaatlichen OGAW die Art der Verschmelzung anzuerkennen, auch wenn diese Verschmelzungsart nicht nach dem innerstaatlichen Recht vorgesehen ist (vgl. Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 2009/65/EG). Vorliegend würde also eine Verschmelzung eines ausländischen OGAW auf ein deutsches richtlinienkonformes Sondervermögen im Wege des sog. „Scheme of Arrangement“ bzw. „Scheme of Amalgamation“ entsprechend Art. 2 Abs. 1 Buchst. p) Ziffer iii) der Richtlinie 2009/65/EG gemäß der Verfahrensvorschriften zu Verschmelzungen vollzogen, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Vorgaben zur Information des Anlegers durch die sog. Verschmelzungsinformationen. Die Vermögenswerte des ausländischen OGAW würden im Wege der Sacheinlage in das deutsche richtlinienkonforme Sondervermögen eingelegt gegen Gewährung von Anteilen daran. Eine Verschmelzung im Wege des „Scheme of Amalgamation“ eines deutschen Investmentvermögens (als übertragendes Investmentvermögen) auf ein anderes deutsches oder ausländisches Investmentvermögen wäre hingegen nicht möglich.

Zu Absatz 26:

Feederfonds haben eigene Anlagevorschriften und sind daher Investmentvermögen besonderer Art. Sog. „Feeder-OGAW“ im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG können auch durch eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs verwaltet sowie durch Erteilung des OGAW-Produktpasses im durch das vereinfachte Notifizierungsverfahren nach § 128 oder Art. 93 der OGAW-Richtlinie grenzüberschreitend vertrieben werden. Voraussetzung hierfür ist daher, dass diese in einen Master-OGAW investieren, der ein richtlinienkonformes Sondervermögen oder EU-Investmentvermögen ist.

Zu Absatz 27:

Absatz 27 dient der Umsetzung von Art. 58 Abs. 3 Buchst. a), b) und c) der Richtlinie 2009/65/EG. Die Anlage eines Feederfonds in einen Masterfonds im Wege einer Master-Feeder-Konstruktion soll grundsätzlich im Bereich der inländischen Investmentvermögen sowie grenzüberschreitend im Bereich der harmonisierten Anforderungen nach der Richtlinie 2009/65/EG möglich sein.

Zu Absatz 28:

Absatz 28 dient der Umsetzung von Art. 2 Abs. 1 Buchstabe m) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 4 (§ 2a):

Zu Buchstabe a:

Zu Absatz 1:

§ 2a wird an die durch Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2007/44/EG (Beteiligungsrichtlinie) geänderten und neu eingefügten Art. 10, 10a und 10b der Richtlinie 2004/39/EG (MiFID-Richtlinie) angepasst und setzt insoweit Art. 11 der Richtlinie 2009/65/EG um. § 2a entspricht nun weitestgehend der Regelung des § 2c des Kreditwesengesetzes (KWG). In Anlehnung an § 2c KWG wird in Absatz 1 die Definition des „interessierten Erwerbers“ für diejenigen natürlichen Personen oder Unternehmen eingeführt, die beabsichtigen, eine bedeutende Beteiligung an einer Kapitalanlagegesellschaft zu erwerben. Dabei umfasst der Unternehmensbegriff neben juristischen Personen auch Personenhandelsgesellschaften und BGB-Gesellschaften. Entsprechend § 2c KWG weicht die Definition des „interessierten Erwerbers“ in § 2a von derjenigen in der Beteiligungsrichtlinie ab. Nach der Beteiligungsrichtlinie wird auch derjenige als „interessierter Erwerber“ definiert, der seine Beteiligung erhöht. In § 2a wird dieser Personenkreis dagegen – im Einklang mit § 2c KWG - von dem Begriff „Inhaber einer bedeutenden Beteiligung“ umfasst. Weiterhin wird in § 2a noch der Begriff des „Anzeigepflichtigen“ verwendet, der entsprechend § 2c KWG sowohl den interessierten Erwerber als auch den Inhaber einer bedeutenden Beteiligung, der beabsichtigt, seine bedeutenden Beteiligung zu erhöhen, einschließt. Schließlich wird klar gestellt, dass Anzeigen nach § 2a schriftlich gegenüber der Bundesanstalt abzugeben sind.

Zu Absatz 2:

Die Änderung in Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 10a Abs. 1 bis 3 der MiFID-Richtlinie, der durch die Beteiligungsrichtlinie neu gefasst wurde. Satz 1 sieht vor, dass die Bundesanstalt eine Frist von 60 Arbeitstagen (Beurteilungszeitraum) hat, um den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung zu beurteilen. Der Begriff „Arbeitstag“ ist als die Tage „Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage“ zu verstehen. Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 2c Abs. 1a des Kreditwesengesetzes entsprechend verwiesen, in denen weitere Einzelheiten des Beurteilungszeitraums geregelt sind.

Die Neufassung von Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 10b Abs. 1 der MiFID-Richtlinie, der durch die Beteiligungsrichtlinie neu eingefügt wurde. In Satz 2 sowie in § 2c Abs. 1b Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 bis 6 des Kreditwesengesetzes, auf den entsprechend verwiesen wird, werden die Kriterien genannt, die die Bundesanstalt bei ihrer Beurteilung zu prüfen hat und auf deren Grundlage sie den Erwerb untersagen kann.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Umgestaltung des Absatzes 2 bedingt ist und zudem der Angleichung an die Regelung des § 2c Abs. 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes dient.

Zu Absatz 5:

Die Neufassung von Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 4 der MiFID-Richtlinie, wonach die zuständigen Behörden bei der Beurteilung des Erwerbs eng zusammen arbeiten, wenn es sich bei dem interessierten Erwerber um eine der in Art. 10 Abs. 4 Buchstabe a bis c der MiFID-Richtlinie genannten natürlichen oder juristischen Personen handelt.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Anzeigen nach § 2a schriftlich gegenüber der Bundesanstalt abzugeben sind.

Zu Buchstabe d:

Zu Absatz 7:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Art. 10b Abs. 4 der MiFID-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten eine Liste zu veröffentlichen haben, in der die Informationen genannt werden, die für die Beurteilung erforderlich sind und die den zuständigen Behörde mit der Anzeige zu übermitteln sind. Absatz 7 sieht daher unter anderem vor, dass nähere Bestimmungen über die mit der Anzeige vorzulegenden Unterlagen durch Rechtsverordnung erlassen werden.

Zu Nummer 5 (§ 4):

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ersetzung des Begriffs des „Investmentfonds“ als synonyme Bezeichnung des Sondervermögens durch den Begriff des „Sondervermögens“ in § 1 Nummer 1, insoweit wird auf die Begründung zu § 1 Satz 1 Nummer 1 verwiesen (vgl. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 6 (§ 5):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur, da mit Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG auch die EU-Verwaltungsgesellschaften, die grenzüberschreitend inländische Sondervermögen verwalten, der Aufsicht der Bundesanstalt unterfallen. Nach Art. 19 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG überwacht die Bundesanstalt die Einhaltung der entsprechenden Regulierung des richtlinienkonformen Sondervermögens.

Zu Doppelbuchstabe b:

Absatz 2 Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 98 Abs. 2 Buchst. a), b), d), f) und g) der Richtlinie 2009/65/EG.

Durch die neuen Sätze 4 und 5 wird in Anlehnung an § 4 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, § 6 Abs. 2 und 3 des Kreditwesengesetzes sowie § 81 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zusätzlich zu der Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 eine Missstandsaufsicht der Bundesanstalt eingefügt. Die neuen Regelungen sind erforderlich, da die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 die Bundesanstalt nur zu einem Einschreiten gegen die dort genannten Gesellschaften ermächtigt. Durch die Missstandsaufsicht hat die Bundesanstalt nun auch die Befugnis, gegenüber Dritten, nicht beaufsichtigten Unternehmen vorzugehen, sofern dies erforderlich ist, um Missstände für den Finanzmarkt abzuwenden. Satz 4 legt die Missstände fest, gegen die die Bundesanstalt im Rahmen der

ihr zugewiesenen Aufgaben einzuschreiten hat. Es handelt sich um Missstände, die die ordnungsgemäße Verwaltung von Investmentvermögen oder die Erbringung von Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Dabei kann in Ausnahmefällen als Missstand auch bereits der Verstoß einer einzelnen Person oder Gesellschaft anzusehen sein. Satz 5 enthält eine Ermächtigungsgrundlage um Missständen nach Satz 4 entgegenzuwirken.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 1a:

Absatz 1a dient der Umsetzung von Art. 99 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen haben lediglich klarstellenden Charakter. Die Bundesanstalt ist ermächtigt, in Zweifelsfällen zu entscheiden, ob der Anwendungsbereich des Investmentgesetzes eröffnet ist; ein Anspruch der Marktteilnehmer oder anderer Verwaltungsbehörden auf eine solche Entscheidung besteht jedoch nicht.

Zu Nummer 7 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 1 dient der redaktionellen Korrektur. Mit Einführung des Gesellschaftspasses zur grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung kann der Geschäftsbetrieb Hauptzweck einer Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr ausschließlich auf die Verwaltung inländischer Investmentvermögen beschränkt sein, sondern muss auch die Verwaltung ausländischer EU-Investmentvermögen umfassen. Daher ist der Begriff „EU-Investmentvermögen“ zu ergänzen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Formulierung in § 9 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a).

Zu Nummer 8 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Der Vertrieb gehört gemäß Erwägungsgrund 12 und Annex II, 3. Spiegelstrich der Richtlinie 2009/65/EG zu den Aufgaben, die von der kollektiven Portfolioverwaltung umfasst sind und ist daher nicht als selbständige Nebendienstleistung zu qualifizieren. Die Streichung dient insofern der Klarstellung und Anpassung an die europarechtliche Vorgabe.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Formulierung in § 9 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a).

Zu Nummer 9 (§ 7a):

Die Verkürzung der Mitteilungsfrist von sechs auf zwei Monate gemäß Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 10 (§ 9):

Zu Buchstabe a:

Nach Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG hat die Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber zu handeln. Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient der Gleichbehandlung der Anleger und Kunden einer Kapitalanlagegesellschaft. Der Begriff „Kunde“ im Sinne des Investmentgesetzes umfasst im Gleichlauf zur Begrifflichkeit des Wertpapierhandelsgesetzes sämtliche Kunden der Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 InvG, auf die das WpHG nach § 5 Abs. 3 InvG-E Anwendung findet.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalanlagegesellschaft auch im besten Interesse der Aktionäre einer Investmentaktiengesellschaft zu handeln hat.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung an die Formulierung in § 9 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2010/43/EU. Gemäß Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2010/43/EU sollte die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Anlageziele und –politik des OGAW angemessene Verfahren zum Schutz gegen unangemessene Gebühren und Praktiken, wie beispielsweise die übermäßige Verursachung von Transaktionskosten („excessive trading“) schaffen. Durch die Änderung wird daher klargestellt, dass die Kapitalanlagegesellschaft nicht nur unangemessene Transaktionskosten sondern darüber hinaus auch sonstige unangemessene Gebühren und Praktiken zu vermeiden hat.

Zu Buchstabe d:

Zu Absatz 3a:

Absatz 3a Satz 1 und 2 dient der Umsetzung von Art. 15 und 16 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 3b:

Absatz 3b Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 2 der Richtlinie 2010/43/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG und enthält darüber hinaus eine allgemeine Anforderung an Kapitalanlagegesellschaften bei der Verwaltung von Sondervermögen. Die Formulierung soll missbräuchlichen Marktpraktiken des sog. „Market Timing“ entgegenwirken. Der Begriff bezeichnet das kurzfristige und systematische Spekulieren mit Investmentfondsanteilen unter Ausnutzung kleiner Kursdifferenzen zwischen den Schlusskursen der Fonds an verschiedenen Börsenplätzen (auch „Zeitzone-Arbitrage“ genannt). Derartige Marktpraktiken verstoßen schon gegen das in § 9 Abs. 2 Nr. 1 InvG festgelegte Gebot, dass die Kapitalanlagegesellschaft ausschließlich im Anlegerinteresse zu handeln hat.

Zu Buchstabe e:

Die bisherige Regelung wird durch die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ersetzt. Die Rechtsverordnung dient der Umsetzung der durch der Richtlinie 2009/65/EG bewirkten Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kapitalanlagegesellschaften hinsichtlich der Wohlverhaltensregeln. Durch den Erlass der nationalen Verordnung soll die Richtlinie 2010/43/EU umgesetzt werden.

Zu Nummer 11 (§ 9a):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung aufgrund der Einfügung von Absatz 2, der zum Erlass einer Verordnung ermächtigt.

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Nummer 5 dient der Anpassung an Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Zu Nummer 7:

Nummer 7 dient der Anpassung an Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 2:

Die Rechtsverordnung dient der Umsetzung der durch die Richtlinie 2009/65/EG bewirkten Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Kapitalanlagegesellschaften hinsichtlich der Organisationspflichten. Durch den Erlass der Rechtsverordnung sollen die Vorgaben der Richtlinie 2010/43/EU umgesetzt werden.

Zu Nummer 12:

Zu § 12:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht der bisherigen Vorschrift. Nummer 2 ist neugefasst, dies dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2009/65/EG.

Satz 3 bis 5 entsprechen dem bisherigen Absatz 2. Neu eingefügt ist die Anforderung an die Bundesanstalt, die Unterlagen unverzüglich weiterzuleiten. Auch sollen der Kapitalanlagegesellschaft nach Satz 3 die Gründe für die Nichtweiterleitung unverzüglich mitgeteilt werden, um die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit nicht unnötig zu verzögern.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2009/65/EG. Eingang kann bei elektronischer Übermittlung sofort angenommen werden, von der Übermittlung wird die KAG sofort durch die Bundesanstalt informiert. Die Vorschrift klärt nunmehr auch den Fall, dass sich die zuständige Behörde des Aufnahmestaats nicht äußert

Zu Absatz 3:

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Die Änderung in Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 8 i.V.m. Abs. 2 Buchst. b), c) und d) der Richtlinie 2009/65/EG. Die Einfügung von Satz 2 entspricht der Regelung in Art. 17 Abs. 8 Satz 1 Richtlinie 2009/65/EG, wonach die Kapitalanlagegesellschaft die Änderung der Angaben in Absatz 1 Satz 2 Ziffern 2, 3 und 4 der Bundesanstalt mitzuteilen und die Bundesanstalt über eine Änderung der Angaben in Absatz 1 Satz 2 Ziffern 2, 3 und 4 nach Maßgabe der in Absatz 2 festgelegten Grundsätze der Angemessenheit der Organisationsstruktur und der Finanzlage der Gesellschaft über die Änderung zu entscheiden hat. Die Frist von einem Monat ergibt sich daraus, dass für Änderungen nur einen Monat vor Wirksamwerden anzuzeigen sind und dies der Anwendung der längeren Zweimonatsfrist aus Absatz 2 (entsprechend Art. 17 Abs. 3 Richtlinie 2009/65/EG) für die Entscheidung durch die Bundesanstalt widerspricht. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 9 Unterabs. 1 i.V.m. Abs. 3 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 und 2 dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 InvG.

Satz 3 und 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigem § 12 Abs. 3 Satz 3 und dienen von Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Streichung der Prüfungspflicht durch die Bundesanstalt in Satz 3 ist erforderlich, weil Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG lediglich die Weiterleitung der Anzeige an die zuständigen Stellen des Aufnahmestaates vorsieht, nicht aber eine Prüfung; die Überwachung der Kapitalanlagegesellschaft erfolgt über § 5. Die weiteren Änderungen dienen der Angleichung an Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, anders als bei der Zweigniederlassung ist hier keine Monatsfrist vorgesehen.

Zu Absatz 7:

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, lediglich wurde der Bezug auf die Absätze 2 und 5 redaktionell angepasst, da der Regelungsgehalt dieser Absätze nun in Absatz 1 und 1b enthalten ist.

Zu Nummer 13:

Zu § 12a:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Besonderheiten des Verfahrens bei grenzüberschreitender Portfolioverwaltung. Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 Unterabs. 3 sowie Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Satz 1 dient der Umsetzung von 17 Abs. 9 Unterabs. 2 und Art. 18 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG (sog. out-bound Fall).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 19 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach auf die grenzüberschreitende Portfolioverwaltung eines EU-Investmentvermögens gemäß der neuen Regelungen zum Gesellschaftspass durch die Richtlinie 2009/65/EG lediglich die Allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften zu den Kapitalanlagegesellschaften Anwendung finden. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG, da nach dieser Norm bei grenzüberschreitender Portfolioverwaltung über eine ausländische Zweigniederlassung hinsichtlich der Wohlverhaltensregeln die Vorgaben des Aufnahmestaates gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/65/EG einzuhalten sind.

Zu Nummer 14 (§ 13):

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung der Überschrift dient der Anpassung an die neuen Formulierungen in Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Vorgaben des bisherigen Absatz 1. Die Anpassungen sind redaktioneller Art und dienen der Umsetzung der nun möglichen grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung und der Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach der grenzüberschreitende Vertrieb von EU-Investmentanteilen kein Fall der grenzüberschreitenden Tätigkeit im Wege der Errichtung einer Zweigniederlassung oder des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ist, sondern lediglich den Vertriebsvorschriften und den Vorgaben an das Vertriebsanzeigerverfahren nach §§ 130 ff. InvG unterliegt. Die Streichung des Hinweises auf § 14 der Gewerbeordnung dient der Umsetzung von Art. 19 Abs. 8 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach keine zusätzlichen Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit gestellt werden dürfen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie 2009/65/EG im Fall der ausländischen OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die über eine im Inland errichtete Zweigniederlassung Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 InvG ausübt. Die Einfügung von Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 19 der Richtlinie 2009/65/EG im Fall der ausländischen OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 InvG ausübt. Die Änderungen in Absatz 3 sind lediglich redaktioneller Art. Die Einfügung des Satzes 2 dient der Klarstellung und Umsetzung von Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Einfügung von Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 18 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 4:

Die Änderungen der Verweise auf § 9 dienen der Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 und 5 und Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Danach ist die Bundesanstalt für die Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln gemäß Art. 14 der Richtlinie 2009/65/EG zuständig, wenn die EU-Verwaltungsgesellschaft Tätigkeiten über eine Zweigniederlassung im Inland ausübt. Übt die EU-Verwaltungsgesellschaft dagegen Tätigkeiten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs im Inland aus, ist der Herkunftsmitgliedstaat der EU-Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der Einhaltung der Wohlverhaltensregeln (Art. 14 der Richtlinie 2009/65/EG) zuständig. Die Inhalte des Art. 14 der Richtlinie 2009/65/EG sind in § 9 Abs. 2 und 5 InvG umgesetzt.

Zu Buchstabe c:

Die Änderungen in Absatz 5 dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchstabe d:

Die Änderungen in Absatz 6 dienen der redaktionellen Anpassung, da die Meldepflicht an die Europäische Kommission nun in § 15 Abs. 1 Nr. 1 InvG geregelt sind.

Zu Buchstabe e:

Die Änderungen in Absatz 7 dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 15 (§ 13a):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG im Fall der grenzüberschreitenden Verwaltung von inländischen OGAW-Fonds.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift stellt ebenfalls klar, dass bei grenzüberschreitender Portfolioverwaltung eines richtlinienkonformen Sondervermögens gemäß der neuen Regelungen zum Gesellschaftspass durch die Richtlinie 2009/65/EG in sämtlichen Vorschriften zu der Depotbank, den richtlinienkonformen Sondervermögen, der Prospekthaftung sowie dem grenzüberschreitenden Vertrieb der Begriff der „Kapitalanlagegesellschaft“ durch den Begriff der „EU-Verwaltungsgesellschaft“ zu ersetzen ist.

Zu Nummer 16 (§ 15):

Zu Absatz 1:

Die Änderungen sollen eine bessere Übersicht der insgesamt nach dem Investmentgesetz bestehenden Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission ermöglichen.

Zu Nummer 1:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beruht auf Art. 21 Abs. 9 i.V.m. Art. 17 oder Art. 20 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beruht auf Art. 21 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 und Abs. 7 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 3:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 beruht auf Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Nummer 4:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 15 Abs. 4 Buchst. a) der Richtlinie 2004/39/EG.

Zu Nummer 5:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 15 Abs. 4 Buchst. b) der Richtlinie 2004/39/EG.

Absatz 1 Satz 2 beruht auf Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 15 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG.

Absatz 1 Satz 3 beruht auf Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG und entspricht dem Wortlaut der bisherigen Regelung des § 15 Halbsatz 2.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass neben den ausdrücklich in § 15 genannten Meldepflichten gegenüber der EU-Kommission weitere Meldepflichten nach anderen Vorschriften bestehen.

Zu Nummer 17 (§ 16):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Formulierung in § 9 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a).

Zu Buchstabe b:

Die Änderung von § 16 Abs. 4 dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Durch die Norm wird sichergestellt, dass der Bundesanstalt sämtliche bestehenden Auslagerungsverhältnisse gesammelt anzuzeigen sind (Bestandsaufnahme).

Zu Nummer 18 (§ 18):

Bei der Änderung in § 18 Abs. 1 Satz 2 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Streichung von § 2a Abs. 1 Satz 4 und der Neufassung von § 2a Abs. 1 Satz 2 resultiert.

Zu Nummer 19 (§ 19):

Zu Buchstabe a:

Die Neufassung des § 19 Abs. 1 Satz 1 beruht auf Art. 101 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Die neue Regelung ermöglicht gegenüber der bisherigen eine weitergehende Zusammenarbeit, als sie nunmehr auch auf die „durch nationale Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse“ abstellt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderungen in Satz 2 sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass die dort genannten Mitteilungspflichten im Bereich der richtlinienkonformen Sondervermögen aufgrund der Vorgaben von Art. 108 Abs. 2 Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Einfügung von Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 108 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG im Fall der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung eines richtlinienkonformen Sondervermögens durch eine EU-Verwaltungsgesellschaft.

Zu Buchstabe c:

Zu Absatz 5:

Die Anfügung von Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 6:

Die Anfügung von Absatz 6 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b) und c) sowie Art. 101 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Da es sich bei einer Zweigniederlassung um eine unselbständige Einheit der inländischen Kapitalanlagegesellschaft handelt, stellt Satz 4 in Anlehnung an § 7 Abs. 4 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes klar, dass bei Untersuchung einer Zweigniederlassung die bloße Unterrichtung der ausländischen Stellen genügt.

Zu Absatz 7:

Die Anfügung von Absatz 7 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) bis c) der Richtlinie 2009/65/EG und regelt den Fall, dass die Bundesanstalt um eine Ermittlung oder Überprüfung vor Ort ersucht wird.

Zu Nummer 1:

Die Anfügung von Absatz 7 Nummer 1 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2:

Die Anfügung von Absatz 7 Nummer 2 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 3:

Die Anfügung von Absatz 7 Nummer 3 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 8:

Die Anfügung von Absatz 8 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 9:

Die Anfügung von Absatz 9 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 6 und 7 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 1:

Die Anfügung von Absatz 9 Nummer 1 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 6 Buchst. a) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2:

Die Anfügung von Absatz 9 Nummer 1 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 6 Buchst. b) und c) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 10:

Die Anfügung von Absatz 10 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 11:

Die Anfügung von Absatz 11 dient der Umsetzung von Art. 101 Abs. 9 sowie Art. 105 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 20 (§ 19b):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die Formulierung in § 9 Abs. 1 (vgl. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a).

Zu Nummer 21 (§ 19c):

Die Änderung in § 19c Abs. 1 Nummer 9 dient der Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 10 Abs. 5 der Finanzmarktrichtlinie 2004/39/EG (MiFID), der auf die Schwellenwerte in Art. 10 Abs. 3 Unterabs. 1 der MiFID Bezug nimmt. Da Art. 10 Abs. 3 der MiFID durch Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2007/44/EG geändert wurde, ist diese Änderung in Nummer 9 nachzuvollziehen.

Zu Nummer 22 (§ 19f):

Zu Buchstabe a:

Durch den neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass der Abschlussprüfer im Fall der Prüfung der individuellen Portfolioverwaltung, der Anlageberatung und der Anteilscheinverwahrung auch die Einhaltung der in § 5 Abs. 3 InvG genannten WpHG Vorschriften zu prüfen hat. Diese Pflicht ist in § 22 Abs. 1 Satz 2 der Investment-Prüfungsberichtsverordnung (InvPrüfbV) normiert. Satz 4 sieht in Anlehnung an § 36 Abs. 1 Satz 3 WpHG eine Befreiungsmöglichkeit von dieser Prüfungspflicht vor.

Zu Buchstabe b:

Die Umstellung dient der redaktionellen Korrektur.

Zu Nummer 23 (§ 20):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach die Verwahrstelle bzw. Depotbank entweder ihren satzungsgemäßen Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW hat oder dort niedergelassen ist. Verwaltet die Kapitalanlagegesellschaft inländische Investmentvermögen, hat die Depotbank daher zwingend ihren satzungsgemäßen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu haben oder muss dort niedergelassen sein. Bei der Verwaltung von EU-Investmentvermögen muss sich der Sitz der Depotbank oder deren Niederlassung dagegen im jeweiligen Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens befinden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen in Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach die Depotbank entweder ihren satzungsgemäßen Sitz im Herkunftsmitgliedstaat des OGAW hat oder dort eine Zweigniederlassung errichtet hat.

Zu Buchstabe c:

Zu Absatz 2a:

Durch die neue Vorgabe in Satz 1 wird die Verpflichtung nach Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche

Vereinbarung über den Informationsaustausch zu unterzeichnen haben, wenn sie sich in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden, auch bei reinen Inlandssachverhalten gefordert. Mit dieser Vorgabe wird der Empfehlung in „CESR's technical advice to the European Commission on the level 2 measures related to the UCITS management company passport“, Ref. CESR/09-963, S. 88 Rechnung getragen. Die Einzelheiten, die in der Vereinbarung über den Informationsaustausch nach Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG enthalten sein müssen, sind in den Art. 30 ff. der Richtlinie 2010/43/EU geregelt. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 34 der Richtlinie 2010/43/EU, wonach die Vereinbarung über den Informationsaustausch dem Recht des Herkunftsstaats des OGAW unterliegt. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 36 der Richtlinie 2010/43/EU. Satz 4 dient der Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie 2010/43/EU, wonach auch weiterhin sog. „Service Level Agreements“ zulässig sind.

Zu Buchstabe d:

Zu Absatz 5:

Der bisherige Wortlaut des Absatz 5 war zu weitgehend, da die Wahrnehmung der Depotbankfunktion nach den §§ 20 ff. in der Regel nur ein Teilbereich der Aufgaben des Kreditinstituts ausmacht.

Buchstabe e:

Zu Absatz 7:

Mit der Zustellung der Maßnahmen auf der Grundlage des § 46a Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes oder Erlass eines Moratoriums nach § 47 des Kreditwesengesetzes und dem damit einhergehenden Zahlungs- und Geldannahmeverbot kann die Depotbank ihre Zahlungs- und Abwicklungsfunktion nicht bzw. nur noch sehr eingeschränkt wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund bestimmt die Regelung, dass die Kapitalanlagegesellschaft unverzüglich nach der Kenntnisnahme des Moratoriums einen Depotbankwechsel einzuleiten hat. Da ein solcher Wechsel eine gewisse Zeit beansprucht, gestattet die Vorschrift ferner, dass bis zur Bestellung einer neuen Depotbank das Abwicklungskonto für das Sondervermögen, das gemäß § 25 Abs. 1 grundsätzlich bei der Depotbank zu führen ist, ausnahmsweise bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann, bis eine neue Depotbank bestellt ist. Zwar kann das Guthaben, das auf dem Sperrkonto bei der alten Depotbank verbucht ist, wegen des Zahlungsverbots des Moratoriums nicht auf dieses neue Konto überwiesen werden. Die Kapitalanlagegesellschaft kann jedoch den Verkauf von zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenständen - die anders als Bankguthaben aussonderungsfähig und damit nicht vom Veräußerungsverbot des Moratoriums erfasst sind - veranlassen und die Käufer zur Zahlung des Kaufpreises auf das neue Konto bei dem anderen Kreditinstitut anweisen. Die dadurch beschaffene Liquidität kann die Kapitalanlagegesellschaft dazu verwenden, laufende Verpflichtungen des Sondervermögens - z. B. die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises für erworbene Vermögensgegenstände - zu erfüllen.

Zu Nummer 24 (§ 21):

Zu Absatz 3:

Die Anfügung des Absatzes 3 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Danach hat die Verwahrstelle zu gewährleisten, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW auf Antrag alle Informationen erhält, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständige Behörde benötigt, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG durch den OGAW zu überwachen. Die Regelung gilt sowohl für den grenzüberschreitenden als auch für den rein innerdeutschen Sachverhalt.

Zu Nummer 25 (§ 23):

In Absatz 1 Satz 3 ist zusätzlich der Verweis auf § 45e Abs. 6 aufzunehmen, da § 45e Abs. 6 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vorsieht, dass der Feederfonds bei Abwicklung des Masterfonds die Abwicklungserlöse teilweise als Sacheinlage erhält.

Zu Nummer 26 (§ 24):

Zu Buchstabe a:

Zu Absatz 1:

Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut mussten die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 des Depotgesetzes (DepotG) nur bei der Beauftragung eines anderen ausländischen Verwahrers erfüllt sein, wohingegen bei einem ausländischen Kreditinstitut nicht auf § 5 Abs. 4 Satz 1 des Depotgesetzes (DepotG) verwiesen wurde. Um ein gleiches Schutzniveau für alle im EU-Ausland verwahrten Wertpapiere zu gewährleisten, stellt die Regelung klar, dass die Wertpapiere sowohl inländischen Kreditinstituten als auch ausländischen Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID (Richtlinie 2004/39/EG) zur Verwahrung anvertraut werden dürfen, sofern diese über eine Berechtigung zum Verwahrgeschäft verfügen. Sonstige ausländische Verwahrer dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 DepotG mit der Verwahrung beauftragt werden.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 2:

Durch die Änderung wird - in Anlehnung an § 49 Satz 2 - klargestellt, dass Guthaben auch auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in Drittstaaten übertragen werden können, wenn deren Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Zu Nummer 27 (§ 27)

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 61 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 61 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Unterrichtungspflicht der Depotbank nach Satz 2 besteht gegenüber der Bundesanstalt als Aufsichtsbehörde des Masterfonds, gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft oder EU-Investmentgesellschaft bei einem Feederfonds in Vertragsform sowie gegenüber der Investmentaktiengesellschaft bei einem inländischen Feederfonds in Satzungsform sowie gegenüber einer ausländischen EU-Investmentgesellschaft bei einem Feederfonds in Satzungsform und deren in- oder ausländischen Depotbanken. Satz 3 und 4 dienen der Umsetzung von Art. 61 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 28 (§ 28):

Zu Absatz 3:

Eine Pflicht zur Entschädigung der Anleger bei fehlerhafter Anteilspreisberechnung sowie Verstößen gegen die Anlagegrenzen ergibt sich aus dem zivilrechtlichen Schadensersatzrecht. Aufgrund der schwächeren Stellung des Anlegers gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft bedarf es aufsichtsrechtlicher Vorgaben, nach welchem Verfahren die Anleger einheitlich zu entschädigen sind. Dies entspricht internationalen Standards und wird insbesondere bei der grenzüberschreitenden Verwaltung nach Art. 19 Abs. 3 Buchst. f) der Richtlinie 2009/65/EG vorausgesetzt. Die auf dieser Grundlage zu erlassende Verordnung soll zum einen die Informationspflichten der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber den

Aufsichtsbehörden und den Anlegern bei einer festgestellten fehlerhaften Berechnung von Anteilwerten festschreiben. Zum anderen soll sie auch Regelungen zum Entschädigungsverfahren enthalten und die Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers in das Entschädigungsverfahren regeln. Auch die Folgen und die von der Kapitalanlagegesellschaft zu treffenden Maßnahmen bei einer Verletzung von Anlagegrenzen sollen in der zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Zu Nummer 29 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 30 (§ 34):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung bewirkt eine Anpassung an den auch in anderen europäischen Fondsstandorten üblichen Standard, dass Anteilklassen verschiedene Ausgestaltungsmerkmale haben können und nicht lediglich verschiedene Rechte. .

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 31 (§ 36):

Buchstabe a:

Absatz 2 Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 2010/43/EU. Satz 3 fasst den Wortlaut des bisherigen Marktgerechtigkeitsgebots neu.

Buchstabe b:

Bei der Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG. Sowohl in dem Verkaufsprospekt als auch in den wesentlichen Anlegerinformationen hat der Hinweis zu erfolgen, wo die Preisangaben zu finden sind.

Zu Nummer 32 (§ 37):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung dient der Vereinheitlichung der gegenüber den Anlegern zu erbringenden Informationen durch die Kapitalanlagegesellschaft entsprechend der durch Art. 7 der Richtlinie 2010/44/EU eingeführten Information mittels eines dauerhaften Datenträgers.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2a dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 33 (§ 38):

Die Anfügung dient der Vereinheitlichung der gegenüber den Anlegern zu erbringenden Informationen durch die Kapitalanlagegesellschaft entsprechend der durch Art. 7 der Richtlinie 2010/44/EU eingeführten Information mittels eines dauerhaften Datenträgers.

Zu Nummer 34:

Zu § 40:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Genehmigungsfähig sind in Umsetzung dieser Vorschriften lediglich rein inländische Verschmelzungen sowie grenzüberschreitende Verschmelzungen, soweit es sich sowohl bei dem übertragenden als auch dem übernehmenden Investmentvermögen um ein gemäß der Richtlinie 2009/65/EG harmonisierte Investmentvermögen handelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine Prüfung der Verschmelzungsinformationen für die Anleger des übernehmenden Investmentvermögens durch die Bundesanstalt kommt allerdings nur in Betracht, wenn es sich um ein inländisches Investmentvermögen handelt. Durch die Verwendung des Begriffes „Sondervermögen“ wird daher klargestellt, dass hier ein reiner Inlandssachverhalt betroffen ist. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine Hemmung des Fristlaufs ist erforderlich, um bei Nachbesserungsverlangen der ausländischen Aufsichtsbehörde dennoch eine Genehmigung zu ermöglichen, sobald die Bundesanstalt eine Mitteilung der zuständigen Stellen des Herkunftsstaates im Sinne des Art. 39 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG erhalten hat, dass die Nachbesserung der Verschmelzungsinformationen zufrieden stellend ist. Ohne eine Hemmung der 20-Tagefrist müsste bei einem nicht innerhalb von 20 Tage erledigtem Nachbesserungsverlangen durch die ausländische Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verschmelzungsinformationen eine Genehmigung nach Ablauf der 20-Tagesfrist versagt werden. Die Vorschrift des Art. 39 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG ist daher im Sinne einer zügigen und positiven Bescheidung des Genehmigungsantrags umzusetzen.

Zu § 40a:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG im Fall einer Verschmelzung eines EU-Investmentvermögens auf ein inländisches übernehmendes Investmentvermögen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 und 2 dienen der Umsetzung von Art. 39 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG im Fall einer Verschmelzung eines EU-Investmentvermögens auf ein inländisches übernehmendes Investmentvermögen.

Zu § 40b:

§ 40b dient der Umsetzung von Art. 40 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu § 40c:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 41 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 42 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Verlangt wird ein gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87) zugelassener unabhängiger Wirtschaftsprüfer. Für Zwecke des Investmentgesetzes wird diese Aufgabe den Abschlussprüfern zugewiesen. Nach Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2009/65/EG soll es, um die mit grenzüberschreitenden Verschmelzungen verbundenen Kosten in Grenzen zu halten, möglich sein, dass ein einziger Bericht für alle beteiligten Investmentvermögen erstellt wird und der gesetzliche Abschlussprüfer des übertragenden oder übernehmenden Investmentvermögens hierzu die Gelegenheit erhalten sollte.

Zu Absatz 3:

Die Verordnungsermächtigung dient der gegebenenfalls erforderlichen Konkretisierung der Inhalte der Prüfungen nach Absatz 1 und Absatz 2.

Zu § 40d:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 43 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 43 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 43 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 2010/44/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 4 Abs. 8 der Richtlinie 2010/44/EU. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 43 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu § 40e:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 45 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 42 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu § 40f:

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 46 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu § 40g:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 47 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Vorschrift des § 40 Nummer 4 Satz 1 des InvG bisheriger Fassung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht der bisherigen Vorschrift des § 40 Nummer 4 Satz 2 des InvG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 47 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine Zustimmung der Anleger kommt im Fall einer Verschmelzung eines inländischen übertragenden oder übernehmenden Investmentvermögens nur im Fall der stimmberechtigten Aktionäre einer Investmentaktiengesellschaft in Betracht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 47 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 47 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu § 40h:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 48 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 48 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine Umsetzung von Art. 48 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG ist nicht erforderlich, da die Verschmelzungsform nach Art. 2 Abs. 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG im InvG nicht zugelassen wurde.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 48 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 40 Satz 4 bis 6.

Zu Nummer 35 (§ 41):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Satz 1 und 2 dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts sowie des darin definierten Begriffs der „laufenden Kosten“. Die Änderung in Satz 3 orientiert sich hinsichtlich der Definition des Begriffs der „laufenden Kosten“ an der Definition in Art. 10 Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 583/2010. Der Begriff der „Gesamtkostenquote“ entfällt aus Gründen der Einheitlichkeit der nunmehr verwandten Terminologie.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Buchstabe d:

Die Änderung dient der redaktionellen Änderung an die nunmehr verwandte Terminologie „Gesamtsumme der laufenden Kosten“ statt „Gesamtkostenquote“.

Zu Buchstabe e:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Buchstabe f:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Buchstabe g:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Buchstabe h:

Absatz 7 dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 36 (§ 42):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und dem Wegfall des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG und des Wegfalls des vereinfachten Verkaufsprospekts.

Zu Buchstabe c:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe d:

Zu Absatz 2:

§ 42 Abs. 2 setzt Art. 78 Abs. 3 und 5 sowie Art. 79 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG um. Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen die in Absatz 2 genannten Mindestangaben enthalten. Auf zwei Seiten soll eine kurze, für den durchschnittlichen Anleger allgemeinverständliche Information über die wesentlichen Merkmale, Risiken und Kosten des Sondervermögens erfolgen. Die wesentlichen Anlegerinformationen sollen so abgefasst sein, dass sie aus sich heraus verständlich sind. Hinsichtlich der Mindestangaben für die wesentlichen Anlegerinformationen verweist die Vorschrift auf die maßgebende Verordnung der Kommission zur Umsetzung der OGAW-Richtlinie. Durch die detaillierten Vorgaben in dieser Verordnung und die damit verbundene Standardisierung der Information soll die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Sondervermögen gestärkt werden. Die Angaben sollten in einer Art und Weise präsentiert werden, die auch für einen durchschnittlichen Anleger verständlich ist. Durch die komprimierte Darstellung der Informationen darf sich jedoch kein Informationsverlust ergeben, eine Irreführung der Anleger muss ausgeschlossen sein. Ferner müssen die Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen auch mit den jeweiligen Angaben im Verkaufsprospekt übereinstimmen. Bei den wesentlichen Anlegerinformationen handelt es sich um vorvertragliche Informationen.

Zu Buchstabe e:

Zu Absatz 2a:

Die Vorschrift regelt die Erstellung der wesentlichen Anlegerinformationen für Immobilien-Sondervermögen und Infrastruktur-Sondervermögen. Dabei ist die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 mit Ausnahme der Vorschriften zum synthetischen Rendite-Risiko-Indikator entsprechend anwendbar. Ergänzend sind bestimmte Angaben und Hinweise auf wesentliche Risiken aufzunehmen, die auf das Risikoprofil des Fonds einen besonderen Einfluss haben. Neben den besonderen Risiken einer Anlage in Immobilien und ÖPP-Projektgesellschaften sind gegebenenfalls auch die Auswirkungen von Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs-, Währungs- sowie sonstige Marktpreisrisiken, operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken und Risiken aus Geschäften in Derivaten wegen der Anlagestrategie zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2b:

Die Vorschrift regelt die Erstellung der wesentlichen Anlegerinformationen für Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken. Dabei ist die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 mit Ausnahme bestimmter Angaben entsprechend anwendbar. Insbesondere wird bei den Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und den Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken kein synthetischer Risiko-Rendite-Indikator verwandt. Stattdessen soll eine erläuternde Textbeschreibung der wesentlichen Chancen und Risiken erfolgen. Ergänzend sind bestimmte Angaben und Risikohinweise aufzunehmen. Neben den besonderen Risiken der Anlagestrategie von Single-Hedgefonds wie Leverage und Leerverkäufen und für Dachhedgefonds durch die Anlage in Zielhedgefonds sind gegebenenfalls auch die Auswirkungen von Adressenausfall-

risiken, Zinsänderungs-, Währungs- sowie sonstige Marktpreisrisiken, operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken und Risiken aus Geschäften in Derivaten wegen der Anlagestrategie zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2c:

Absatz 2c stellt sicher, dass die Identifizierung und Erläuterung der Risiken und Chancen im Rahmen der erläuternden Textdarstellung im Einklang mit dem internen Risikomanagement steht. Verwaltet die Kapitalanlagegesellschaft mehr als ein Investmentvermögen, so ist die Risikodarstellung auch im Hinblick auf die einzelnen verwalteten Investmentvermögen abzustimmen.

Zu Buchstabe f:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe g:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe h:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe i:

Zu Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 74 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von 82 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich des Verkaufsprospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen.

Zu Nummer 37 (§ 42a):

Die Einfügung von § 42a dient der Umsetzung und Vereinheitlichung der gegenüber den Anlegern zu erbringenden Informationen durch die Kapitalanlagegesellschaft aufgrund der durch Art. 7 der Richtlinie 2010/44/EU mittels eines dauerhaften Datenträgers.

Zu Nummer 38 (§ 43):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Streichung dient der Umsetzung von Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 2009/65/EG um, wonach jegliche Änderungen der Vertragsbedingungen von den zuständigen Behörden zu genehmigen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Die Anfügung der Nummer 11 dient der Umsetzung von Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach die zuständigen Behörden eine Anlage als Feederfonds in einen Masterfonds zu genehmigen ist. Zivilrechtlich müssen die Vertragsbedingungen daher eine entsprechende Festlegung beinhalten, dass es sich um einen Feederfonds handelt, der in einen – auch in den Vertragsbedingungen zu benennenden – Masterfonds mehr als 85 Prozent seines Vermögens angelegt werden.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Einfügung dient der Vereinheitlichung der gegenüber den Anlegern zu erbringenden Informationen durch die Kapitalanlagegesellschaft entsprechend der durch Art. 7 der Richtlinie 2010/44/EU eingeführten Information mittels eines dauerhaften Datenträgers.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Anfügung von Satz 3 stellt im Sinne der bisherigen Aufsichtspraxis der Bundesanstalt klar, dass von der Möglichkeit zur Verkürzung der Sechs-Monatsfrist des Absatzes 5 Satz 5 lediglich im Fall einer den Anleger begünstigenden Änderung Gebrauch gemacht werden kann. Dies gilt beispielsweise, wenn die Kapitalanlagegesellschaft für die Verwaltung ihrer Sondervermögen eine geringere Verwaltungsgebühr erheben möchte.

Zu Nummer 39 (§ 43a):

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 40 (§ 44):

Zu Buchstabe a:

Der angefügte Satz dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung, welche Berichtspflichten im Fall der unterjährigen Verschmelzung eines Sondervermögens bestehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Klarstellung der Berichtspflichten im Fall einer unterjährigen Verschmelzung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, die Pflicht zur Einreichung der Zwischenberichte wird nun in § 45 Abs. 3 geregelt.

Zu Buchstabe c:

Zu Absatz 4a:

Absatz 4a dient der Klarstellung, welche Berichtspflichten im Fall der Abwicklung eines Sondervermögens bestehen.

Zu Buchstabe d:

Zu Absatz 5a:

Absatz 5a Satz 1 bis 3 dienen der Umsetzung von Art. 62 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 4 und 5 dienen der Umsetzung von Art. 62 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einfügung des Absatzes 4a.

Zu Nummer 41 (§ 45):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der aufgrund der Anpassung von § 44 Abs. 3 und der Einfügung von § 44 Abs. 4a.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung von Absatz 2 dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einfügung von § 44 Abs. 4a.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 Satz 1 dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Anpassung von § 44 Abs. 3 und der Einfügung von § 44 Abs. 4a. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 74 der Richtlinie 2009/65/EG um. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich des Jahres- und Halbjahresberichts.

Zu Buchstabe d:

Die Einfügung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG. In Art. 78 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG ist vorgesehen, dass in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Information enthalten sein soll, an welchen Stellen die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich sind.

Zu Nummer 42:

Zu § 45a:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Feederfonds werden in der Richtlinie 2009/65/EG als „Feeder-OGAW“ bezeichnet, unterliegen jedoch insbesondere im Bereich der Anlagepolitik eigenen Vorschriften. Auch im Bereich der nicht richtlinienkonformen Sondervermögen sollen Master-Feeder-Konstruktionen ermöglicht werden, soweit ein gleicher Standard in Bezug auf den Anlegerschutz sichergestellt ist. Als inländische Masterfonds können daher sämtliche Arten der inländischen Sonder-

vermögen gewählt werden. Als ausländische Masterfonds eines inländischen Feederfonds kommen aufgrund der Besonderheiten der zu treffenden Vorkehrungen lediglich EU-Investmentvermögen in Betracht. Soweit allerdings ein Feederfonds in einen nicht richtlinienkonformen Masterfonds investiert, können die Erleichterungen der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die grenzüberschreitende Fondsverwaltung sowie das vereinfachte Anzeigeverfahren nicht zur Anwendung kommen, da diese Master-Feeder-Konstruktion nicht von den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG umfasst ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 59 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 59 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 59 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach von der Bundesanstalt zur Vorlage bei der ausländischen Behörde für die Genehmigung der Anlage eines ausländischen Feederfonds in einen inländischen Masterfonds eine Bescheinigung zu erteilen ist, die im umgekehrten Fall gemäß Absatz 2 Satz 2 von der ausländischen Behörde erteilt wird und der Bundesanstalt vorzulegen ist.

Zu § 45b:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Durch die Verwendung des Begriffs „Investmentgesellschaft“ an dieser Stelle wird klargestellt, dass hier verschiedene Adressaten der Pflicht in Betracht kommen. Die Kapitalanlagegesellschaft bzw. die EU-Verwaltungsgesellschaft ist Adressat, wenn der Masterfonds als Sondervermögen aufgelegt wurde. Handelt es sich jedoch um eine Investmentaktiengesellschaft unabhängig davon ob diese fremdverwaltet oder selbstverwaltend ist, ist diese Adressat der Pflicht nach Satz 1 (vgl. die Regelung in § 99 Abs. 3). Gleiches gilt für die die Verpflichtung beider Investmentgesellschaften, eine sog. Master-Feeder-Vereinbarung abzuschließen. Vertragspartner auf Seite des Feederfonds kann eine Kapitalanlagegesellschaft, eine EU-Verwaltungsgesellschaft oder eine Investmentaktiengesellschaft sein. Auf Seiten des Masterfonds kann bei einem inländischen Masterfonds Vertragspartner die Kapitalanlagegesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die Investmentaktiengesellschaft sein, bei einem ausländischen Masterfonds kommt die Kapitalanlagegesellschaft oder die EU-Verwaltungsgesellschaft in Betracht, wenn es sich um ein Masterfonds in Vertragsform handelt. Die ausländische EU-Investmentgesellschaft wäre hingegen Vertragspartner, wenn der Masterfonds ein ausländisches EU-Investmentvermögen in Rechtsform einer juristischen Person ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 61 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 62 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu § 45c:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 65 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 66 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 65 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 66 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 66 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 58 Abs. 4 Buchst. a) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu § 45d:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 67 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG, er betrifft den Fall des inländischen Feederfonds und inländischen Masterfonds.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 67 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, er betrifft den Fall des ausländischen Feederfonds und des inländischen Masterfonds.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 67 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG, er betrifft den Fall des inländischen Feederfonds und des ausländischen Masterfonds.

Zu § 45e:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Richtlinie 2010/44/EU. Den Antrag nach Absatz 2 stellt die den Feederfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft (bzw. gemäß § 13a Abs. 4 bei grenzüberschreitender Portfolioverwaltung eine EU-Verwaltungsgesellschaft). Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2010/44/EU. Da es sich um einen inländischen und ausländischen Masterfonds handeln kann und die Information damit sowohl von einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft sowie von einer EU-Verwaltungsgesellschaft oder einem ausländischen Investmentvermögen in Rechtsform einer juristischen Person stammen kann, spricht das Gesetz hier von der Investmentgesellschaft des Masterfonds.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 21 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 dient der von Umsetzung von Art. 20 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 2010/44/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu § 45f:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 5 Unterabs. 1 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine Spaltung von inländischen Investmentvermögen sieht das Investmentrecht nicht vor, dies kann daher nur EU-Investmentvermögen betreffen.

Zu Nummer 1:

Absatz 2 Nr. 1 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 5 Unterabs. 1 Buchst. a) Alt. 1 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a) und b) der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Nummer 2:

Absatz 2 Nr. 2 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 5 Unterabs. 1 Buchst. a) Alt. 2 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a) und b) der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 Nr. 3 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 5 Unterabs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 2009/65/EG

Zu Nummer 4:

Absatz 2 Nr. 4 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 5 Unterabs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 2009/65/EG

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 Buchst. a) bis c) der Richtlinie 2010/44/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 Buchst. d), Abs. 3 und Abs. 4 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 5 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 2010/44/EU.
Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 2010/44/EU.
Satz 4 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 4 Unterabs. 3 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 2010/44/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 5 Unterabs. 2 der Richtlinie 2010/44/EU. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 6 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu § 45g:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift regelt die im Fall einer Umwandlung bestehender Investmentvermögen in einen Feederfonds oder einer Änderung des Masterfonds bestehenden Informationspflichten gegenüber dem Anleger.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 64 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Die Vorschrift regelt spiegelbildlich zu Absatz 1 die Pflichten hinsichtlich des Feederfonds gegenüber dessen deutschen Anlegern. Sollte der Feederfonds bereits vor der Umwandlung zum öffentlichen Vertrieb nach § 132 InvG angezeigt worden sein, ist nach seiner Umwandlung keine Neuanzeige erforderlich. Nach Absatz 2 sind diese Informationen hingegen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen, was sonst nur für die wesentlichen Anlegerinformationen verlangt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 64 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 43 (§ 46):

Die Anfügung von Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 58 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, 61 Abs. 1 Unterabs. 2, 62 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Art. 58 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 44 (§ 50):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Anpassung des Begriffs EU-Investmentanteile gemäß § 2 Abs. 10.

Zu Buchstabe b:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 58 Abs. 3 Buchst. c) der Richtlinie 2009/65/EG

Zu Nummer 45 (§ 51):

Zu Buchstabe a:

Absatz 2a dient der Umsetzung von Art. 58 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Sofern Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte zur Generierung von zusätzlichem Marktrisikopotenzial führen, ist dies bei dessen Berechnung zu berücksichtigen. Dies entspricht auch europäischen Standards, vgl. CESR Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS vom 19. April 2010, Ref.: CESR/10-108. Die Berücksichtigung von Pensionsgeschäften bei der Berechnung des Marktrisikopotentials kompensiert auch die Streichung des § 57 Abs. 2, wonach die Pensionsgeschäfte nicht mehr auf die Kreditaufnahmegrenze des § 53 angerechnet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Streichung in Nummer 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3a.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Vorschrift dient der Anpassung an die Änderung in § 60 Abs. 5 Nummer 3 (vgl. die Begründung dort).

Zu Nummer 46 (§ 54):

Zu Buchstabe a:

Die Ersetzung der Angabe § 18 des Aktiengesetzes durch § 290 des Handelsgesetzbuches dient der redaktionellen Korrektur.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Grundsätzlich unterliegen Wertpapiere, die nur eine begrenzte Laufzeit aufweisen, geringeren Marktschwankungen als zeitlich unbefristete Wertpapiere. Folglich kommen als Sicherheiten auch Geldmarktinstrumente in Betracht. Um eine kurzfristige Verwertungsmöglichkeit sicherzustellen, ist die Sicherheitsleistung jedoch auf solche Geldmarktinstrumente zu beschränken, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5

WpHG zum Handel zugelassen sind. Dies entspricht auch den Einschränkungen, denen Wertpapiere, die als Sicherheit hinterlegt werden dürfen, unterliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die als Sicherheit gewährten Guthaben können im Sinne einer effizienten Ausnutzung der Ertragsmöglichkeiten ohne Beeinträchtigung des Sicherungszweckes sowohl direkt in Geldmarktinstrumente als auch indirekt über ein Pensionsgeschäft, bei dem die Kapitalanlagegesellschaft für das Sondervermögen als Pensionsnehmerin fungiert, in Geldmarktinstrumente investiert werden.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Um einen Gleichlauf mit den als Sicherheit gewährten Guthaben herzustellen, ist eine Verwahrung der zur Sicherheit übereigneten Wertpapieren sowohl bei der Depotbank als auch bei einem geeigneten dritten Kreditinstitut möglich. Aus Gründen des Anlegerschutzes ist hierfür die Zustimmung der Depotbank erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 47 (§ 57):

Die Streichung des Absatzes 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei Pensionsgeschäften nicht um Kreditaufnahmen nach § 53 bzw. Einlagen nach § 60 Abs. 3 handelt. Gleichzeitig werden jedoch ein mit Pensionsgeschäften gesteigertes Marktrisikopotenzial sowie ein resultierendes Kontrahentenrisiko in die jeweiligen Berechnungen und Begrenzungen nach §§ 51 Abs. 2 und Abs. 3 und § 60 Abs. 5 mit einbezogen.

Zu Nummer 48 (§ 60):

Zu Buchstabe a:

Die Anfügung von Satz 4 und 5 dient der Umsetzung von Art. 52 Abs. 4 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung u.a. aufgrund der erweiterten Möglichkeiten durch die Streichung des § 57 Abs. 2. Kontrahentenrisiken können sich, neben Geschäften in Derivaten die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, z.B. auch aus Wertpapierdarlehen oder Pensionsgeschäften ergeben. Nach § 51 Abs. 2 wird die Bestimmung des Anrechnungsbetrages für das Kontrahentenrisiko durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Anpassung an Art. 52 Abs. 5 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 49 (§ 65):

Die Änderung in Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 39 Abs. 6 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 50 (§ 80d):

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 51 (§ 85):

Die Anfügung von Satz 2 dient der Klarstellung, dass Gemischte Sondervermögen in Anteile an einem einzigen Immobilien-Sondervermögen oder Gemischten Sondervermögen nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) sowie richtlinienkonformen und OGAW-ähnlichen Sondervermögen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens investieren dürfen. Ferner stellt die Vorschrift klar, dass für gemischte Sondervermögen die 30%-Grenze des § 61 Satz 2 InvG nicht gilt, da diese vom Sinn und Zweck her nur für richtlinienkonforme Sondervermögen bestimmt ist. Insoweit wird der pauschale Verweis in § 83 auf § 61 eingeschränkt. Demnach kann ein gemischtes Sondervermögen bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an Immobilienfonds und Gemischten Sondervermögen sowie in inländische oder ausländische Anteile an richtlinienkonformen und OGAW-ähnlichen Fonds investieren, sofern die Investition in einziges Sondervermögen nicht mehr als 20 % des Wertes des Gemischten Sondervermögens übersteigt

Zu Nummer 52 (§ 90e):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 53 (§ 90h):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 2 Abs. 4 Nr. 7.

Zu Buchstabe b:

Die bisherigen Anforderungen an Mikrofinanz-Institute werden modifiziert. Satz 1 erhöht die Obergrenze an erwerbbaaren unverbrieften Darlehensforderungen von Mikrofinanz-Instituten auf 95 Prozent. Die bisherige Obergrenze von 75 Prozen für unverbrieft Darlehensforderungen für Mikrofinanz-Sondervermögen (diese liegt für „normale“ sonstige Sondervermögen bei 30%) wurde eingeführt, da Mikrofinanzfonds fast ausschließlich in diese Vermögensgegenstände investieren. Zudem ist zu berücksichtigen, dass diese Vermögensgegenstände vergleichsweise illiquide sind. Für ein angemessenes Risikomanagement dieser relativ illiquiden Vermögensgegenstände ist es allerdings sachdienlich, die Obergrenze für unverbrieft Vermögensgegenstände auf 95% zu erhöhen. So können Sondervermögen aufgelegt werden, die der Bezeichnung „Mikrofinanzfonds“ entsprechen.

Die Definition des Mikrofinanz-Instituts unterscheidet nun in regulierte und nicht regulierte Mikrofinanz-Institute. Reguliertes Mikrofinanz-Institut ist ein beaufsichtigtes Kredit- oder Finanzinstitut, das in seinem Sitzstaat von der Bankenaufsicht zugelassen wurde und nach international anerkannten Grundsätzen beaufsichtigt wird. Es soll allerdings nicht mehr überwiegend auf die die Größe eines Mikrofinanz-Institutes abgestellt werden, da

dies alleine kein sachgerechtes Kriterium für Professionalität und Bonität sein kann. Beispielsweise müsste ein Mikrofinanz-Institut bei einer durchschnittlichen Kredithöhe von 200 Euro schon 50.000 Kunden haben, um auf das nach der bisherigen Regelung erforderliche Mindest-Kreditvolumen von 10 Millionen Euro zu kommen, dies ist beispielsweise in Afrika die große Ausnahme. Auch das bisherige Erfordernis, dass an den Mikrofinanz-Instituten multi- oder bilaterale Entwicklungsbanken beteiligt sein müssen (§ 90h Abs. 7 Nr. 5 a.F) wird aufgegeben, da sie die Anlagemöglichkeiten unnötig einschränkt. Die Engagements öffentlicher Entwicklungsfinanzierer in dem Marktsegment sind rückläufig, da diese nach Erfüllung des Entwicklungsauftrages ihre Anlagen in dem Markt oftmals zurückführen.

Die neue Regelung gemäß Satz 3 ermöglicht zudem eine bis zu 50prozentige Anlage in kleinere im Bereich der Mikrokredite tätige unregulierte Mikrofinanz-Institute, die einen Bedarf nach Fremdfinanzierung haben. Gerade wegen ihrer Spezialisierung auf das Kleinkreditgeschäft sind diese in vielen Fällen professionell geführt und profitabel. Die bisherigen Bestimmungen schlossen die ganz überwiegende Zahl der in diesem Bereich tätigen unregulierten Mikrofinanz-Institute aus, die oftmals als Nicht-Regierungs-Organisationen (Stiftungen, Selbsthilfeorganisationen, Genossenschaft etc.) ihr Tätigkeit ausüben bevor sie sich zu einer formalisierten Finanzinstitution und lizenzierten Geschäftsbank weiterentwickeln. Von den weltweit geschätzt über 10.000 Mikrofinanz-Instituten haben sich mehr als 500 einem Prozess unterzogen, wonach sie der Kontrolle von einem Wirtschaftsprüfer unterliegen und teilweise unter staatlicher Aufsicht stehen, die Tendenz ist steigend.

Vor allem diese Institute suchen jedoch Refinanzierungen, da sie meist keine Erlaubnis zum Einlagengeschäft haben und ihr Kleinkreditgeschäft nicht durch Spareinlagen refinanzieren können. Die Erfahrung aus den bereits in Luxemburg aufgelegten Mikrofinanzfonds zeigt, dass viele dieser Institute verlässliche und bonitätsstarke Partner sein können. Mit Blick auf die Armutsbekämpfung sind diese Institute auch besonders relevant, da sie sich durch eine große Nähe zur Zielgruppe auszeichnen. Gerade kleinere Mikrofinanz-Institute zeichnen sich durch eine günstige Kostenstruktur, Kundennähe und starkes Wachstum aus, was deren Refinanzierungsbedarf begründet. Deren Einbeziehung ist auch aus Gründen des Risikomanagements sinnvoll, denn so wird eine wesentlich breitere Länder- und Adressstreuung möglich.

Satz 4 soll eine angemessene Risikostreuung der Anlagen durch die Kapitalanlagegesellschaft sicherstellen.

Zu Nummer 54 (§ 90m):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 55 (§ 90p):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 56 (§ 91):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einfügung einer Nummer 4.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 3:

Die neu eingefügten Verweise sind Regelungen in Bezug auf Master-Feeder-Strukturen, die auch bei Spezial-Sondervermögen gelten.

Zu Buchstabe c:

Zu Nummer 4:

Die Änderungen dienen der Klarstellung, wonach Private Equity-Strategien nicht in den Anwendungsbereich des InvG fallen sollen. Dies entspricht auch der bisherigen Aufsichtspraxis der Bundesanstalt.

Zu Nummer 57 (§ 93):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Anlegerinformationen in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Die Anfügung von Satzes 3 in Absatz 2 gewährleistet, dass die Bundesanstalt stets darüber informiert ist, für welche Sondervermögen ein Institut die Depotbankfunktion ausübt. Diese Informationen dienen als Grundlage für eine effektive Aufsicht durch die Bundesanstalt.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung in Absatz 3 dient der redaktionellen Korrektur, da sich die Nichtanwendbarkeit der §§ 121 und 123 schon aus § 91 Abs. 2 ergibt.

Zu Nummer 58 (§ 94):

Die Änderung in Satz 1 dient der redaktionellen Korrektur, da die Verwendungsrechnung im Sinne von § 9 der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) wesentlicher Bestandteil der Rechnungslegung für ein Sondervermögen ist. Es bestehen keine sachlichen Gründe für eine Befreiung des Spezialfonds von der Aufstellung Erstellung einer Verwendungsrechnung.

Zu Nummer 59 (§ 95):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung in Absatz 5a dient der redaktionellen Klarstellung, da für einen Spezialfonds auch Aktien an Spezial-Investmentaktiengesellschaften sowie Anteile und Aktien von ausländischen Spezial-Investmentvermögen erworben werden können.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c:

Verschmelzungen von Spezialfonds auf Publikumsfonds und umgekehrt sind unzulässig. Ebenso wenig sieht das Investmentgesetz grenzüberschreitende Verschmelzungen von Spezialfonds vor. Die Genehmigung von Verschmelzungen von Spezialfonds bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, stattdessen ist die Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsvertrags einzuholen. Ferner kann von einigen Vorschriften zum Anlegerschutz bei Publikumsfonds abgesehen werden. Hinsichtlich der Vorschriften in § 40a und 40d Abs. 4 bedarf es keines expliziten Ausschlusses der Anwendbarkeit auf Spezialfonds, da diese für die grenzüberschreitende Verschmelzung von Investmentvermögen vorgesehen sind, die ohnehin nur im Bereich der OGAW-Fonds zur Anwendung kommen.

Buchstabe d:

Master-Feeder-Konstruktionen sind nur unter Spezialfonds und unter Publikumsfonds gestattet. Von einigen Vorschriften zum Anlegerschutz bei Publikumsfonds kann bei Spezialfonds abgesehen werden. Nach Satz 2 sind die verschiedenen Vorschriften aus Kapitel 2 Abschnitt 1a zu Master-Feeder-Strukturen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Nummern 1 bis 4 grundsätzlich anwendbar.

Zu Buchstabe e:

Neufassung des Absatzes 9 dient der redaktionellen Korrektur, insbesondere ist § 44 Abs. 2 bereits gemäß § 94 Satz 2 nicht anwendbar.

Zu Nummer 60 (§ 96):

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung dient der redaktionellen Anpassung an die durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG nunmehr bestehende Möglichkeit der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung, die auch für richtlinienkonforme Investmentaktiengesellschaften besteht.

Zu Buchstabe b:

Die Anfügung von Satz 4 und 5 dienen der Klarstellung, inwieweit die Vorschriften gemäß §§ 38 und 39 bei Kündigung des Verwaltungsvertrags durch Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft zur Anwendung kommen. Die in § 38 Abs. 1 genannte Sechs-Monatsfrist gilt auch im Falle der Kündigung des Verwaltungsvertrags durch die Investmentaktiengesellschaft. Nach § 39 Abs. 1 geht das Verfügungsrecht insbesondere über die Vermögensgegenstände der Investmentaktiengesellschaft auf die Depotbank nur dann über, soweit unter Mitwirkung der Organe der Investmentaktiengesellschaft keine Umwandlung in eine selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft oder eine Benennung einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder EU-Verwaltungsgesellschaft in Betracht kommt.

Die Anfügung von Satz 6 dienen der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung einer richtlinienkonformen Investmentaktiengesellschaft. Danach tritt in diesem Fall in §§ 13 und 13a an die Stelle des Wortes „richtlinienkonformes Sondervermögen“ das Wort „richtlinienkonforme Investmentaktiengesellschaft“.

Zu Nummer 61 (§ 97):

Zu Buchstabe a:

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Umsetzung von Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach eine Kapitalanlagegesellschaft sowie eine durch eine Kapitalanlagegesellschaft fremdverwalteten Investmentaktiengesellschaft spätestens zwei Monaten nach Einreichung des vollständigen Antrags darüber zu unterrichten ist, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht. Nach Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG erhöht sich diese Frist im Fall einer selbstverwaltenden Investmentaktiengesellschaft (die gemäß § 97 Abs. 1a keine Kapitalanlagegesellschaft benannt hat) auf sechs Monate.

Zu Buchstabe b:

Die Umstellung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Änderungen in Satz 4 und der Einfügung von Satz 5.

Zu Nummer 62 (§ 99):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da der Verweis auch für Investment-Aktiengesellschaften gelten muss, die nicht in Form einer Umbrella-Konstruktion errichtet wurden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Ersetzung dient der redaktionellen Anpassung an die Änderungen in § 9, da die Wohlverhaltensregeln gemäß Art. 30 Unterabs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG sinngemäß auch auf die selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft Anwendung finden.

Zu Buchstabe b:

Absatz 3a Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Eine selbstverwaltende Investmentaktiengesellschaft darf teilweise Vermögensgegenstände erwerben, die keine erwerblichen Vermögensgegenstände des Investmentgesetzes sind, diese aber für den Geschäftsbetriebsbetrieb benötigen (insbesondere Büro- und Geschäftsausstattung). Um diesem Bedürfnis der Praxis Rechnung zu tragen und gleichzeitig das Anlagevermögen von diesen Vermögensgegenständen frei zu halten, kann ein sog. „Investmentbetriebsvermögen“ gebildet werden (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV). Davon abzugrenzen ist das sog. „Investmentanlagevermögen“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 InvRBV. Die Anfügung von Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) und Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 46 der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich der selbstverwaltenden Investmentaktiengesellschaft. Satz 4 dient der Umsetzung von Art. 48 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich der selbstverwaltenden Investmentaktiengesellschaft.

Zu Buchstabe c:

Zu Absatz 6:

Absatz 6 dient der Umsetzung von Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Danach haben die Mitgliedstaaten eine Verschmelzung auch dann zu gestatten, wenn Investment-

vermögen unterschiedlicher Form verschmolzen werden. Nach der neuen Regelung sind auf die Verschmelzung vollständiger Investmentaktiengesellschaften aufgrund der Besonderheiten dieser Rechtsform die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes anwendbar, soweit sich aus den Vorschriften der Verschmelzung von Sondervermögen nach §§ 40 bis 40h und § 42a nichts anderes ergibt. Damit wird beispielsweise sichergestellt, dass in diesen Fällen eine notarielle Beurkundung des Verschmelzungsvertrages gemäß § 6 UmwG sowie eine Eintragung der Verschmelzung zum Handelsregister nach §§ 16 ff. UmwG erfolgt. Zu den Besonderheiten einer Verschmelzung von Teilgesellschaftsvermögen einer Umbrella-Investmentaktiengesellschaft vergleiche die geänderte Vorschrift gemäß § 100 Abs. 5 InvG-E. Die Anfügung von Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 44 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 63 (§ 100):

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG, wonach die Verschmelzung für Investmentvermögen unterschiedlichster Rechtsform zu gestatten ist. Nach dieser Regelung können sind auf die Verschmelzungsformen unter Beteiligung einer Investmentaktiengesellschaft oder von Teilgesellschaftsvermögen einer Investmentaktiengesellschaft die Vorschriften über die Verschmelzung von Sondervermögen gemäß §§ 40 bis 40h anzuwenden. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sind nicht anzuwenden, soweit nicht eine Investmentaktiengesellschaft vollständig unter ihrer Auflösung verschmolzen wird.

Zu Nummer 64 (§ 101):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient.

Zu Nummer 65 (§ 103):

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung, da das Sacheinlageverbot aufgrund von § 95 Abs. 8 für Spezial-Sondervermögen keine Anwendung findet. Dies muss spiegelbildlich auch für Spezial-Investmentaktiengesellschaften gelten, Satz 2 ist daher zu streichen. Das Sacheinlageverbot für Publikums-Investmentaktiengesellschaften besteht weiterhin aufgrund von § 99 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 3 InvG.

Zu Nummer 66 (§ 105):

Zu Buchstabe a:

Der vorangestellte Satz dient der Klarstellung, dass ein Rückgaberecht grundsätzlich nicht für Unternehmensaktionäre besteht. Nach der Systematik des Investmentgesetzes wird der Anlageaktionär mit dem Anleger eines Sondervermögens gleichgestellt. Ihm wird daher auch die jederzeitige Rückgabemöglichkeit eingeräumt. Unternehmerische Risiken sollen bei dem Anlageaktionär ausgeschlossen werden. Demgegenüber werden Unternehmensaktionären besondere Rechte und Pflichten gemäß § 96 Abs. 1b zugesprochen. Unternehmensaktionäre sind daher nicht mit Anlegern von Sondervermögen vergleichbar, für die ein Anrecht auf Rückgabe ihrer Anteile besteht.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einfügung des neuen Satz 3.

Zu Nummer 67 (§ 110a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur, da in die Prüfung des Abschlussprüfers auch die Einhaltung der Anlagebedingungen einbezogen sein muss.

Zu Nummer 68 (§ 111):

Zu Buchstabe a:

Die Anfügung von Satz 3 berücksichtigt, dass auch für den Halbjahresbericht einer börsennotierten Investmentaktiengesellschaft ein vergleichbarer Prüfungsumfang wie in § 37 w des Wertpapierhandelsgesetzes und in § 44 Abs. 2 des Investmentgesetzes zur Anwendung kommt. Durch die Anfügung von Satz 4 wird klargestellt, dass bei einer Prüfung oder einer freiwilligen prüferischen Durchsicht die besonderen Anforderungen nach § 110a Abs. 2 bis 4 des Investmentgesetzes zu beachten sind, damit eine einheitliche Prüfung der jährlichen und unterjährigen Rechnungslegungsunterlagen der Investmentaktiengesellschaft gewährleistet wird.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Anfügungen der Sätze 3 und 4 in Absatz 1.

Zu Buchstabe c:

Die Aufhebung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Änderungen in Absatz 1.

Zu Nummer 69 (§ 111a):

Die Einfügung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 70 (§ 117):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 71 (§ 121):

Zu Buchstabe a:

Zu Absatz 1:

§ 121 Abs. 1 setzt Art. 80 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG um. Nach der bisherigen Rechtslage war der vereinfachte Verkaufsprospekt den Anlegern vor Vertragsschluss kostenlos anzubieten. Nach Art. 80 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG besteht auch hinsichtlich der wesentlichen Anlegerinformationen nur noch die Verpflichtung, diese Unterlagen vor Vertragsschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung trifft sowohl die Kapitalanlagegesellschaft, die ausländische Investmentgesellschaft und die EU-Investmentgesellschaft verkaufen. Für Intermediäre, die unter ihrer eigenen Regie Fondsanteile vermitteln oder diesbezüglich beraten, sieht Art. 80 Abs. 2 der Richtlinie

2009/65/EG, der in § 31 Abs. 3 Satz 7 WpHG oder in § 11 Abs. 2 der Makler- und Bauträgerverordnung umgesetzt wird, ebenfalls eine entsprechende Pflicht vor. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG für Anleger und Erwerbsinteressierte eines Feederfonds. Darüber hinaus wird durch Umsetzung der Art. 75 Abs. 2 und 81 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG die Möglichkeit eingeführt, den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen auch über die Website zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen die wesentlichen Anlegerinformationen zumindest auch auf einer Website der Kapitalanlagegesellschaft, der ausländischen Investmentgesellschaft oder EU-Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 5 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 60 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe c:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 72 (§ 122):

Zu Buchstabe a:

Zu Absatz 1:

Die Änderung von Satz 1 erfolgt zur Umsetzung von Art. 94 Satz 2 Buchst. c) der Richtlinie 2009/65/EG. Die Änderung von Satz 2 erfolgt zur Umsetzung von Art. 94 Satz 2 Buchst. b) der Richtlinie 2009/65/EG. Die Einfügung von Satz 3 erfolgt zur Umsetzung von Art. 94 Satz 2 Buchst. b) und c) der Richtlinie 2009/65/EG. Der bisherige Satz 3 gehört zu den Pflichten der ausländischen EU-Investmentgesellschaft im Rahmen des Vertriebsanzeigeverfahrens nach § 132, die Regelung wird daher sinngemäß dort eingefügt.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 1a:

Die Einfügung von Absatz 1a dient der Umsetzung von Art. 94 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung dient der Gleichbehandlung der Investmentgesellschaften bei der Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen.

Zu Nummer 73 (§ 123):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Sprachfassung bei Veröffentlichungen und Werbeschriften, die sich auf Anteile an inländischen Investmentvermögen und ausländische Investmentanteile beziehen. Es bleibt bei der Regelung, dass sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen sind und der deutsche Wortlaut maßgeblich ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 knüpft an die Regelungen zur Sprachfassung bei EU-Investmentanteilen nach § 122 Abs. 1 an. Hinsichtlich der wesentlichen Anlegerinformationen wird klargestellt, dass für die Frage der Prospekthaftung die deutsche Sprachfassung maßgeblich ist. Für die übrigen Verkaufsunterlagen ist die im Geltungsbereich des Gesetzes veröffentlichte Sprachfassung maßgeblich. Hier kann die Veröffentlichung entweder in deutscher Sprache oder in einer in internationalen Finanzkreisen üblichen Sprache – in der Regel Englisch – erfolgen. Wird allerdings die deutsche Sprache gewählt, so hat diese für Zwecke der Prospekthaftung Vorrang.

Zu Nummer 74 (§ 124):

Zu Buchstabe a:

Zu Absatz 1:

§ 124 Abs. 1 setzt Art. 77 der Richtlinie 2009/65/EG um. Werbung darf sich nicht in Widerspruch zu den Informationen im Verkaufsprospekt oder in den wesentlichen Anlegerinformationen setzen. Ferner darf die Werbung diese Informationen auch nicht relativieren. In den Werbeanzeigen muss ein Hinweis auf den Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen erfolgen sowie darauf, wo sich der Anleger diese Informationen beschaffen kann. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die nunmehr verwandte Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe c:

Absatz 2a dient der Umsetzung von Art. 63 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 75 (§ 127):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 79 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Er begrenzt die Prospekthaftung in Bezug auf die wesentlichen Anlegerinformationen auf die Fälle, in denen die Angaben, die in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind, irreführend oder unrichtig sind beziehungsweise nicht mit den Angaben übereinstimmen, die in dem Verkaufsprospekt enthalten sind. Der Ausschluss der Ansprüche gilt dabei nicht nur für die investmentrechtliche Prospekthaftung, sondern erstreckt sich auf alle hieraus resultierenden zivilrechtlichen Ansprüche.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe d:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe e:

Die Änderung dient der Bereinigung der Sonderverjährungsvorschriften außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Angleichung an die bürgerlichrechtlichen Verjährungsvorschriften.

Zu Nummer 76 (§ 128):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG und Art. 93 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG für den Fall, in dem Anteile an einem richtlinienkonformen Sondervermögen im EU/EWR-Ausland vertrieben werden sollen. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 2 Buchst. a) i.V.m. Art. 94 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 4 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Art. 94 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 5 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 1 Buchst. a) und b) i.V.m. Art. 94 Abs. 1 Buchst. d) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Art. 93 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG enthält keine Frist für die Anforderung weiterer Unterlagen durch die Bundesanstalt, zur Beschleunigung ist aber eine Frist entsprechend der in Art. 93 Abs. 4 geregelten Frist für die Weiterleitung der vollständigen Unterlagen sinnvoll. Satz 2 bis 4 nehmen die Regelungen zur Ergänzungsanzeige aus der aktuellen Fassung des § 132 Abs. 3 auf, da Art. 93 der Richtlinie 2009/65/EG keine Regelungen dazu trifft, wie bei unvollständigen Unterlagen vorgegangen werden muss. Die Untersagungsfiktion aus der aktuellen Fassung des § 132 Abs. 3 Satz 2 ist nicht aufgenommen worden, da sie gegen Art. 93 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG verstößt. Aufgrund der Untersagungsfiktion könnte die Bundesanstalt die Weiterleitung einer vollständigen Anzeige entgegen Art. 93 Abs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG unterlassen. Gleiches gilt für die Klarstellung in Satz 5, dass auch bei Zurückweisung der Anzeige jederzeit eine erneute, vollständige Anzeige möglich ist. Die Ausschlussfrist von sechs Monaten entsprechend der Regelung in § 132 Abs. 3 Satz 3 InvG soll nur dazu führen, dass die Kapitalanlagegesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft eine unvollständige Anzeige nach Ablauf sechs Monaten nicht mehr vervollständigen kann, da die bereits eingereichten Unterlagen zu diesem Zeitpunkt veraltet sind. Eine neue, vollständige Anzeige kann aber jederzeit wieder gestellt werden.

Zu Absatz 3:

Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG sowie der Umsetzung von Umsetzung Art. 93 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Art. 93 Abs. 3 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 4 hat im wesentlichen deklaratorische Funktion, dient dem Rechtsanwender jedoch als Hinweis auf die hier direkt geltende EU-Verordnung.

Zu Absatz 4:

Da oftmals ein praktisches Bedürfnis für die Erteilung eines OGAW-Passes für den Vertrieb außerhalb des EU/EWR-Raums besteht, stellt die Bundesanstalt auf Antrag eine gebührenpflichtige OGAW-Bescheinigung aus.

Zu Absatz 5:

Beabsichtigt die Kapitalanlagegesellschaft nach Maßgabe des Absatzes 1 Anteile an einem richtlinienkonformen Sondervermögen in einem anderen EU/EWR-Staat zu vertreiben, hat sie die Vertriebsanzeige ausschließlich über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu übermitteln. Das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt verwendet „fortgeschrittene elektronische Signaturen“ gemäß § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes. Dadurch wird unter anderem gewährleistet, dass die Anzeige ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet werden kann.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält eine Ermächtigung zum Erlass näherer Bestimmungen zu Art, Umfang und Form der einzureichenden Unterlagen sowie über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege. In der Verordnung werden insbesondere die technischen Voraussetzungen der Übermittlung an die Bundesanstalt bestimmt.

Zu Nummer 77 (§ 129):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 7 S. 1 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 7 S. 1 der Richtlinie 2009/65/EG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2010/44/EU. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 31 Abs. 2 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 2:

Satz 1 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 7 S. 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 7 S. 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 2 Unterabs. 2 und Art. 32 Abs. 3 der Richtlinie 2010/44/EU.

Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 78 (Abschnitt 3):

Zu Abschnitt 3 (Öffentlicher Vertrieb von EU-Investmentanteilen im Geltungsreich dieses Gesetzes):

Zu § 130:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und redaktionell klargestellt. Der eingefügte Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 31 der Richtlinie 2010/44/EG.

Zu § 131:

Zu Absatz 1:

Der Neufassung von Absatz 1 dient der Umsetzung von Art. 92 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Der Neufassung von 2 dient der Umsetzung von Art. 94 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung, Absatz 3 dient der Umsetzung von Anhang I Schema A Ziff. 4 der Richtlinie 2009/65/EG (sog. deutschlandspezifische Angaben).

Zu § 132:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 2 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 3 hat im wesentlichen deklaratorische Funktion, dient dem Rechtsanwender jedoch als Hinweis auf die hier direkt geltende EU-Verordnung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 und 2 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 2 Buchst. a) i.V.m. Art. 94 Abs. 1 Buchst. c) und d) sowie Art. 93 Abs. 2 Buchst. b) i.V.m. Art. 94 Abs. 1 Buchst. b) und d) der Richtlinie 2009/65/EG. Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 6 der Richtlinie 2009/65/EG. Darin wird klargestellt, dass die Bundesanstalt mit Ausnahme der in Anhang I Schema B Ziff. 4 der Richtlinie 2009/65/EG geregelten sog. „Deutschlandspezifischen Angaben“ keine weiteren Anforderungen an die eingereichten Unterlagen stellen darf.

Zu Absatz 4:

Die Einfügung von Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 122 Satz 3. Die Verpflichtung zur Information der Bundesanstalt über Änderungen der eingereichten Unterlagen gehört zu den Pflichten der ausländischen EU-Investmentgesellschaft im Rahmen des Vertriebsanzeigeverfahrens. Die Regelung ist daher sinngemäß dort einzufügen. Satz 1 dient der Umsetzung Art. 93 Abs. 7 Satz 3 der Richtlinie 2009/65/EG. Die

Einfügung von Absatz 4 Satz 2 und 3 erfolgt zur Umsetzung des Art. 32 der Richtlinie 2010/44/EU.

Zu Absatz 5:

Die Einfügung von Absatz 5 dient der Umsetzung von Art. 93 Abs. 8 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu § 133:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Nummer 1 und 2 dienen der Umsetzung der Restbefugnis des AufnahmeStaats gemäß Art. 108 Abs. 1 Unterabs. 2 Alt. 1 der Richtlinie 2009/65/EG bzw. gemäß Art. 108 Abs. 1 Unterabs. 2 Alt. 2 in Verbindung mit Art. 92 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 dient der Umsetzung von Art. 108 (4) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 dient der Umsetzung von Art. 108 (5) der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 4:

Die Änderung von Absatz 4 passt die bisherige Vorschrift in § 133 Abs. 6 redaktionell an die neue Systematik des § 133 unter Berücksichtigung der Änderung durch die Richtlinie 2009/65/EG an. Schon nach der bisherigen Rechtslage hatten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Untersagungsverfügungen der Bundesanstalt keine aufschiebende Wirkung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 7. Die Änderung in Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung. Die Einfügung des Satzes 2 dient der Umsetzung von Art. 108 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 8. Die Änderungen dienen lediglich der redaktionellen Anpassung.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 9. Die Änderungen dienen lediglich der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 79 (§ 136):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 80 (§ 137):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 2:

Auch für die ausländischen Investmentanteile sind die wesentlichen Anlegerinformationen zu erstellen. Dabei gelten die Anforderungen des § 42 entsprechend. Die Sätze 3 und 4 regeln die Anforderungen an die Ausgestaltung der wesentlichen Anlegerinformationen, die jeweils Immobilien-Sondervermögen, Infrastruktur-Sondervermögen, Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken oder Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbar sind.

Zu Nummer 81 (§ 139):

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 82 (§ 143):

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur aufgrund der Einführung der wesentlichen Informationen für den Anleger in Umsetzung des Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 83 (§ 143c):

§ 143c setzt Art. 100 der Richtlinie 2009/65/EG um. Mit der neuen Vorschrift wird die ohnehin bereits bestehende Möglichkeit des Anlegers, gegenüber der Bundesanstalt Beschwerde zu erheben, klargestellt. Neu ist dagegen die Pflicht der Bundesanstalt zur Errichtung einer Schlichtungsstelle, die nicht nur von den Anlegern, sondern auch von den Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen in den Anwendungsbereich des Investmentgesetzes fallenden Unternehmen in Anspruch genommen werden kann.

Zu Nummer 84 (§ 144):

Zu Buchstabe a:

Für EU-Investmentanteile ist die Verwendung des vereinfachten Verkaufsprospekts nach Art. 118 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG noch bis zum 30 Juni 2012 zulässig. Ist die Erstellung der wesentlichen Anlegerinformationen nach dem Recht des Herkunftsstaates jedoch schon vor dem oben genannten Datum vorgeschrieben, sind diese wesentlichen

Anlegerinformationen auch beim Vertrieb der EU-Investmentanteile in Deutschland zu verwenden.

Zu Buchstabe b:

Zu Absatz 5:

Art. 118 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG erlaubt den Mitgliedstaaten die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG erst zum 30. Juni 2012 einzuführen. Für die Dauer dieser Übergangsfrist ist den EU-Investmentvermögen aus Herkunftsstaaten, die die Übergangsfrist gewähren, die Verwendung des vereinfachten Verkaufsprospekts gestattet.

Zu Absatz 6:

Art. 118 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG erlaubt den Mitgliedstaaten die wesentlichen Anlegerinformationen gemäß Art. 78 der Richtlinie 2009/65/EG erst zum 30. Juni 2012 einzuführen. Für die Dauer dieser Übergangsfrist ist den ausländischen Masterfonds aus Herkunftsstaaten, die die Übergangsfrist gewähren, die Verwendung des vereinfachten Verkaufsprospekts gestattet.

Zu Absatz 7:

Die Änderung setzt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2007/44/EG (Beteiligungsrichtlinie) um.

Zu Nummer 85 (§ 145).

Zu Buchstabe a:

Die Kapitalanlagegesellschaft hat die neuen Vorschriften nach der Richtlinie 2009/65/EG ab dem 1. Juli 2011 auf die Sondervermögen anzuwenden. Die Vorschrift regelt daher die Besonderheiten für die erforderlichen Änderungen der Vertragsbedingungen auf die im Investmentgesetz umgesetzten Anforderungen der Richtlinie 2009/6/EG. Abweichend von den Fristvorgaben nach § 43 Abs. 3 und 5 treten die Änderungen der Vertragsbedingungen zum 1. Juli 2010 nach Genehmigung der Bundesanstalt und Bekanntmachung durch die Kapitalanlagegesellschaft in Kraft. Die vollständigen Anträge auf Anpassung der Vertragsbedingungen an die Erfordernisse der Richtlinie 2009/65/EG sind spätestens 20 Tage nach Verkündung des Gesetzes bei der Bundesanstalt einzureichen. Abweichend von § 43 Abs. 2 Satz 5 gilt die Genehmigung nicht vor dem 30. Juni 2011 als erteilt; diese Fiktion kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nicht innerhalb der in Satz 1 vorgesehenen Frist den vollständigen Antrag auf Genehmigung der Änderung der Vertragsbedingungen bei der Bundesanstalt einreicht. Nach dieser Vorschrift werden lediglich zwingende Anpassungen auf die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG genehmigt werden, für anderweitige Änderungen der Vertragsbedingungen gelten weiterhin die Vorgaben nach § 43.

Zu Buchstabe b:

Die Absätze werden aufgehoben, da ihr Regelungsgehalt wegen Zeitablaufs überholt ist.

Zu Nummer 86:

Zu Buchstabe a:

Die Investmentaktiengesellschaft hat die neuen Vorschriften nach der Richtlinie 2009/65/EG ab dem 1. Juli 2011 anzuwenden. Die Vorschrift regelt daher die Besonderheiten für die erforderlichen Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen auf die im Investmentgesetz umgesetzten Anforderungen der Richtlinie 2009/6/EG. Abweichend

von den Fristvorgaben nach § 43 Abs. 3 und 5 treten die Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen zum 1. Juli 2010 nach Genehmigung der Bundesanstalt und Bekanntmachung durch die Kapitalanlagegesellschaft in Kraft. Die vollständigen Anträge auf Anpassung der Satzung und der Anlagebedingungen an die Erfordernisse der Richtlinie 2009/65/EG sind spätestens 20 Tage nach Verkündung des Gesetzes bei der Bundesanstalt einzureichen. Abweichend von § 43 Abs. 2 Satz 5 gilt die Genehmigung nicht vor dem 30. Juni 2011 als erteilt; diese Fiktion kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn die Kapitalanlagegesellschaft nicht innerhalb der in Satz 1 vorgesehenen Frist den vollständigen Antrag auf Genehmigung der Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen bei der Bundesanstalt einreicht. Nach dieser Vorschrift werden lediglich zwingende Anpassungen auf die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG genehmigt werden, für anderweitige Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen gelten weiterhin die Vorgaben nach § 43.

Zu Buchstabe b:

Die Absätze werden aufgehoben, da ihr Regelungsgehalt wegen Zeitablaufs überholt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes):

Zu Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 7:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Bezeichnung der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 10c Abs. 2 KWG setzt Art. 80 Abs. 8 RL 2006/48/EG (BankenRL) um, der unter Verweisung auf Art. 80 Abs. 7 lit. a BankenRL für eine Privilegierung von Risikopositionen neben besonderen Eigenschaften hinsichtlich der Person des Schuldners (die "asset management company" ist hier ausdrücklich erwähnt) insbesondere voraussetzt, dass diese Person "subject to appropriate prudential requirements" ist. Nachdem die Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr als Institut im Sinne des KWG gilt, bedarf es zur Beibehaltung des bisherigen richtlinienkonformen Rechtszustands ihrer expliziten Erwähnung in § 10c Abs. 2, verbunden mit der Voraussetzung einer bestehenden Aufsicht nach dem InvG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes):

Zu Nummern 1, 2 und 4:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Bezeichnung der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Die Einfügung berücksichtigt, dass mit Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG ins Investmentgesetz auch im Bereich der sog. nichtrichtlinienkonformen Fonds der bisherige vereinfachte Verkaufsprospekt durch – den Vorgaben der OGAW IV-Richtlinie vergleichbare – wesentliche Anlegerinformationen ersetzt werden. Da auf diese Fondstypen die Richtlinie 2009/65/EG nicht anwendbar ist, ist ein Verweis auf die Vorschrift des § 42 Abs. 2 InvG erforderlich, in dem die Anforderungen an die wesentlichen Anlegerinformationen geregelt sind. Entsprechendes muss gelten, wenn nicht-richtlinienkonformen ausländische Investmentanteile zum öffentlichen Vertrieb nach § 139 angezeigt werden.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund neuen Bezeichnung der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes):

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes 2007 vom 21. Dezember 2007, BGBl. I S. 3089 wurde die Organisationsform der Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital aus dem Investmentgesetz gestrichen. Das Investmentgesetz differenziert daher nicht mehr zwischen den Begriffen „Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital“ und „Investmentaktiengesellschaft mit fixem Kapital“, sondern verwendet nur noch den Begriff „Investmentaktiengesellschaft“.

Zu Artikel 5 (Änderung des Geldwäschegesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur und hat lediglich klarstellenden Charakter.

Zu Nummer 2:

Die Änderung in Nummer 2 korrigiert ein redaktionelles Versehen. Die nach § 16 Abs. 2 zuständigen Behörden üben die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 aus. Zu den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zählen neben Investmentaktiengesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 5 des Investmentgesetzes und Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes auch im Inland gelegene Niederlassungen von ausländischen Investmentgesellschaften.

Zu Artikel 6 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung aufgrund der Einfügung des § 124a.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Nummer 1

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Umsetzungsfrist der OGAW IV-Richtlinie gemäß Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.

Zu Nummer 2

Die Änderungen erfolgen unabhängig von der Umsetzungsfrist der OGAW IV-Richtlinie gemäß Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG.